



## Kommentar für die Praxis mit befristeten Änderungen für die Zeit der Corona-Pandemie

Rückfragen Anmerkungen etc. bitte an:  
[kgo@drs.de](mailto:kgo@drs.de)

Wir bemühen uns, zeitnah zu antworten und Änderungsvorschläge einzufügen.

Bitte beachten:

Jeder Absatz ist mit dem Datum der letzten Kommentar-Änderung versehen, so dass Aktualisierungen erkennbar sind.

Verantwortlich für den Inhalt: HA IV Pastorale Konzeption

Stand: 26. August 2022

## Vorwort

### zum Kommentar für die Praxis

Die Kirchengemeindeordnung (KGO) ist seit rund 50 Jahren eine bewährte und tragfähige Rechtsgrundlage für die Kirchengemeinden in der Diözese Rottenburg-Stuttgart.

Zahlreiche haupt- und ehrenamtlich Engagierten haben auf dieser Grundlage Gemeindeleben gestaltet, Verwaltungsangelegenheiten entschieden und in Gremien beraten und Beschlüsse gefasst, die anschließend umgesetzt wurden.

Das „Rottenburger Modell“ der kooperativen und partizipativen Leitung wurde und wird an vielen Orten in unserer Diözese gelebt.

Die KGO wurde immer wieder gesetzlichen Vorgaben und den sich ändernden Anforderungen und Herausforderungen angepasst und weiterentwickelt, zuletzt mit der Neufassung vom 01. März 2019.

Der hier online zur Verfügung gestellte „Kommentar für die Praxis“ will kein wissenschaftlicher Kommentar sein, sondern die Anwendung der KGO in der Praxis erleichtern. Er erhebt nicht den Anspruch einer verbindlichen Rechtsauskunft.

Die Kommentarspalte wird in Reaktion auf Anfragen und Anregungen aus der Praxis laufend aktualisiert werden.

Ich danke allen, die sich für diesen Kommentar einsetzen, ihn formuliert haben und weiter pflegen werden.

Weihbischof Matthäus Karrer

Leiter der Hauptabteilung Pastorale Konzeption

# INHALTSVERZEICHNIS

Inhaltsverzeichnis	3
I WESEN UND ARTEN	10
§ 1 Die Kirchengemeinde	10
§ 2 Personalgemeinde	15
§ 3 Gemeinden für Katholiken anderer Muttersprache	16
§ 4 Die Kirchengemeindemitglieder	19
§ 5 Die Kirchengemeinden und ihre Mitglieder nach staatlichem Recht	20
§ 6 Arten der Kirchengemeinden	23
§ 7 Neubildung, Auflösung und Veränderung von Kirchengemeinden	26
§ 8 Errichtung und Änderung von Seelsorgeeinheiten	27
§ 9 Aufgaben der Seelsorgeeinheiten	29
§ 10 Gemeinsamer Ausschuss	31
§ 11 Kirchenpflegen	33
§ 12 Leistungspflichten der Kirchengemeinden	34
§ 13 Pfründestiftungen	35
§ 14 Kirchliche Stiftungen	36
§ 15 Kirchliche Zweckverbände, kirchenrechtliche Vereinbarungen	38
§ 16 Kirchliche Rechtspersonen, örtliches Kirchenvermögen	39
II LEITUNG UND VERTRETUNG	40
1. KIRCHENGEMEINDERAT	40

## Inhaltsverzeichnis

§ 17 Vertretung der Kirchengemeinde	40
§ 18 Aufgaben	41
§ 19 Stellung und Verantwortung des Pfarrers	45
§ 20 Vorsitz	51
§ 21 Zusammensetzung	55
§ 22 Stellvertreter des Pfarrers	60
§ 23 Zahl der zu wählenden Mitglieder	61
§ 24 Amtszeit, Ersatzmitglieder	63
§ 25 Wahlberechtigung	65
§ 26 Wählbarkeit	66
§ 27 Hinderungsgründe	68
§ 28 Wahlanfechtung	70
§ 29 Amtsantritt	72
§ 30 Bekanntgabe	74
§ 31 Rechtsstellung der Mitglieder	75
2. KIRCHENGEMEINDERAT IN GESAMTKIRCHENGEMEINDEN	76
§ 32 Gesamtkirchengemeinderat	76
§ 33 Arbeitsweise und Vorsitz im Gesamtkirchengemeinderat	80
3. AUSSCHÜSSE UND AUFTRÄGE AN EINZELNE PERSONEN	81
§ 34 Pastoralausschuss	81
§ 35 Verwaltungsausschuss	83
§ 36 Zusammensetzung des Verwaltungsausschusses	86

## Inhaltsverzeichnis

§ 37 Bildung von Sachausschüssen	88
§ 38 Dialog im Bereich Jugendarbeit	91
§ 39 Aufträge an einzelne Personen	92
§ 40 Besonderes Verwaltungsorgan	94
4. GEMEINDEVERSAMMLUNG	95
§ 41 Zweck, Zuständigkeit	95
§ 42 Einladung, Vorsitz	96
§ 43 Tätigkeitsbericht des Kirchengemeinderates	97
5. ARBEITSWEISE	98
§ 44 Schriftführer/in und Stellvertreter/in	98
§ 45 Einberufung der Sitzungen	99
§ 46 Leitung der Sitzung	102
§ 47 Geschäftsführung	103
§ 48 Informationspflicht	104
§ 49 Öffentlichkeit der Sitzungen	105
§ 50 Beschlussfähigkeit	107
§ 51 Beratende Mitwirkung, Gäste	109
§ 52 Beschlussfassung, Wahlen	110
§ 53 Eilentscheidungen	113
§ 54 Beschlussfassung im Umlauf	114
§ 55 Befangenheit	116
§ 56 Protokoll	119

## Inhaltsverzeichnis

§ 57 Rechtsgeschäftliche Erklärungen	120
§ 58 Verantwortung und Haftung	121
§ 59 Schweigepflicht	122
§ 60 Ausscheiden, Entlassung von gewählten Mitgliedern	123
§ 61 Auflösung des Kirchengemeinderates	126
§ 62 Vertretung der Kirchengemeinde in besonderen Fällen	127
§ 63 Geschäftsordnung, Arbeitsweise der Ausschüsse	129
6. BESORGUNG DER VERWALTUNGSGESCHÄFTE	130
§ 64 Leitung der Kirchengemeindeverwaltung	130
§ 65 Aufbau und Aufgaben der Verwaltungszentren	131
§ 66 Aufgaben des Kirchenpflegers/der Kirchenpflegerin	133
§ 67 Stellung des Kirchenpflegers/der Kirchenpflegerin	134
§ 68 Gesamtkirchenpfleger/in	137
§ 69 Gemeinschaftliches Kirchenpflegeamt	138
III VERWALTUNG DES ÖRTLICHEN KIRCHENVERMÖGENS UND FINANZWIRTSCHAFT	139
1. ALLGEMEINES	139
§ 70 Allgemeine Haushaltsgrundsätze	139
2. HAUSHALTSWESEN	140
§ 71 Haushaltsplan, Kirchensteuer	140
§ 72 Vorläufige Haushaltsführung, Nachtragshaushalt	142
§ 73 Jahresabschluss	143
3. VERWALTUNG DES VERMÖGENS	144

## Inhaltsverzeichnis

§ 74 Erwerb, Veräußerung und Verwaltung von Vermögen	144
§ 75 Pfarramtsgelder	147
§ 76 Weitere Bestimmungen	148
4. BAUWESEN	149
§ 77 Durchführung des Bauvorhabens	149
§ 78 Kommunale Bauleitplanung	150
§ 79 Gestaltung und Ausstattung von Sakralräumen	151
§ 80 Sorgfaltspflicht für kirchliche Gebäude	152
§ 81 Besondere Sorgfaltspflicht für kirchliche Kulturdenkmale	153
§ 82 Pfarrarchive und Pfarrregistraturen	154
§ 83 Kirchliche Friedhöfe	155
IV AUFSICHT	156
1. DEKAN	156
§ 84 Aufsicht durch den Dekan	156
§ 85 Mitteilung an die Bischöfliche Aufsicht	158
§ 86 Aufsicht über die Kirchengemeinde/n des Dekans	159
2. BISCHÖFLICHE AUFSICHT	160
§ 87 Bischöfliche Aufsicht	160
§ 88 Genehmigungsvorbehalte zugunsten der Bischöflichen Aufsicht	161
§ 89 Auszug aus dem Protokoll	164
3. RECHTSBEHELFE	165
§ 90 Beschwerde	165

## Inhaltsverzeichnis

§ 91 Anrufung des Bischofs	166
§ 92 Aufschiebende Wirkung	167
V SCHLUSSBESTIMMUNGEN	168
§ 93 Durchführungsverordnung	168
§ 94 Inkrafttreten, Übergangsvorschrift, Außerkrafttreten	168
Abkürzungsverzeichnis	170
Abkürzungsverzeichnis	170
Glossar	171
Glossar	171





## I WESEN UND ARTEN

## § 1 Die Kirchengemeinde

(1) Die Kirchengemeinde ist ein Teil des Gottesvolkes. Sie ist als Teilgemeinschaft der Diözese dazu berufen, an ihrem Ort Zeichen und Werkzeug des Heilswirkens Gottes in Jesus Christus zu sein: durch die Verkündigung des Evangeliums in Wort und Tat, durch die Feier des Gottesdienstes in Wort und Sakrament, durch das Zeugnis der tätigen Liebe und durch die Erfüllung des kirchlichen Weltauftrags (siehe Lumen Gentium 1). - So wirkt Kirche am Ort und an vielen Orten unter der Verheißung des Reiches Gottes an der Gestaltung einer diakonischen und missionarischen Kirche mit.

**Zuletzt geändert: 23.04.2020**

Vgl. *can. 515 § 1 CIC*

– Grundlagen im II. Vatikanum: SC 42; LG 26; CD 30; AA 10; AG 37

Der Grundauftrag der Kirche wurde im Zweiten Vatikanischen Konzil (1962-1965) neu beschrieben: Sie ist Kirche in der Welt von heute, indem sie die Einheit Gottes mit der Welt repräsentiert und gleichzeitig in ihrem Handeln erfahrbar macht.

Das Konzil (LG 1<sup>\*</sup>) beschreibt die zwei Pole der Kirche als Zeichen und Werkzeug, Sammlung und Sendung, Gemeinschaft und Dienst. Die Kirche bezeugt die Liebe Gottes in Wort und Tat, sie feiert in Sakramenten, Sakramentalien und Ritualen die Gegenwart Gottes unter den Menschen und bringt die frohe Botschaft ins Wort und zu Gehör.

Die Kirchengemeinde ist als „Teilgemeinschaft der Diözese“ der unterste rechtlich selbständige kirchliche Teilverband und die örtliche kirchliche Ebene.

Zur Bezeichnung „Kirchengemeinden“ s.u. zu Absatz 2.

\* Lumen Gentium, Dogmatische Konstitution über die Kirche

(2) Die Kirchengemeinde wird vom Bischof territorial umschrieben und als Pfarrei nach kirchlichem Recht errichtet.

**Zuletzt geändert: 15.08.2022**

Vgl. *can. 515 § 2 in Verbindung mit can. 518 CIC*

– Grundlagen im II. Vatikanum: *can 517 § 2 CIC: CD 32. Can 518:CD 23*

In der Diözese Rottenburg-Stuttgart sprechen wir traditionell von “Kirchengemeinden”, nicht von „Pfarreien” oder „Pfarrgemeinden“\*. Deshalb gibt es in unserer Diözese auch eine Kirchengemeindeordnung/KGO und Kirchengemeinderäte.

Die Kirchengemeinden sind nach kirchlichem Recht als Pfarreien errichtet ( vgl. can 515 CIC) d.h. alle Regelungen, die das allgemeine Kirchenrecht für die Pfarrei bestimmt, gelten für die Kirchengemeinden in unserer Diözese.

Dies gilt nicht für Gemeinden für Katholiken anderer Muttersprache und Gesamtkirchengemeinden.

Zur Kirchengemeinde gehören:

- der Auftrag, Zeichen und Werkzeug des Heilswirkens Gottes in Jesus Christus zu sein ↗ Absatz 1,
- ein Gemeindegebiet („territorial umschrieben“, vgl. auch can 518 CIC) und eine bestimmte Gemeinschaft von Gläubigen (= Kirchengemeindeglieder ↗ § 4 und § 5 Absätze 4 bis 6),
- die Errichtung auf Dauer (can 515 § 1),
- Pfarrkirche, Pfarrsitz und Pfarramt
  - o Das Patronat der Pfarrkirche ist zugleich das Patronat der Kirchengemeinde.
  - o Die Kirchengemeinde ist vom Bischof einem Pfarrer als „Hirten“ anvertraut (vgl. can 515 §1, can 519 CIC). „Pfarrsitz“ meint den Amtssitz des Pfarrers als rechtliche Größe in jeder einzelnen Kirchengemeinde. Er ist zu unterscheiden vom „Wohnsitz“ eines Pfarrers, der in einer Seelsorgeeinheit in mehreren Kirchengemeinden investiert ist.
  - o Das Pfarramt ist der Ort der Kirchenverwaltung und der Amtshandlungen in der Kirchengemeinde. Hier werden z.B. die Kirchenbücher (Tauf-

register, Sterberegister etc) , die Registratur und das Archiv der Kirchengemeinde geführt.

Zu den Pfarrämtern und Pfarrbüros: [Leitlinie 8](#) (wird aktualisiert)

- i.d.R. eine Kirchenpflege-Stiftung ↗ § 11,
- ein Kirchengemeinderat ↗ §§ 17-31, der gebildet wird aus gewählten Mitgliedern, Mitgliedern kraft Amtes, berufenen Mitgliedern ↗ § 21 und ggf. beratenden Teilnehmer:innen ↗ § 52.
- die Steuerzuweisung der Diözese und damit verbunden die entsprechende Verwaltung von Finanzen und Vermögen ↗ §§ 70 bis 76.

-  
\* Hintergründe für die Begriffsentscheidung „Kirchengemeinde“ statt „Pfarrei“ in der Diözese Rottenburg-Stuttgart:

- Staatskirchenrechtlich:  
als Bezeichnung für die Körperschaft des öffentlichen Rechts der evangelischen und katholischen Kirchengemeinden festgelegt (Württ.Gesetz über die Kirchen vom 3. März 1924)
- Gleiche Bezeichnung in der Evangelischen Landeskirche und der Katholischen Diözese in Württemberg ist Zeichen der intensiven ökumenischen Zusammenarbeit
- Ekklesiologie des II. Vatikanischen Konzils („Diese Kirche Christi ist wahrhaft in allen rechtmäßigen Ortsgemeinschaften der Gläubigen anwesend, die in der Verbundenheit mit ihren Hirten im Neuen Testament auch selbst **Kirchen** heißen. Sie sind je an ihrem Ort, im Heiligen Geist und mit großer Zuversicht, das von Gott gerufene neue Volk. [...] In diesen **Gemeinden**, auch wenn sie oft klein und arm sind oder in der Diaspora leben, ist Christus gegenwärtig“, LG 26, Hervorhebungen CR)
- „Pfarrei“ etymologisch von „parochia“ = der klar beschriebene Rechtsbereich; „Kirchengemeinde“ etymologisch von „kyriakos“ = dem Herrn gehörig und „ekklesia“ = die Herausgerufenen  
Der Begriff „Kirchengemeinde“ hat also die Menschen, insbesondere die Getauften im Blick.

<p>(3) Die Kirchengemeinde wird von einem Priester geleitet, der vom Bischof ernannt wird.</p>	<p><b>Zuletzt geändert: 23.04.2020</b></p> <p>Vgl. can. 515 § 1 CIC in Verbindung mit can. 519 CIC und can. 517 §§ 1 und 2 CIC sowie can. 526 §§ 1 und 2 CIC – Grundlagen im II. Vatikanum: can 515 § 1 CIC: SC 42; LG 26,CD 30; AA 10; AG 37. can 519 CIC: CD 30</p> <p><a href="#">§ 19 Stellung und Verantwortung des Pfarrers</a></p>
<p>(4) Sie steht unter der obersten Leitung des Bischofs.</p>	<p><b>Zuletzt geändert: 23.04.2020</b></p> <p>Vgl. can. 519 CIC – Grundlagen im II. Vatikanum: CD 30</p> <p>In der Praxis wird die Leitung des Bischofs durch die Bischöfliche Kurie (Bischöfliches Ordinariat und Offizialat <a href="http://www.drs.de">www.drs.de</a>) wahrgenommen.</p> <p>➤ <a href="#">§§ 87-89 Bischöfliche Aufsicht</a></p> <p>➤ <a href="#">Kapitel IV Aufsicht (§§ 84-92)</a></p>
<p>(5) Alle Gläubigen der Kirchengemeinde sind aufgrund ihrer Taufe berufen, das Evangelium zu leben und zu bezeugen. Die Kirchengemeinde als Ganze ist mit ihren Charismen und Diensten, auch dem Dienst des Amtes, Trägerin der Seelsorge.</p>	<p><b>Zuletzt geändert: 23.04.2020</b></p> <p>Gott beruft Menschen, auf je eigene Art und Weise miteinander den Grundauftrag der Kirche (Absatz 1) zu erfüllen. Die Taufe ist das Zeichen dieser Berufung. Talente sind persönliche Begabungen einzelner, die sich in der Gemeinschaft ergänzen. Charismen sind Gaben des Heiligen Geistes, die den Grundauftrag der Kirche an diesem Ort gemeinschaftlich ermöglichen, wenn sie gelebt werden. In unterschiedlichen Diensten werden die Aufgaben an diesem Ort wahrgenommen. Das kirchliche Amt ist Teil dieser Dienste.</p> <p>Die Formulierung „die Kirchengemeinde ist Trägerin der Seelsorge“ impliziert einen weiten Begriff von Seelsorge im Sinne von „Pastoral“. Sie ist seit der <a href="#">Diözesansynode 1985-86</a> ein Schlüsselsatz der Pastoral in unserer Diözese. Alle kirchlichen Orte verantworten ihrem Auftrag gemäß die Seelsorge (Pastoral). Diese Verantwortung wird unter allen</p>

kirchlichen Orten kooperativ gelebt.

<p><b>§ 2 Personalgemeinde</b></p> <p>(1) Der Bischof kann für eine bestimmte Personengruppe eine besondere Gemeinde bilden, wenn dies seelsorgerliche Verhältnisse erfordern (Personalgemeinde). Dabei ist auch eine räumliche Umschreibung möglich.</p>	<p><i>Zuletzt geändert: 23.04.2020</i></p> <p>Vgl. <i>can. 518 CIC</i></p> <p>In unserer Diözese gibt es aktuell außer den Strukturen der Militärdiözese nur eine Personalgemeinde: die Chaldäische Gemeinde in Stuttgart.</p> <p><a href="#">Chaldäische Gemeinde</a></p> <p><a href="#">Militärseelsorge</a></p>
<p>(2) Leitung, Aufgaben und Rechtsstellung der Personalgemeinde werden in der Errichtungsurkunde oder in einer besonderen Ordnung geregelt. Die Personalgemeinde steht unter der obersten Leitung des Bischofs.</p>	<p><i>Zuletzt geändert: 23.04.2020</i></p> <p>Vgl. <i>can. 519 CIC – Grundlagen im II. Vatikanum: CD 30</i></p> <p>In der Praxis wird die Leitung des Bischofs durch die Bischöfliche Kurie (Bischöfliches Ordinariat und Offizialat) wahrgenommen.</p> <p>➤ <a href="#">§§ 87-89</a> Bischöfliche Aufsicht</p> <p>➤ <a href="#">Kapitel IV</a> Aufsicht (§§ 84-92)</p>

### § 3 Gemeinden für Katholiken anderer Muttersprache

(1) Für Katholiken anderer Staatsangehörigkeit können „Gemeinden für Katholiken anderer Muttersprache“ errichtet werden entsprechend ihrer Muttersprache oder Muttersprachgruppe.

**Zuletzt geändert: 23.04.2020**

Alle Katholiken anderer Staatsangehörigkeit\* sind zunächst und grundsätzlich Mitglieder der Katholischen Kirchengemeinde, auf deren Gebiet sie wohnen ( s. [§ 5 Absatz. 4](#))

Darüber hinaus sind sie gemäß Absatz 1 Mitglied der Gemeinde für Katholiken anderer Muttersprache (GKaM) ihrer Sprachgruppe, sofern an ihrem Wohnsitz eine solche Gemeinde errichtet ist.

Diese Personen entscheiden frei, in welcher Gemeinde sie pastorale Angebote wahrnehmen.

*Siehe: Motuproprio „Pastoralis migratorum cura“ vom 15.08. 1969 und Instuktion „De Pastoralis migratorum cura“ vom 22.08.1969.*

Die Mitglieder einer GKaM werden aufgrund personenbezogener Daten erfasst, die den staatlichen Meldebehörden vorliegen und auf Grundlage von § 42 Absatz 1 [Bundesmeldegesetz](#) dem kirchlichen Meldewesen übermittelt werden (Familiename, Vornamen, derzeitige Anschrift, derzeitige Staatsangehörigkeiten, Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft).

\* Dies gilt analog für Katholiken mit einer oder mehreren weiteren Staatsangehörigkeit/en außer der deutschen.

(2) Eine „Gemeinde für Katholiken anderer Muttersprache“ hat den Status einer „Missio cum cura animarum“ im Sinne des Motu proprio „Pastoralis migratorum cura“. Leitung, Aufgaben und Arbeitsweise werden vom Bischof in einer besonderen Ordnung beziehungsweise in der Errichtungsurkunde geregelt. Die „Gemeinden für Katholiken anderer Muttersprache“ stehen unter der obersten Leitung des Bischofs.

**Zuletzt geändert: 15.08.2022**

Gemeinden für Katholiken anderer Muttersprache sind als „Quasipfarrei“ (vgl. *can. 516 § 1 CIC*), nicht als Kirchengemeinden und damit nicht als Körperschaften öffentlichen Rechts verfasst.

Für die Gemeinden für Katholiken anderer Muttersprache (GKaM) gelten die [Richtlinien](#) für die Pastoral mit Katholiken anderer Muttersprache in den Seelsorgeeinheiten der Diözese Rottenburg-Stuttgart (KABl



2008, S. 253-259 mit Änderung KABl 2019, 413-414).

HINWEIS: Diese sind in Kooperation mit den Verantwortlichen derzeit in Überarbeitung (Beschluss der BO-Sitzung November 2019). Die Inkraftsetzung der Leit- und Richtlinien durch den Bischof ist für 01.01.2023 geplant.

Gemeinden für Katholiken anderer Muttersprache sind keine Körperschaft öffentlichen Rechts und damit nicht geschäftsfähig. Eine Kirchengemeinde nimmt jeweils in der Funktion der „Belegenheitsgemeinde“ die rechtliche Vertretung und die Verwaltungsaufgaben wahr.

Die Belegenheitsgemeinde vertritt die Anliegen der GKaM ggf. auch in der Gesamtkirchengemeinde, näheres regelt die Ortssatzung.

Gemeinden für Katholiken anderer Muttersprache sind Teil einer Seelsorgeeinheit ↗ §§ [8 bis 10](#). Auf dieser (pastoralen) Ebene sind sie gleichberechtigte Partner der Kirchengemeinde/n.

Zu einer GKaM gehören

- der Auftrag, Zeichen und Werkzeug des Heilswirkens Gottes in Jesus Christus zu sein ↗ Absatz 1,
- ein Gemeindegebiet („territorial umschrieben“) und eine bestimmte Gemeinschaft von Gläubigen (= Gemeindemitglieder ↗ § [4](#) und § [5 Absätze 4 bis 6](#)). Diese Gemeindemitglieder gehören einer bestimmten Muttersprache bzw. Muttersprachgruppe an (erfasst über die Staatsangehörigkeit).
- die Errichtung der Gemeinde auf Dauer,
- in der Regel keine eigene Pfarrkirche,
- ein Administrator mit dem Titel Pfarrer, dem die Gemeinde vom Bischof als „Hirten“ anvertraut ist,

## I WESEN UND ARTEN

- ein Pfarrbüro als Anlaufstelle für die Gemeindemitglieder und Dienstsitz des Administrators. Amtshandlungen (z.B. Taufe, Bestatungen etc.) werden mit Nummer in den Kirchenbüchern der Belegenheitsgemeinde eingetragen, parallel kann die GKaM Kirchenbücher ohne Nummer führen. Eine gemeinsame Nutzung von Räumen und Ausstattung mit der Belegenheitsgemeinde ist sinnvoll.
- ein Pastoralrat (PaR) analog §§ 17-31, der gebildet wird aus gewählten Mitgliedern, Mitgliedern kraft Amtes, berufenen Mitgliedern nach § 21 und ggf. beratenden Teilnehmer:innen nach § 51.
- Verwaltungsaufgaben in eingeschränktem Umfang i.S. der Verwaltung des pastoralen Budgets, das die Diözese über die Belegenheitsgemeinde zur Verfügung stellt.

<p><b>§ 4 Die Kirchengemeindemitglieder</b></p> <p>(1) Die Mitglieder der Kirchengemeinde, durch die Taufe mit Christus und untereinander verbunden, haben auf ihre Weise teil an dem priesterlichen, prophetischen und königlichen Amte Christi und verwirklichen zu ihrem Teil die Sendung des ganzen christlichen Gottesvolkes in Kirche und Welt. Ihre Rechte und Pflichten im Einzelnen bestimmen sich nach dem allgemeinen Kirchenrecht. Ihre Mitwirkungsrechte am Leben und Handeln der Kirchengemeinde üben sie nach dieser Ordnung aus.</p>	<p><b>Zuletzt geändert: 23.04.2020</b></p> <p>Vgl. can. 204 CIC          – Grundlagen im II. Vatikanum: LG 9-17,31,34-36. AA 2,6,7,9 und 10</p> <p>Absatz 1 beschreibt <b>Partizipation</b> als Wesensmerkmal der Kirche: Alle Glieder der Kirche haben Teil am göttlichen Leben und dem dreifachen Amt Christi - ↗Grundlagen im II. Vatikanum.</p> <p>↗ In §§ 18 und 19 wird <b>Partizipation</b> als Gestaltungsprinzip näher ausgeführt.</p>
<p>(2) Die Kirchengemeindemitglieder sind verpflichtet, für die Bedürfnisse der Kirche aufzukommen, damit die für den Gottesdienst und das apostolische Wirken notwendigen Mittel bereitstehen.</p>	<p><b>Zuletzt geändert: 23.04.2020</b></p> <p>Vgl. can. 222 § 1 CIC          – Grundlagen im II. Vatikanum: AA21; AG 36; PO 20.21</p>

## § 5 Die Kirchengemeinden und ihre Mitglieder nach staatlichem Recht

(1) Die Kirchengemeinden sind Körperschaften des öffentlichen Rechts (§ 2 Absatz 1 KG, § 24 Absatz 1 KiStG). Neu errichtete Kirchengemeinden erlangen die Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts durch staatliche Anerkennung (§ 24 Absatz 1 Satz 1 KiStG). Die Grenzen der Kirchengemeinden werden vom Bischof nach Anhörung der beteiligten Kirchengemeinden (§ 7 Absatz 1) sowie der zuständigen staatlichen Behörden (§ 24 Absatz 2 KiStG) festgesetzt.

*Zuletzt geändert: 19.04.2021*

Eine Körperschaft öffentlichen Rechts ist eine Rechtsform, die mit staatlichen Privilegien versehen ist. Die Kirchengemeinde als Körperschaft öffentlichen Rechts hat **Mitglieder** (↗ § 4).

Nach § 5 Absatz 4 ist Mitglied einer Kirchengemeinde, wer

- der römisch-katholischen Kirche angehört und
- innerhalb der Grenzen der Kirchengemeinde seinen Wohnsitz oder in Ermangelung eines Wohnsitzes seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Weitere Beispiele für Körperschaften aus dem staatlichen Bereich sind die Kommunen und Landkreise.

Auch die Diözese Rottenburg-Stuttgart ist eine Körperschaft, ebenso die Gesamtkirchengemeinde, das Dekanat und der kirchliche Zweckverband.

Körperschaften sind als juristische Personen rechtsfähig. Sie können daher unter ihrem rechtlich geschützten Namen am Rechtsverkehr teilnehmen und selbst Trägerinnen von Rechten und Pflichten sein. Kirchengemeinden und die weiteren vorgenannten juristischen Personen können somit selbst Eigentümerinnen sein, Verträge schließen, ein Bankkonto führen, Verkehrssicherungspflichten haben, etc.

Die Kirchengemeinde kann nur durch ihre gesetzlichen Vertreter handeln. Das Vertretungsorgan für die Kirchengemeinde ist der Kirchengemeinderat.

Als gesetzliche Vertreter agieren der Pfarrer und der/die Gewählte Vorsitzende bzw. dessen/deren Stellvertreter:in gemeinsam. ↗ [§ 17](#)

I WESEN UND ARTEN

<p>(2) Die Kirchengemeinden ordnen und verwalten im Rahmen der Gliederung der Diözese und unter der Leitung und Aufsicht des Bischofs ihre Angelegenheiten selbstständig nach dieser Ordnung. Satzungen der Kirchengemeinden (Gesamtkirchengemeinden) sind nach Genehmigung durch die Bischöfliche Aufsicht in ortsüblicher Weise öffentlich bekannt zu machen.</p>	<p><b>Zuletzt geändert: 15.08.2022</b></p> <p>In der Praxis wird Leitung und Aufsicht des Bischofs durch die Bischöfliche Kurie (Bischöfliches Ordinariat und Offizialat) wahrgenommen.</p> <p>↗ <a href="#">§§ 87-89 Bischöfliche Aufsicht</a></p> <p>↗ <a href="#">Kapitel IV Aufsicht (§§ 84-92)</a></p>
<p>(3) Die Kirchengemeinden sind berechtigt, zur Erfüllung ihrer Aufgaben von ihren Mitgliedern Steuern zu erheben (§ 1 Absatz 1 Satz 1 KiStG).</p>	<p><b>Zuletzt geändert: 23.04.2020</b></p> <p>Vgl. <a href="#">Kirchensteuerordnung (KiStO)</a> der Diözese Rottenburg-Stuttgart in Verbindung mit der <a href="#">Durchführungsverordnung zur Kirchensteuerordnung (KiSTDV)</a> und der <a href="#">Verteilungssatzung</a>.</p>
<p>(4) Mitglied einer Kirchengemeinde ist, wer der römisch-katholischen Kirche angehört, innerhalb der Grenzen der Kirchengemeinde seinen Wohnsitz oder in Ermangelung eines Wohnsitzes seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.</p>	<p><b>Zuletzt geändert: 17.12.2021</b></p> <p>Vgl. <i>cann. 96, 102, 107 CIC</i>          – Grundlagen im II. Vatikanum: <i>can 96 CIC: LG 11.14, UR 3.4; AG 7</i></p> <p>Voraussetzungen sind Taufe/Kirchenzugehörigkeit und Aufenthalt, nicht aber Staatsangehörigkeit. Damit sind z.B. römisch-katholische Flüchtlinge, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Kirchengemeinde haben, Mitglied der Kirchengemeinde – mit allen damit verbundenen Rechten.</p>
<p>(5) Die Zugehörigkeit zur Kirchengemeinde endet durch Aufgabe des Wohnsitzes oder in Ermangelung eines Wohnsitzes durch Aufgabe des gewöhnlichen Aufenthalts.</p>	<p><b>Zuletzt geändert: 23.04.2020</b></p>
<p>(6) Durch Erklärung des Austritts eines Kirchengemeindemitgliedes aus der katholischen Kirche gemäß § 26 KiStG erlöschen dessen Mitgliedschaftsrechte nach dieser Ordnung unbeschadet der Bestimmungen des allgemeinen Kirchenrechts.</p>	<p><b>Zuletzt geändert: 23.04.2020</b></p> <p>Vgl. <a href="#">Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums über das Kirchaustrittsverfahren vom 08.02.1985 (GABl, S. 370)</a>.</p> <p>Gemäß dieser Ordnung enden durch den Kirchaustritt die Mitglied-</p>

## I WESEN UND ARTEN

schaftsrechte in der Kirchengemeinde. Es geht insbesondere das aktive und auch das passive Wahlrecht verloren ([↗ §§ 25 und 26](#)).

Die Mitgliedschaft in der katholischen Kirche aufgrund der Taufe ist nicht verlierbar.

## § 6 Arten der Kirchengemeinden

(1) In bürgerlichen Gemeinden mit mehreren Kirchengemeinden können die einzelnen Kirchengemeinden unbeschadet ihres gesonderten Fortbestandes für die gemeinsamen Angelegenheiten zugleich eine Gesamtkirchengemeinde bilden. In Großstädten mit zahlreichen Kirchengemeinden können auch mehrere Gesamtkirchengemeinden gebildet werden (§ 7 Absatz 1). Die Kirchengemeinden einer Seelsorgeeinheit (§ 8 Absatz 1) können eine oder mehrere Gesamtkirchengemeinde/n bilden, auch wenn der Kooperationsverbund das Gebiet mehrerer bürgerlicher Gemeinden umfasst. Die Bildung einer Gesamtkirchengemeinde bedarf der Genehmigung der Bischöflichen Aufsicht.

*Zuletzt geändert: 15.08.2022*

Seit 1925 werden in unserer Diözese Gesamtkirchengemeinden errichtet. Zunächst dienten sie v.a. dem Ziel, die Zusammenarbeit der Kirchengemeinden einer Kommune auf der Verwaltungsebene zu regeln.

Eine Gesamtkirchengemeinde (GKG) ist **keine Pfarrei** nach kirchlichem Recht (can 515 CIC), auch wenn die Überschrift des Paragraphen dies suggeriert.

Sie dient der gemeinsamen Wahrnehmung von (Verwaltungs-)Aufgaben bei gleichzeitig uneingeschränkter Eigenständigkeit der beteiligten Kirchengemeinden. Auf der Ebene der Gesamtkirchengemeinde geht es nicht um die Erfüllung von seelsorglichen Aufgaben, allenfalls um die Ermöglichung dieser Erfüllung.

Die Intensität und die konkrete Ausgestaltung der Kooperation in einer GKG wird in der [Ortssatzung](#) und ggf. der gemeinsamen pastoralen Konzeption geregelt.

Bildung und Weiterentwicklung von GKGs dienen dem Ziel, Verwaltungsangelegenheiten und ggf. die Pastoral im betreffenden Gebiet gemeinsam besser oder leichter gestalten zu können.

Es ist eine wichtige Aufgabe, regelmäßig zu überprüfen, ob dieses Ziel tatsächlich erreicht wird oder strukturelle Korrekturen notwendig und hilfreich sind.

Da die GKG eine eigene Rechtsperson ist, bedarf es bei der Errichtung einer Genehmigung der bischöflichen Aufsicht und einer Anerkennung der Ortssatzung durch das Kultusministerium des Landes. Letzteres bedeutet zugleich die Anerkennung als Körperschaft öffentlichen Rechts. **Änderungen der Ortssatzung** müssen durch beide Behörden genehmigt

I WESEN UND ARTEN

	<p>werden, um Gültigkeit zu erlangen und die Rechtsstellung zu erhalten.          Ansprechpartner bei Neubildung oder Veränderung von Gesamtkirchengemeinden bzw. bestehender Ortssatzungen:          Das jeweilige <a href="#">Verwaltungszentrum</a>.</p> <p><a href="#">Hauptabteilung XIII Abteilung Kirchengemeinden, SG 3 Organisaion und Personal</a>  <a href="#">Hauptabteilung IV Pastorale Konzeption, Referat Gemeindeentwicklung</a></p>
<p>(2) Die Bischöfliche Aufsicht kann Kirchengemeinden von der Zugehörigkeit zur Gesamtkirchengemeinde oder von einzelnen Pflichtaufgaben (§ 32 Absatz 6) befreien oder für sie Sonderregelungen treffen.</p>	<p><b>Zuletzt geändert: 23.04.2020</b>  <a href="#">§§ 87-89 Bischöfliche Aufsicht</a></p>
<p>(3) Die Gesamtkirchengemeinden sind mit staatlicher Anerkennung Körperschaften des öffentlichen Rechts (§ 24 Absatz 3 KiStG). Sie regeln ihre Angelegenheiten im Rahmen dieser Ordnung durch Ortssatzung (§ 32 Absatz 6). Kommt eine Ortssatzung binnen angemessener Frist nach Entstehung der Gesamtkirchengemeinde nicht zustande, wird sie vom Bischof nach Anhörung der beteiligten Kirchengemeinden (§ 7 Absatz 1) erlassen.</p>	<p><b>Zuletzt geändert: 15.08.2022</b>          Mustervorlagen für Ortssatzungen sind im Orga-Handbuch zu finden.          Die <a href="#">Verwaltungszentren</a> unterstützen gerne bei der (Weiter-) Entwicklung von Gesamtkirchengemeinden .</p>
<p>(4) Filialkirchengemeinden sind Nebenorte einer Kirchengemeinde, die als solche vom Bischof errichtet und als Tochtergemeinden nach § 2 Absatz 2 KG staatlich anerkannt sind. Sie sind in gemeinsamen Angelegenheiten ein Teil der Muttergemeinde, im Übrigen aber rechtlich selbstständige Kirchengemeinden.</p>	<p><b>Zuletzt geändert: 23.04.2020</b></p>



(5) Für die Gesamt- und Filialkirchengemeinden gilt diese Ordnung entsprechend, soweit nicht anderes bestimmt ist.

*Zuletzt geändert: 23.04.2020*

**§ 7 Neubildung, Auflösung und Veränderung von Kirchengemeinden****Zuletzt geändert: 23.04.2020**

Vgl. Can 515 § 2 CIC

Wie das Dekanat zu einer Meinungsbildung kommt, regelt die [Dekanatsordnung](#)

Ansprechpartner beim Thema Neubildung, Auflösung, Vereinigung bzw. Veränderung von Kirchengemeindegrenzen:

[Hauptabteilung IV Pastorale Konzeption, Referat Gemeindeentwicklung](#)

Die Handreichung „notwendige Schritte bei Vereinigungen“ wird derzeit aktualisiert.

(1) Der Bischof regelt auf Antrag oder nach Anhörung der Kirchengemeinderäte der beteiligten Kirchengemeinden und des Dekanats

a) die Neubildung und Auflösung,

b) die Änderungen der Grenzen,

c) das Verhältnis zwischen Muttergemeinden und Filialgemeinden und

d) in den Fällen a) bis c) die Vertretung der Kirchengemeinde bis zur Wahl und Konstituierung eines Kirchengemeinderates.

**Zuletzt geändert: 23.04.2020**

(2) Die vermögensrechtlichen Folgen richten sich nach der zwischen den beteiligten Kirchengemeinden getroffenen Vereinbarung. Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, entscheidet die Bischöfliche Aufsicht nach billigem Ermessen (§ 3 Absatz 3 KG).

**§ 8 Errichtung und Änderung von Seelsorgeeinheiten**

(1) Die Seelsorgeeinheit ist ein vom Bischof errichteter Kooperationsverbund mehrerer Gemeinden (§§ 1 bis 3). Sie ist Ausdruck von Subsidiarität und Solidarität der beteiligten Gemeinden und nimmt die zwischen den Gemeinden vereinbarten Aufgaben wahr. Im Übrigen nehmen die beteiligten Gemeinden ihre Aufgaben und Zuständigkeiten nach dieser Ordnung wahr. Sie behalten ihre rechtliche Selbstständigkeit und ihren rechtlichen Status.

*Zuletzt geändert: 17.08.2022*

Gemäß § 8 Absatz 1 Satz 1 ist die Seelsorgeeinheit ein vom Bischof errichteter Kooperationsverbund mehrerer Gemeinden (↗ [§§ 1 bis 3](#)). Bei den gemeinsam wahrgenommenen Aufgaben (↗ [§ 9](#)) sind primär pastorale Aufgaben im Blick, deshalb sind die beteiligten Kirchengemeinden, Gemeinden für Katholiken anderer Muttersprache und ggf. Personalgemeinden hier Partner auf Augenhöhe.

Seelsorgeeinheiten sind keine Körperschaften des öffentlichen Rechts und somit nicht rechtsfähig.

Seelsorgeeinheiten können deshalb nicht Anstellungsträger sein, nicht selbst Eigentum erwerben oder einen eigenen Haushalt führen etc. Dementsprechend gibt es auf dieser Ebene auch kein Gremium, das Aufgaben der Vermögensverwaltung hätte.

Welche Aufgaben sowie Beratungs- und Beschlussrechte dem Gemeinsamen Ausschuss übertragen werden, regelt die Öffentlich-rechtliche Kooperationsvereinbarung (Mustervorlagen im [Orga-Handbuch](#) oder über das [Verwaltungszentrum](#)). Weitere öffentlich-rechtliche Vereinbarungen sind möglich zur Finanzierung gemeinsamer Aufgaben, zur Errichtung eines gemeinschaftlichen Kirchenpflegeamtes oder zur Einrichtung eines Gemeinsamen Pfarrbüros (Mustervorlagen im [Orga-Handbuch](#) oder über das [Verwaltungszentrum](#)).

Um Beschlüsse des Gemeinsamen Ausschusses (↗ § 10) rechtsgeschäftlich wirksam umzusetzen, muss im Außenverhältnis eine der beteiligten Kirchengemeinden auftreten („Geschäftsführende Kirchengemeinde“). Dies ist in der Öffentlich-rechtlichen Kooperationsvereinbarung festzulegen (Mustervorlagen im [Orga-Handbuch](#) oder über das [Verwaltungs-](#)

I WESEN UND ARTEN

	<a href="#">zentrum</a> ).
(2) Die Errichtung und Änderung von Seelsorgeeinheiten regelt der Bischof nach Anhörung oder nach Antrag der beteiligten Kirchengemeinden und nach Anhörung des Dekanats.	<p><b>Zuletzt geändert: 23.04.2020</b></p> <p>Über die Zusammensetzung, Erweiterung oder Zusammenführung von Seelsorgeeinheiten entscheidet der Bischof.</p> <p>Wie das Dekanat zu einer Meinungsbildung kommt, regelt die <a href="#">Dekanatsordnung</a></p>

**§ 9 Aufgaben der Seelsorgeeinheiten**

(1) Die gemeinsamen Aufgaben einer Seelsorgeeinheit werden in der Kooperationsvereinbarung festgelegt.

**Zuletzt geändert: 17.08.2022**

In der Seelsorgeeinheit werden die Aufgaben (↗ §§ 1 und 4 KGO; Vgl. *can. 204 CIC – Grundlagen im II. Vatikanum: LG 9-17,31,34-36. AA 2,6,7,9 und 10*) gemeinsam bewältigt, die eine einzelne Kirchengemeinde nicht leisten kann (Subsidiarität) oder die gemeinsam besser erfüllt werden können (Solidarität).

Für die Seelsorgeeinheit wird eine pastorale Konzeption auf der Grundlage der pastoralen Konzepte der beteiligten Kirchengemeinden und Gemeinden für Katholiken anderer Muttersprache erarbeitet. In dieser pastoralen Konzeption bilden sich auch die Aufgaben ab, die im Sinne der Schwerpunktsetzung an einem Ort in der Seelsorgeeinheit für die gesamte Seelsorgeeinheit wahrgenommen werden.

Beispiele dafür sind: diakonischer, spiritueller oder liturgischer Schwerpunkt, jugendspirituelle Zentren, citypastoraler Schwerpunkt, Schwerpunkt Glaubenskommunikation.

In der Öffentlich-rechtlichen Kooperationsvereinbarung werden diese Aufgaben beschrieben und organisational geregelt. Im Sinne der Kirchenentwicklung ( § 18 Absatz 3 -5) ist es sinnvoll, diese Kooperationsvereinbarung regelmäßig (etwa alle fünf Jahre, d.h. in jeder Amtsperiode des KGR/PaR) fortzuschreiben.

Möglich sind die Errichtung eines Gemeinschaftlichen Kirchenpflegeamtes (↗ [§ 69](#)) und eines Gemeinsamen Pfarrbüros. Die öffentlich-rechtliche Kooperationsvereinbarung ist in diesen Fällen nach Beratung durch das zuständige Verwaltungszentrum durch entsprechende öffentlich-rechtliche Vereinbarungen zu ergänzen (Mustervorlagen im [Orga-Handbuch](#) oder über das [Verwaltungszentrum](#)).

Ansprechpartner in der HA IV Pastorale Konzeption: [Referat Gemeindeent-](#)

I WESEN UND ARTEN

	<a href="#">wicklung</a>
(2) Art, Durchführung, Arbeitsweise, Finanzierung und Rechtsträgerschaft bei den gemeinsamen Aufgaben werden durch Vereinbarung zwischen den beteiligten Kirchengemeinden der Seelsorgeeinheit geregelt.	<b>Zuletzt geändert: 17.08.2022</b> Alle Vereinbarungen sind in der Öffentlich-rechtlichen Kooperationsvereinbarung bzw. weiteren Vereinbarungen festzuhalten (Mustervorlagen im <a href="#">Orga-Handbuch</a> oder über das <a href="#">Verwaltungszentrum</a> ).
(3) Die Bestimmungen dieser Ordnung gelten entsprechend.	<b>Zuletzt geändert: 23.04.2020</b>

<p><b>§ 10 Gemeinsamer Ausschuss</b></p> <p>(1) Zur Durchführung der gemeinsamen Aufgaben wird ein Gemeinsamer Ausschuss gebildet. Dieser fasst die zur Durchführung der gemeinsamen Aufgaben notwendigen Beschlüsse und sorgt für deren Umsetzung.</p>	<p><i>Zuletzt geändert: 17.08.2022</i></p> <p>Aufgaben und Befugnisse des Gemeinsamen Ausschusses werden von den beteiligten Kirchengemeinden gemeinsam festgelegt und in der Öffentlich-rechtlichen Kooperationsvereinbarung festgehalten.</p>
<p>(2) Dem Gemeinsamen Ausschuss gehören an:</p> <p>1. mit beschließender Stimme:</p> <p>a) der Pfarrer als Vorsitzender des Gemeinsamen Ausschusses,</p> <p>b) eine jeweils gleiche Zahl von Vertreter/innen der beteiligten Kirchengemeinderäte beziehungsweise der Vertretung anderer Gemeinden (§§ 2 und 3). Diese und ihre Stellvertreter/innen werden durch Wahl bestimmt aus den in § 21 Absatz 1 Nummer 3 und Absatz 2 Nummern 3 und 4 genannten Mitgliedern der entsprechenden Gremien,</p> <p>2. mit beratender Stimme die für den Dienst in Kirchengemeinden der Seelsorgeeinheit bestellten Priester, Diakone, Pastoral- und Gemeindeferent/inn/en und Pastoral- und Gemeindeassistent/inn/en. Für die Mitwirkung anderer gilt § 51 entsprechend.</p>	<p><i>Zuletzt geändert: 17.08.2022</i></p> <p>Ad 1.b): Gewählt wird in den jeweiligen Kirchengemeinde- bzw. Pastoralräten. Wahlberechtigt sind grundsätzlich alle stimmberechtigten Mitglieder des jeweiligen Gremiums. Wählbar sind die stimmberechtigten Mitglieder nach § 21 Absatz 1 Nummer 3.</p> <p>Ad 2.: Hauptamtlich angestellte Personen mit einem Auftrag in der Pastoral der Seelsorgeeinheit („Weitere Berufe in der Pastoral“) können als beratende Teilnehmer:innen (<a href="#">↗ § 51 Absatz 3</a>) in den Gemeinsamen Ausschuss berufen werden.</p>
<p>(3) Ist eine Seelsorgeeinheit deckungsgleich mit einer Gesamtkirchengemeinde, nimmt der Geschäftsführende Ausschuss der Gesamtkirchengemeinde (§ 32 Absatz 5) die Aufgaben des Gemeinsamen Ausschusses wahr.</p>	<p><i>Zuletzt geändert: 19.04.2021</i></p> <p>Eine Gesamtkirchengemeinde (GKG) ist <b>keine Pfarrei</b> nach kirchlichem Recht (can 515 CIC).</p> <p>Sie dient als eigene Körperschaft öffentlichen Rechts der gemeinsamen Wahrnehmung von (Verwaltungs-)Aufgaben bei gleichzeitig uneingeschränkter Eigenständigkeit der beteiligten Kirchengemeinden als eige-</p>

## I WESEN UND ARTEN

	<p>ne Körperschaften öffentlichen Rechts.</p> <p>Auf der Ebene der Gesamtkirchengemeinde geht es nicht um die Erfüllung von seelsorglichen Aufgaben, allenfalls um die Ermöglichung dieser Erfüllung durch eine gut geregelte Verwaltung.</p>
--	---



**§ 11 Kirchenpflegen**

(1) Die Kirchenpflegen sind Rechtsträger der für die Kirchengemeinden errichteten Kultgebäude (Pfarrkirchen samt den dazugehörigen Kapellen) und der Vermögensfonds, die zur Deckung des Aufwands für Kult und Seelsorge bestimmt sind oder sonst den Kirchenpflegen zugewendet werden. Zu ihren Aufgaben gehören unter anderem die Herstellung, Ausstattung, Ausschmückung und Instandhaltung der Kirchen und Kapellen, die Herstellung und Unterhaltung der erforderlichen Gebäude für die Pfarrgeistlichen und der kirchlichen Friedhöfe, die Besoldung der für den Kultbereich und für die Seelsorge angestellten Bediensteten und die Beschaffung des sachlichen Bedarfs für die Zwecke des Gottesdienstes und der Seelsorge.

*Zuletzt geändert: 23.04.2020*

Der/die Kirchenpfleger:in ([↗ §§ 66-67](#)) führt das operative Geschäft der Kirchenpflege.

(2) Die Kirchenpflegen sind rechtsfähige Stiftungen des öffentlichen Rechts. Ihre Errichtung bedarf der Genehmigung der Bischöflichen Aufsicht. Neu errichtete Kirchenpflegen erlangen die Rechtsfähigkeit durch staatliche Genehmigung.

*Zuletzt geändert: 23.04.2020*

**§ 12 Leistungspflichten der Kirchengemeinden**

Die Kirchengemeinden haben aufzukommen:

- a) für die Bedürfnisse der Kirchenpflegen (§ 11 Absatz 1), soweit deren Mittel nicht ausreichen und Dritte nicht einzutreten haben,
- b) für den Unterhalt der Geistlichen nach bischöflicher Anordnung.

*Zuletzt geändert: 23.04.2020*

*Vgl. can. 222 § 1 CIC – Grundlagen im II. Vatikanum: AA21; AG 36; PO 20.21*

**§ 13 Pfründestiftungen**

(1) Die örtlichen Pfründestiftungen sind Rechtsträger des örtlichen, dem Unterhalt des Pfarrers gewidmeten Vermögens. Sie werden vom jeweiligen Stelleninhaber vertreten, dem auch die Verwaltung und Verfügung über das Pfründevermögen entsprechend den Vorgaben der Bischöflichen Aufsicht zusteht. Im Hinblick auf die Verwaltung des Vermögens finden die Vorschriften in Abschnitt III Ziffer 3 (§§ 74 bis 76) Anwendung.

*Zuletzt geändert: 23.04.2020*

„Ortskirche“ meint die Diözese, für die Ebene der Kirchengemeinde verwendet die KGO den Begriff „örtlich“ bzw. „örtlich kirchlich“.

(2) Die örtlichen Pfründestiftungen sind rechtsfähige Stiftungen des öffentlichen Rechts. Die Errichtung örtlicher Pfründestiftungen bedarf der Genehmigung der Bischöflichen Aufsicht. Neu errichtete örtliche Pfründestiftungen erlangen die Rechtsfähigkeit durch staatliche Genehmigung.

*Zuletzt geändert: 23.04.2020*

**§ 14 Kirchliche Stiftungen**

(1) Die in den Kirchengemeinden bestehenden Stiftungen für besondere kirchliche Zwecke scheiden sich in rechtsfähige und nicht-rechtsfähige Stiftungen, in Stiftungen des öffentlichen und des privaten Rechts.

Das Organ bestimmt beziehungsweise die Organe bestimmen sich jeweils nach den Stiftungsurkunden und -satzungen.

**Zuletzt geändert: 23.04.2020**

**Link:** [Ordnung für rechtsfähige kirchliche Stiftungen](#) in der Diözese Rottenburg-Stuttgart – Stiftungsordnung (StiftO)

**Link:** [Ordnung für nichtrechtsfähige katholisch-kirchliche Stiftungen](#) in Trägerschaft einer katholischen Kirchengemeinde oder Gesamtkirchengemeinde in der Diözese Rottenburg-Stuttgart

Ansprechpartner für Kirchliche Stiftungen ist die Hauptabteilung XVI Gesellschaften und Stiftungen / Wirtschaftsrecht.

Die Kontaktdaten finden Sie auf der [Homepage der HA XVI](#).

(2) Zur Entstehung einer rechtsfähigen kirchlichen Stiftung des öffentlichen und des privaten Rechts ist nach §§ 5, 23, 24 und 28 StiftG sowie § 80 BGB die staatliche Anerkennung erforderlich. Für ihre Verwaltung und Vertretung sind die Stiftungssatzung und das Stiftungsgeschäft sowie die Bestimmungen der Ordnung für rechtsfähige kirchliche Stiftungen in der Diözese Rottenburg-Stuttgart - Stiftungsordnung (StiftO) - maßgebend.

**Zuletzt geändert: 23.04.2020**

**Links:** [§ 80 BGB](#), [StiftG](#), [Stiftungsordnung](#),

(3) Eine nichtrechtsfähige kirchliche Stiftung wird durch Vertrag zwischen dem/der Stifter/in und dem/der Träger/in oder per Verfügung von Todes wegen errichtet. Für ihre Verwaltung und Vertretung sind die Stiftungssatzung, die sich an der Mustersatzung für nichtrechtsfähige kirchliche Stiftungen zu orientieren hat, sowie die Ordnung für nichtrechtsfähige kirchliche Stiftungen in Trägerschaft einer katholischen Kirchengemeinde oder Gesamtkirchengemeinde in der Diözese Rottenburg-Stuttgart maßgebend.

**Zuletzt geändert: 23.04.2020**

Ansprechpartner für Kirchliche Stiftungen ist die Hauptabteilung XVI Gesellschaften und Stiftungen / Wirtschaftsrecht.

Die Kontaktdaten finden Sie auf der [Homepage der HA XVI](#).

(4) Die vorgenannten Bestimmungen finden auch auf Anstalten für

**Zuletzt geändert: 23.04.2020**

kirchliche Zwecke und Gesamtkirchengemeinden Anwendung.	
---	--

<p><b>§ 15 Kirchliche Zweckverbände, kirchenrechtliche Vereinbarungen</b></p> <p>(1) Kirchengemeinden können zur gemeinsamen Wahrnehmung von kirchlichen Aufgaben sowie zur Unterhaltung gemeinsamer Einrichtungen kirchliche Zweckverbände bilden und kirchliche Vereinbarungen schließen.</p>	<p><i>Zuletzt geändert: 23.04.2020</i></p> <p>Was ist ein Zweckverband? ↗<a href="#">Orga-Handbuch</a></p> <p>Zuständig für Neubildung oder Veränderung kirchlicher Zweckverbände ist die Hauptabteilung XIII Kirchengemeinden und Dekanate</p> <p>Kontakt über das zuständige <a href="#">Verwaltungszentrum</a>.</p>
<p>(2) Kirchliche Zweckverbände können die Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts nach Maßgabe des staatlichen Rechts erlangen.</p>	<p><i>Zuletzt geändert: 23.04.2020</i></p>
<p>(3) Das Nähere regelt die Ordnung zur Bildung von kirchlichen Zweckverbänden (ZweckVO).</p>	<p><i>Zuletzt geändert: 23.04.2020</i></p> <p>Link: <a href="#">ZweckVO</a></p>

**§ 16 Kirchliche Rechtspersonen, örtliches Kirchenvermögen**

Die in den §§ 5 bis 7, 11, 12, 14 und 15 genannten juristischen Personen sind kirchliche Rechtspersonen im Sinne dieser Ordnung. Die Verwaltung des örtlichen Kirchenvermögens obliegt für die in den §§ 5 bis 7, 11, 12 und 14 genannten kirchlichen Rechtspersonen dem Kirchengemeinderat (§ 18 Absatz 7), sofern nicht bei Stiftungen (§ 14) die Satzung ein besonderes Verwaltungsorgan oder eine besondere Verwaltungsbehörde vorsieht. Bei kirchlichen Zweckverbänden (§ 15) regeln sich die Zuständigkeiten nach der Ordnung zur Bildung von kirchlichen Zweckverbänden (ZweckVO) und der jeweiligen Satzung.

*Zuletzt geändert: 23.04.2020*

## II LEITUNG UND VERTRETUNG

### 1. KIRCHENGEMEINDERAT

<p><b>§ 17 Vertretung der Kirchengemeinde</b></p> <p>(1) In jeder Kirchengemeinde wird ein Kirchengemeinderat gebildet. Er ist gemäß dieser Ordnung die Vertretung der Kirchengemeinde.</p>	<p><i>Zuletzt geändert: 23.04.2020</i></p> <p>Der Kirchengemeinderat wird nach der Wahl in der konstituierenden Sitzung gebildet. Er setzt sich zusammen aus stimmberechtigten und beratenden Mitgliedern (<a href="#">↗ § 21</a>). Die gewählten Mitglieder werden in dieser Sitzung vom Pfarrer verpflichtet (<a href="#">↗ § 29 Absatz 2</a>).</p>
<p>(2) Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung der Kirchengemeinde wird durch die beiden Vorsitzenden gemeinsam wahrgenommen.</p>	<p><i>Zuletzt geändert: 17.08.2022</i></p> <p>Die „beiden Vorsitzenden“ sind der Pfarrer als Vorsitzender kraft Amtes und der/die Gewählte Vorsitzende (<a href="#">↗ § 20 Absatz 2</a>).</p> <p>Eine wirksame Vertretung der Kirchengemeinde setzt einen rechtsgültigen Beschluss des Kirchengemeinderates (<a href="#">↗ § 52</a> in Verbindung mit <a href="#">§ 50</a>) voraus, der durch einen Protokollauszug (<a href="#">↗ § 89</a>) belegt ist. Dies gilt nicht bei einer Eilentscheidung <a href="#">↗ § 53</a>.</p> <p>Ansprechpartner in Fragen zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung ist die <a href="#">Hauptabteilung XIII Kirchengemeinden und Dekanate, Abteilung Personal</a>.</p> <p>Kontakt über das zuständige <a href="#">Verwaltungszentrum</a>.</p>



## § 18 Aufgaben

(1) Der Kirchengemeinderat leitet zusammen mit dem Pfarrer die Kirchengemeinde. Er dient der Erfüllung der Aufgaben der Kirchengemeinde (§ 1) und trägt mit dem Pfarrer zusammen die Verantwortung für die Sammlung und Sendung der Kirchengemeinde. Er sorgt dafür, dass die Kirchengemeinde ihre Aufgabe, Zeichen und Werkzeug des Heilswirkens Gottes in Jesus Christus zu sein, auch in Zukunft wahrnehmen kann. Er fasst die für die Erfüllung der Aufgaben der Kirchengemeinde notwendigen Beschlüsse und ist für deren Umsetzung verantwortlich. Dabei sollen Anregungen, Wünsche und Beschwerden aus der Kirchengemeinde berücksichtigt werden.

**Zuletzt geändert: 17.08.2022**

Vgl. *can 536 CIC – Grundlagen im II. Vatikanum: CD 27*

[Link: Pastorale Perspektiven ; Gemeindeleitung im Umbruch](#)

In § 18 Absatz 1 Satz 1 zusammen mit [§ 19 Absatz 1 Satz 2](#) ist das diözesane Prinzip der kooperativen und partizipativen Leitung der Kirchengemeinde („Rottenburger Modell“) grundgelegt. Hier wird **Partizipation** als Gestaltungsprinzip entfaltet.

Kooperative und partizipative Leitung bedeutet:

- Der Kirchengemeinderat ist das Leitungsgremium der Kirchengemeinde.
- Der Kirchengemeinderat besteht aus Mitgliedern kraft Amtes und gewählten Mitgliedern.
- Der Kirchengemeinderat hat beratende und beschließende Funktion im Blick auf pastorale und finanzielle Angelegenheiten. Diese werden, gegebenenfalls unterstützt von Fachpersonen (z.B. pastorale Dienste, Verwaltungsdienste, Dekanatsverantwortliche), sachlich fundiert und transparent eingebracht, auf Augenhöhe beraten (kooperativ) und mehrheitlich entschieden.

Zu beachten ist [§ 19 Absatz 1](#).

- Der Kirchengemeinderat trägt Verantwortung für die Entwicklung und Umsetzung des pastoralen Konzepts der Kirchengemeinde (partizipativ).
- Der Kirchengemeinderat sorgt dafür, dass die Kirchengemeinde zukunftsfähig wird und handlungsfähig bleibt.
- Der Kirchengemeinderat nimmt seine partizipative und kooperative Rolle auch dadurch wahr, dass er neben Pastoral- und Verwaltungs-

## II LEITUNG UND VERTRETUNG

	<p>ausschuss weitere Sachausschüsse bildet (↗ Kommentar zu <a href="#">§ 18 Absatz 4</a>, §§ 34-37) und Aufgaben und Verantwortungsbereiche delegiert (↗ Kommentar zu <a href="#">§ 39</a>).</p>
(2) Der Kirchengemeinderat soll darauf hinwirken, dass die Aufgaben der Kirche und ihr Wirken in der Gesellschaft in enger Zusammenarbeit von Pfarrer und Kirchengemeindemitgliedern gemeinsam getragen werden.	<p><b>Zuletzt geändert: 17.08.2022</b></p> <p>Die hauptamtlich Tätigen (Pastoralteam) haben die Aufgabe, die gewählten Kirchengemeinderäte zu unterstützen, ihre verantwortungsvolle Tätigkeit zu ermöglichen und eine Anerkennungskultur zu entwickeln. Zum Thema Ehrenamt: <a href="#">Ehrenamt verbindet   Rat &amp; Tat (ehrenamt-verbundet.de)</a></p>
(3) Der Kirchengemeinderat fördert die Entfaltung der vielfältigen Begabungen und Berufungen der Kirchengemeindemitglieder. Er initiiert und begleitet Entwicklungsprozesse und schafft geeignete Rahmenbedingungen für das pastorale Handeln der hauptamtlich und ehrenamtlich Tätigen.	<p><b>Zuletzt geändert: 17.08.2022</b></p> <p>Sowohl die Dekanatsgeschäftsstellen als auch die Bischöfliche Kurie und ihr beigeordnete Institutionen (insbesondere das <a href="#">Institut für Fort- und Weiterbildung</a>) machen Angebote zur Qualifizierung und Fortbildung ehrenamtlich Tätiger, besonders im Kontext der Neuwahl von Kirchengemeinderäten und Pastoralräten.</p> <p>Zur Anerkennungskultur: <a href="#">Ehrenamt verbindet   Rat &amp; Tat (ehrenamt-verbundet.de)</a></p>
(4) Der Kirchengemeinderat unterstützt die Bildung, das Engagement und die Vernetzung von Gruppen und Projektgruppen, Gruppierungen und Gemeinschaften in der Kirchengemeinde. Er delegiert Aufgaben und Verantwortungsbereiche (unter anderem an Sachausschüsse, siehe §§ 37, 39 und 40) und stärkt das Bewusstsein und die Wahrnehmung der gemeinsamen Verantwortung und des Zusammenwirkens aller in der Kirchengemeinde.	<p><b>Zuletzt geändert: 23.04.2020</b></p> <p>Der Kirchengemeinderat „unterstützt“, „fördert“ und „stärkt“ meint: Er muss die Aufgaben nicht selber erledigen, aber dafür Sorge tragen, dass sie getan werden und durch die Bereitstellung der notwendigen Ressourcen die Erfüllung ermöglichen.</p>
(5) Der Kirchengemeinderat fördert Kontakte zwischen der Kirchengemeinde und den kirchlichen Einrichtungen, die sich im sozialen	<p><b>Zuletzt geändert: 23.04.2020</b></p> <p>siehe <a href="#">Absatz 4</a></p>

## II LEITUNG UND VERTRETUNG

<p>Raum der Kirchengemeinde befinden. Er unterstützt das Zusammenwirken und die Vernetzung des vielfältigen kirchlichen Handelns vor Ort auch mit ökumenischen und gesellschaftlichen Partnern.</p>	<p>Verweis auf <a href="#">Diözesansynode</a> (Anordnung 18 in Teil III Synodenbeschluss)</p>
<p>(6) Vor der Neubesetzung der Kirchengemeinde berichtet der Kirchengemeinderat dem Bischöflichen Ordinariat über die örtliche Situation. Dieser Bericht soll ergänzt werden durch eine Stellungnahme des Dekans.</p>	<p><b>Zuletzt geändert: 23.04.2020</b></p> <p>Es geht hier vorrangig um die Besetzung der Pfarrstelle.</p> <p>Grundsätze und Ablauf des Verfahrens: <a href="#">Ausschreibungs- Bewerbungs- und Vergabeverfahren für pastorale Ämter und Dienste</a> (Leitlinien 10).</p> <p>Bei der Ausschreibung und Neubesetzung anderer pastoraler Stellen ist der KGR vom Pfarrer in die Beratung einzubeziehen (§ <a href="#">19 Absatz 1</a>).</p>
<p>(7) Der Kirchengemeinderat übernimmt die ihm in dieser Ordnung zugewiesenen Aufgaben der örtlichen Vermögensverwaltung und wählt den/die Kirchenpfleger/in.</p>	<p><b>Zuletzt geändert: 23.04.2020</b></p> <p>Vgl. <i>can 537 CIC – Grundlagen im II. Vaticanum: PO 17</i></p> <p>Zur Wahl des/der Kirchenpfleger:in: § <a href="#">67</a>.</p>
<p>(8) Der Kirchengemeinderat vertritt, soweit diese Ordnung nicht anderes bestimmt, auch die Kirchenpflege (§ 11) sowie die sonstigen kirchlichen Stiftungen (§ 14), wenn nicht deren Satzungen besondere Organe vorsehen.</p>	<p><b>Zuletzt geändert: 23.04.2020</b></p> <p>Zur Vertretung der Kirchengemeinde: § <a href="#">17 Absatz 2</a></p>
<p>(9) Der Kirchengemeinderat ist die ortskirchliche Steuervertretung im Sinne des § 10 Absatz 1 Satz 1 KiStG und in dem von der Steuerordnung geregelten Umfang. Die nach § 26 Absatz 1 b gewählten Mitglieder sind beim Ortskirchensteuerbeschluss nicht stimmberechtigt.</p>	<p><b>Zuletzt geändert: 23.04.2020</b></p> <p>Vgl. <a href="#">Link Kirchensteuerordnung (KiStO) der Diözese Rottenburg-Stuttgart</a> in Verbindung mit <a href="#">Link Durchführungsverordnung zur Kirchensteuerordnung (KiSTDV)</a> und <a href="#">Link Verteilungssatzung</a>.</p> <p>„Ortskirche“ meint die Diözese, für die Ebene der Kirchengemeinde verwendet die KGO den Begriff „örtlich“ bzw. „örtlich kirchlich“.</p>

## II LEITUNG UND VERTRETUNG

## § 19 Stellung und Verantwortung des Pfarrers

(1) Der Pfarrer ist im Auftrag des Bischofs Leiter der Kirchengemeinde. Er leitet die Kirchengemeinde zusammen mit dem Kirchengemeinderat. Er hat alle wesentlichen Fragen und Angelegenheiten dem Kirchengemeinderat zu Beratung und Beschlussfassung vorzulegen. Die Leitung der Kirchengemeinde geschieht kooperativ und partizipativ. Der Pfarrer hat die besondere Verantwortung für die Einheit der Kirchengemeinde mit dem Bischof und die Einheit der Kirchengemeinde selbst (koinonia) sowie für

- a) die Verkündigung der Heilsbotschaft (martyria),
- b) die Feier der Liturgie und die Verwaltung der Sakramente (liturgia),
- c) die Erfüllung des Liebesgebotes (diakonia).

Anteil an der besonderen Verantwortung des Pfarrers haben die für die Kirchengemeinde bestellten Priester und Diakone sowie die zum pastoralen Dienst für die Kirchengemeinde bestellten Frauen und Männer. Alle pastoralen Mitarbeiter/innen, die einen Voll- oder Zeitauftrag für die Kirchengemeinden der Seelsorgeeinheit haben, bilden ein Team, das vom Pfarrer geleitet wird.

**Zuletzt geändert: 17.08.2022**

In § 19 Absatz 1 Satz 2 zusammen mit [§ 18 Absatz 1 Satz 1](#) ist das diözesane Prinzip der kooperativen und partizipativen Leitung der Kirchengemeinde grundgelegt („Rottenburger Modell“). Hier wird **Partizipation** als Gestaltungsprinzip entfaltet. (↗ Kommentar zu [§ 18](#))

Der Pfarrer als Leiter der Kirchengemeinde hat zusammen mit dem Pastoralteam und dem/der Kirchenpfleger:in (bzw. dem/der Verwaltungsbeauftragten) die wesentlichen Fragen und Angelegenheiten zu identifizieren, wobei Anregungen und Bedarfe aus der Gemeinde und aus dem KGR-Gremium berücksichtigt werden.

„Wesentlich“ meint:

- wichtig, weil konzeptionell und für die Entwicklung der Kirchengemeinde relevant und/oder
- bedeutsam, weil viele betroffen sind.

Die hauptamtlich Tätigen tragen in ihrem jeweiligen Aufgabengebiet Verantwortung dafür, dass die Angelegenheit für die Sitzung des KGR sachlich aufbereitet und dem Gremium zu Beratung und/oder Beschluss vorgelegt wird.

Kooperative und partizipative Leitung setzt voraus, dass alle notwendigen Informationen transparent sind und kommunikativ vermittelt werden.

Der Pfarrer ist der „Pastor bonus“ der Gemeinde: er führt, leitet, begleitet die Kirchengemeinde im Sinne der „Hirtenverantwortung“ so, dass sie sich „auf guter Weide“ befindet ↗ Berufsprofil des Priesters.

Die besondere Verantwortung des Pfarrers für *die Einheit der Kirchen-*

## II LEITUNG UND VERTRETUNG

	<p><i>gemeinde mit dem Bischof</i> verpflichtet den Pfarrer auf die pastoralkonzeptionellen und rechtlichen Vorgaben der Diözese.</p> <p>Die besondere Verantwortung des Pfarrers für <i>die Einheit der Kirchengemeinde selbst</i> verpflichtet den Pfarrer zur Sorge für das Ganze der Kirchengemeinde und für die Entwicklung des pastoralen Konzepts.</p> <p>Die besondere Verantwortung des Pfarrers für <i>die Grundvollzüge der martyria, liturgia und diakonia</i> verpflichtet den Pfarrer zur Sorge, dass diese Grundvollzüge gelebt werden und dass die Getauften ihre Charismen, Talente und Dienste einbringen können, um die Grundvollzüge zu verwirklichen.</p> <p>Die pastoralen Mitarbeiter:innen haben Anteil an der besonderen Verantwortung des Pfarrers. Sie nehmen diesen Anteil im Rahmen des Pastoralteams wahr. Das Pastoralteam trägt dafür Sorge, dass der Kirchengemeinderat die Kirchengemeinde als Ganze im Blick behalten kann und auf der Grundlage der diözesanen Gesamtpastoral das pastorale Konzept der Kirchengemeinde erstellt und fortschreibt.</p>
<p>(2) Der Pfarrer ist von Amts wegen Vorsitzender des Kirchengemeinderates. Wenn eine Pastorale Ansprechperson für die Kirchengemeinde bestellt wurde, kann der Pfarrer bestimmte Aufgaben als Vorsitzender an diese delegieren, unbeschadet seiner Letztverantwortung, insbesondere nach den Absätzen 4 und 5 sowie nach § 45 Absatz 1. Dabei hat die Pastorale Ansprechperson die Rolle und die Rechte des/der Gewählten Vorsitzenden zu beachten. Sie hat alle wesentlichen Angelegenheiten des gemeindlichen Lebens dem Kirchengemeinderat zur Beratung und Beschlussfassung zu unterbreiten.</p>	<p><b>Zuletzt geändert: 26.07.2022</b></p> <p>Eine Pastorale Ansprechperson wird auf der Grundlage diözesaner Regelungen auf Antrag des KGR vom Bischof für die Kirchengemeinde bestellt. Zu den diözesanen Regelungen:</p> <p><a href="#">Pastorale Ansprechperson</a> (Leitlinien 1, <sup>4</sup>2020)</p> <p>Leitlinien zur Aufgabenübertragung:</p> <p><a href="#">Freiräume gewinnen durch Delegation</a> (Leitlinien 2)</p> <p>„Letztverantwortung“ des Pfarrers ist im Sinne der „Hirtenverantwortung“ zu verstehen. Sie verweist im Falle der Delegation von Aufgaben auf die Notwendigkeit klarer und transparenter Regelungen in schriftli-</p>

## II LEITUNG UND VERTRETUNG

	<p>cher Form. Sie entbindet nicht von der Verpflichtung, Vorgänge im Sinne der Letztverantwortung im Blick zu behalten.</p> <p>Hinweis zur Delegation durch den Pfarrer: Die Beauftragung als Pastorale Ansprechperson ist sozusagen eine "leere Hülle", die mit Delegationen des Pfarrers gefüllt werden muss. Mit dem Dekret des Bischofs ist lediglich das Stimmrecht im KGR dieser Kirchengemeinde verbunden.</p> <p>Delegationen sind grundsätzlich schriftlich zu formulieren mit genauer Beschreibung der Aufgabe und den damit verbundenen Befugnissen sowie einer Datumsangabe, wann die Delegation beginnt (und endet). Nur mündlich vereinbarte Aufgabenübertragungen sind nicht bindend, da im Konfliktfall nicht überprüfbar.</p> <p>Der KGR ist über diese Delegation/en zu informieren. Im Sinne einer guten Zusammenarbeit nach § 18 Absatz 1 Satz 1 und § 19 Absatz 1 Satz 2 KGO kann die Thematik zuvor im Gremium beraten werden. Die Delegationen muss jedoch der Pfarrer vornehmen, da es um seine Aufgaben und Zuständigkeiten geht. Sie sind an die Person des Pfarrers gebunden, d.h. wenn der Pfarrer die Kirchengemeinde verlässt, enden die Delegationen automatisch - nicht jedoch die Beauftragung als Pastorale Ansprechperson (s.o.). Ein möglicher Administrator und auch der Nachfolger müssen die Delegationen erneut schriftlich regeln.</p>
<p>(3) Der Bischof kann gemäß can. 517 § 2 CIC eine/n Pfarrbeauftragte/n für eine Kirchengemeinde einsetzen.</p> <p>Der/Die Pfarrbeauftragte hat die Rolle und die Rechte des/der Gewählten Vorsitzenden zu beachten. Er/Sie hat alle wesentlichen Angelegenheiten des gemeindlichen Lebens dem Kirchen-</p>	<p><b>Zuletzt geändert: 17.08.2022</b></p> <p>Can. 517 § 2: Wenn der Diözesanbischof wegen Priestermangels glaubt, einen Diakon oder eine andere Person, die nicht die Priesterweihe empfangen hat, oder eine Gemeinschaft von Personen an der Wahrnehmung der Seelsorgsaufgaben einer Pfarrei beteiligen zu müssen, hat er einen Priester zu bestimmen, der, mit den Vollmachten und Befugnissen eines Pfarrers ausgestattet, die Seelsorge leitet.</p>

II LEITUNG UND VERTRETUNG

<p>gemeinderat zur Beratung und Beschlussfassung zu unterbreiten</p>	<p>Zu den Regelungen in der Diözese Rottenburg-Stuttgart: ↗ Statut Pfarrseelsorge.</p> <p>Die Zuordnung von Aufgaben und Zuständigkeiten wird in den Ernennungsdekreten des/der Pfarrbeauftragten und des moderierenden Priesters festgelegt.</p>
<p>(4) Soweit die besondere Verantwortung des Pfarrers reicht (Absatz 1 Satz 5), können rechtswirksame Beschlüsse nur im Einvernehmen mit ihm gefasst werden. Stimmt der Pfarrer gegen einen Antrag aus diesem Bereich oder enthält er sich der Stimme, so kann dieser Beschluss des Kirchengemeinderates nicht rechtswirksam werden. Der Pfarrer hat aber das Recht, innerhalb einer Woche nach Beschlussfassung schriftlich sein rückwirkendes Einvernehmen zu erklären. Kommt ein rechtswirksamer Beschluss nicht zustande, weil der Pfarrer sein Einvernehmen versagt, kann der Kirchengemeinderat widersprechen, wenn er der Ansicht ist, dass die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 5 nicht vorliegen. Dazu muss in der zweiten Woche nach der Beschlussfassung von mindestens einem Drittel der Mitglieder schriftlich eine Sitzung zu diesem Verhandlungsgegenstand beantragt werden. Die Sitzung ist innerhalb von vier Wochen abzuhalten. § 50 Absatz 3 findet hierbei keine Anwendung. Ergibt sich in dieser Sitzung keine Einigung in der Sache, ist der Dekan oder sein Stellvertreter gemäß § 84 Absatz 1 um Vermittlung zu ersuchen. Ergibt sich auch hier keine Einigung, ist die Angelegenheit der Bischöflichen Aufsicht zur Entscheidung vorzulegen.</p>	<p><b>Zuletzt geändert: 17.08.2022</b></p> <p>Beschlüsse des Kirchengemeinderates, die die besondere Verantwortung des Pfarrers betreffen, müssen im Einvernehmen mit dem Pfarrer getroffen werden. Der Pfarrer muss also <i>aktiv zustimmen</i>.</p> <p>Stimmt ein Pfarrer einem solchen Beschluss nicht zu, kann kein gültiger Beschluss zustande kommen, d.h. ein Beschluss des KGRs bleibt ungültig.</p> <p>Der Kirchengemeinderat hat die Möglichkeit, der Einschätzung des Pfarrers, dass diese Angelegenheit zum Bereich seiner besonderen Verantwortung gehöre, zu widersprechen, wenn das Gremium selbst keine Gefahr für die Einheit der Gemeinde oder die Realisierung eines Grundvollzugs sieht.</p> <p>Die weiteren Schritte regelt Absatz 4.</p> <p>Beispiele:</p> <p><i>Das Einvernehmen des Pfarrers ist notwendig</i>, wenn der KGR einen Beschluss zur Verwendung der Caritas-Gelder fasst. Widerspricht der Beschluss den fundamentalen Regeln der Caritas (z.B. nur Unterstützung für Katholiken deutscher Muttersprache), muss der Pfarrer sein Einvernehmen verweigern.</p> <p><i>Das Einvernehmen des Pfarrers ist nicht notwendig</i>, wenn der Kirchengemeinderat...</p>



## II LEITUNG UND VERTRETUNG

	<p>meinderat beschließen will, den Namen des jeweiligen Zelebranten im Mitteilungsblatt bekannt zu geben. – Die Fragestellung betrifft nicht den Kern der Liturgie.</p> <p>Sollte der Pfarrer in der Sitzung des Kirchengemeinderates/Pastoralrates nicht anwesend sein (§ 45 Absatz 3), hat er die Möglichkeit, sich binnen einer Woche nach Kenntnisnahme des Protokolls zu dem Beschluss des KGR/PaR zu äußern. Stimmt er nicht aktiv zu, bleibt der Beschluss ungültig.</p> <p>Satz 8 verweist auf den Dekan als Schlichtungsstelle, näheres regelt die <a href="#">Dekanatsordnung</a>.</p>
<p>(5) Der Pfarrer muss Beschlüssen des Kirchengemeinderates widersprechen, die nach seiner Auffassung gegen kirchliches oder weltliches Recht verstoßen. Er kann Beschlüssen widersprechen, wenn nach seiner sorgfältigen Prüfung die Durchführung des Beschlusses nachteilige Auswirkungen für die Kirche oder kirchliche Rechtspersonen haben kann. Der Widerspruch ist unverzüglich, spätestens binnen einer Woche nach Kenntnisnahme der Beschlussfassung gegenüber dem Kirchengemeinderat auszusprechen. Er hat aufschiebende Wirkung. Spätestens vier Wochen nach Beschlussfassung ist erneut über die Angelegenheit zu beraten. Ergibt sich keine Einigung, ist der Dekan oder sein Stellvertreter gemäß § 84 Absatz 1 um Vermittlung zu ersuchen. Ergibt sich auch hier keine Einigung, ist die Angelegenheit der Bischöflichen Aufsicht zur Entscheidung vorzulegen.</p>	<p><b>Zuletzt geändert: 23.04.2020</b></p> <p>In diesem Absatz wird die Widerspruchspflicht und das Widerspruchsrecht des Pfarrers geregelt. Dieser Absatz bezieht sich nicht nur auf die Bereiche der besonderen Verantwortung des Pfarrers.</p> <p>Beispiel für Satz 1: Der KGR beschließt, im Foyer des Gemeindehauses einen frei zugänglichen Getränkeautomaten aufstellen zu lassen, der auch alkoholische Getränke anbietet. Dies widerspricht dem Jugendschutzgesetz. Der Pfarrer muss diesem Beschluss widersprechen.</p> <p>Beispiel für Satz 2: Der KGR beschließt, ein Grundstück unter Wert zu veräußern. Auf dem Grundstück soll ein Hospiz errichtet werden. Der Beschluss hat nachteilige Wirkung für die Kirchengemeinde (Veräußerung unter Wert). Der Pfarrer verzichtet auf einen Widerspruch, weil die</p>

## II LEITUNG UND VERTRETUNG

	<p>Kirchengemeinde mit dieser Entscheidung den Bau des Hospizes unterstützt.</p> <p>Das genaue Vorgehen und die weiteren Schritte regelt Absatz 5.</p> <p>Sollte der Pfarrer in der Sitzung des Kirchengemeinderates /Pastoralrates nicht anwesend sein (↗ § 45 Absatz 3), hat er die Möglichkeit, binnen einer Woche nach Kenntnisnahme des Protokolls seinen Widerspruch zu dem Beschluss des KGR/PaR einzulegen.</p> <p>Satz 6 verweist auf den Dekan als Schlichtungsstelle, näheres regelt die <a href="#">Dekanatsordnung</a>.</p>
<p>(6) Die Absätze 4 und 5 gelten auch für die Beschlüsse des Gemeinsamen Ausschusses (§ 10), des Pastoralausschusses (§ 34), des Verwaltungsausschusses (§ 35) und der Sachausschüsse (§ 37). Ergibt sich keine Einigung, ist in diesen Fällen der Kirchengemeinderat zur Vermittlung einzuschalten.</p>	<p><b>Zuletzt geändert: 23.04.2020</b></p>

**§ 20 Vorsitz**

(1) Der Vorsitz des Kirchengemeinderates besteht aus dem Pfarrer als Vorsitzendem von Amts wegen und dem/der Gewählten Vorsitzenden. Beiden gemeinsam obliegt die Organisation der Sitzungen und der Arbeitsweise des Gremiums, sowie die Außenrepräsentation der Kirchengemeinde. Dem/Der Gewählten Vorsitzenden kommen die weiteren in dieser Ordnung beschriebenen Rechte und Pflichten zu.

*Zuletzt geändert: 17.08.2022*

In diesem neu formulierten Paragraphen werden die Aufgaben und Rollen im Vorsitz im Sinne des „Rottenburger Modells“ der kooperativen und partizipativen Leitung geregelt.

Die Bezeichnungen „Vorsitzender von Amts wegen“ und „Gewählte:r Vorsitzende:r“ beschreiben adäquat die unterschiedlichen Aufgaben und Rollen. Es geht nicht, wie die frühere Bezeichnung „Zweiter Vorsitzende:r“ suggerieren konnte, um eine Rangordnung. Es geht vielmehr um gemeinsam getragene Verantwortung in unterscheidbaren Rollen und mit geklärten Aufgaben.

Zur Übertragung von Aufgaben durch den/die Gewählte:n Vorsitzende:n: (↗ Kommentar zu Absatz 2

(2) Der Kirchengemeinderat wählt den/die Gewählte/n Vorsitzende/n aus der Reihe seiner gewählten Mitglieder. Außerdem hat der Kirchengemeinderat eine/n oder zwei Stellvertreter/innen zu wählen.

Der/Die Gewählte Vorsitzende kann einzelne Aufgaben dauerhaft dem/der oder beiden Stellvertreter/inne/n übertragen. Der Kirchengemeinderat hat dies durch Beschluss zu bestätigen.

Werden zwei Stellvertreter/innen bestimmt, ist dabei zudem festzulegen, ob die Stellvertreter/innen einzeln oder nur gemeinschaftlich vertretungsberechtigt sind und welche Rechte und Aufgaben des/der Gewählten Vorsitzenden auf welche Person übertragen werden.

*Zuletzt geändert: 17.08.2022*

Wahlberechtigt sind grundsätzlich alle stimmberechtigten Mitglieder. Wählbar sind die stimmberechtigten Mitglieder nach [§ 21 Absatz 1 Nummer 3](#).

Der Paragraph eröffnet die Möglichkeit, durch die Wahl von zwei Stellvertreter:innen im Gewählten Vorsitz ein Team zu bilden und Aufgaben in Absprache mit dem gesamten Gremium auf Dauer zu übertragen. Dennoch ist im Sinne der Rechtssicherheit die Funktion „Gewählte:r Vorsitzende:r“ für die Dauer der Sitzungsperiode eindeutig festzulegen (↗ [§ 17 Absatz 2](#)). Ein Wechsel in der Funktion des/der Gewählten Vorsitzenden ist nur möglich durch eine Neuwahl nach Amtsniederlegung (↗ [Absatz 3](#)).

Geregelt werden muss in jedem Fall die Krankheits- und Verhinderungs-

## II LEITUNG UND VERTRETUNG

vertretung zwischen dem/der Gewählten Vorsitzenden und dem/der bzw. den beiden Stellvertreter:inne/n.

Aufgaben, die verbindlich übertragen werden können, sind unter anderem:

- Gemeinsame Verantwortung mit dem Pfarrer für die Organisation der Sitzungen und die Arbeitsweise des Gremiums ↗ [§ 20 Absatz 1](#)
- Einberufung der Sitzungen ↗ [§ 45 Absätze 1 bis 4](#) und [§ 51 Absatz 4](#)
- Leitung der Sitzung ↗ [§ 46](#)
- Geschäftsführung ↗ [§ 47](#)
- Eilentscheidungen ↗ [§ 53 Absatz 1](#)
- Rechtsgeschäftliche Erklärungen ↗ [§ 57](#)
- Pastoralausschuss ↗ [§ 34 Absatz 4 Nummer 3](#)
- Verwaltungsausschuss ↗ [§ 36 Absatz 1 Nummer 3](#)
- Sachausschüsse ↗ [§ 37 Absätze 4 und 5](#)
- Gemeindeversammlung ↗ [§ 42](#)
- Repräsentationsaufgaben ↗ [§ 20 Absatz 1](#)
- Anwaltschaft für bestimmte Themen (z.B. Pastoral, Ökumene ...)

Die Übertragung von Aufgaben durch den/die Gewählte Vorsitzende an eine:n Stellvertreter:in ist im Protokoll zu dokumentieren, so dass Rechtssicherheit besteht und Zuständigkeiten jederzeit nachweisbar sind.

*Beispiel:*

Eine der drei Personen übernimmt die Vorbereitung der Sitzungen und die Sitzungsleitung, eine andere die repräsentativen Aufgaben, die dritte die Anwaltschaft für pastorale Themen.

Dennoch darf nicht aus dem Blick geraten, dass Pfarrer und Kirchengeme-

## II LEITUNG UND VERTRETUNG

	<p>meinderat zusammen die Kirchengemeinde leiten (<a href="#">↗ § 18 Absatz 1</a> und <a href="#">§ 19 Absatz 1</a>) – und nicht ein Team von Vorsitzenden.</p> <p>Nach zwei vollen Amtsperioden (10 Jahre) erscheint ein personeller Wechsel in der Rolle des/der Gewählten Vorsitzenden sinnvoll.</p>
<p>(3) Legt der/die Gewählte Vorsitzende oder ein/e Stellvertreter/in sein/ihr Amt nieder, so ist für dieses Amt eine Nachwahl vorzunehmen. Die anderen Ämter bleiben davon unberührt. Dies gilt auch für den Fall, dass der/die Gewählte Vorsitzende oder ein/e Stellvertreter/in aus dem Gremium ausscheidet.</p>	<p><b>Zuletzt geändert: 23.04.2020</b></p> <p>Wahlberechtigt sind grundsätzlich alle stimmberechtigten Mitglieder. Wählbar sind die stimmberechtigten Mitglieder nach <a href="#">§ 21 Absatz 1 Nummer 3</a>.</p>
<p>(4) Eine Abwahl des/der Gewählten Vorsitzenden ist möglich. Der Abstimmung hat ein Vermittlungsgespräch mit dem Pfarrer als Vorsitzendem kraft Amtes vorauszugehen. Ebenso hat nach Anrufung durch den Kirchengemeinderat oder den/die Gewählte/n Vorsitzende/n ein Vermittlungsgespräch mit dem Dekan oder seinem Stellvertreter stattzufinden.</p> <p>Zur Abwahl des/der Gewählten Vorsitzenden bedarf es der Zwei-Drittel-Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder des Kirchengemeinderates.</p>	<p><b>Zuletzt geändert: 17.08.2022</b></p> <p><b>Achtung:</b> Zur Abwahl des/der Gewählten Vorsitzenden notwendig ist die Zwei-Drittel-Mehrheit <u>aller</u> stimmberechtigten Mitglieder (<a href="#">↗ § 21 Absatz 1</a>), nicht die der <u>anwesenden</u> stimmberechtigten Mitglieder! Zur Bestimmung der Zwei-Drittel-Mehrheit ist immer aufzurunden.</p> <p>Die Abwahl erfordert also zum einen eine höhere Zahl von anwesenden Stimmberechtigten als die generell notwendige Zahl von anwesenden Stimmberechtigten zur Beschlussfassung (<a href="#">↗ § 50 Absatz 2</a>). Zum anderen die positive Zustimmung von Zwei-Dritteln aller stimmberechtigten Mitglieder. Eine Stimmabgabe durch ein Mitglied vor der Sitzung ist in der KGO nicht vorgesehen und deshalb generell nicht möglich (<a href="#">↗ Kommentar zu § 52 Absatz 1</a>).</p> <p>Beispiel :</p> <p>Bei 7 stimmberechtigten Mitgliedern (6 gewählte Mitglieder + Pfarrer) bedarf es zur Abwahl der Anwesenheit von mindestens 5 stimmberechtigten Mitgliedern und 5 Ja-Stimmen.</p>

## II LEITUNG UND VERTRETUNG

Zur Beschlussfassung grundsätzlich ist die Anwesenheit von 4 stimmberechtigten Mitgliedern notwendig.

### Beispiel 2:

Bei 11 stimmberechtigten Mitgliedern (10 gewählte Mitglieder + Pfarrer) bedarf es zur Abwahl der Anwesenheit von mindestens 8 stimmberechtigten Mitgliedern und 8 Ja-Stimmen.

Zur Beschlussfassung grundsätzlich ist die Anwesenheit von 6 stimmberechtigten Mitgliedern notwendig.

Satz 3 verweist auf den Dekan als Schlichtungsstelle, näheres regelt die [Dekanatsordnung](#).

## § 21 Zusammensetzung

(1) Dem Kirchengemeinderat gehören als Mitglied mit beschließender Stimme an:

1. der Pfarrer oder sein Stellvertreter gemäß § 22,
2. die für eine Kirchengemeinde vom Bischof bestellte Pastorale Ansprechperson oder der/die Pfarrbeauftragte nach can. 517 § 2 CIC,
3. eine der Größe der Kirchengemeinde entsprechende Anzahl von gewählten Mitgliedern (§ 23), aus denen vom Kirchengemeinderat der/die Gewählte Vorsitzende und dessen/deren Stellvertreter/inn/en zu wählen sind.

**Zuletzt geändert: 17.08.2022**

§ 21 regelt in [Absatz 1 und 2](#) vollständig und abschließend die Mitgliedschaft im KGR, darüber hinaus sind keine weiteren Mitglieder (weder beschließend noch beratend) möglich.

Übersicht zur Zusammensetzung und den Rechten: ↗Anlage (s.u.)

Der KGR kann darüber hinaus beratende Teilnehmer:innen berufen ([§ 21 Absatz 4](#) und [§ 51 Absatz 3](#)).

Zur Unterscheidung:

- Stimmberechtigte Mitglieder (Absatz 1)  
haben Rederecht (Recht, sich zu Wort zu melden und sich an der Beratung aktiv zu beteiligen), Antragsrecht (Recht, z.B. Anträge zur Tagesordnung oder zur Geschäftsordnung zu stellen) und Stimmrecht (Beschlussrecht).
- Beratende Mitglieder (Absatz 2)  
haben Rederecht und Antragsrecht.
- Beratende Teilnehmer:innen (Absatz 4)  
haben Rederecht; sie dürfen nur an den öffentlichen Sitzungen bzw. Sitzungsteilen teilnehmen.
- Gästen  
kann vom Sitzungsleiter Rederecht eingeräumt werden.

*Beispiel:*

Die Pfarramtssekretärin kann als ständig beratende Teilnehmerin hinzuberufen werden. Sie verlässt dann den Raum, wenn nicht öffentlich beraten wird (z.B. Personalsachen ↗ [§ 49 Absätze 3 und 4](#)). Eine eventuelle Befangenheit ↗ [§ 55](#) ist zu beachten.

Absatz 1 nennt die Mitglieder mit Stimmrecht:

1. Der Pfarrer oder sein Stellvertreter gemäß [§ 22](#)

## II LEITUNG UND VERTRETUNG

	<p>Stellvertreter des Pfarrers ist in einer Vakanz der vom Bischof ernannte Administrator (vgl. <i>can 539 CIC</i>).</p> <p>Bis zur Ernennung eines Administrators vertritt der dienstälteste Pfarrvikar den Pfarrer (vgl. <i>can 541 § 1 CIC</i>).</p> <p>2. Die vom Bischof für diese Kirchengemeinde bestellte Pastorale Ansprechperson oder der/die Pfarrbeauftragte nach <i>can. 517 § 2 CIC</i></p> <p>Diese Person hat aufgrund bischöflicher Beauftragung ein eigenes Stimmrecht, d.h. die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder erhöht sich in diesem Gremium.</p> <p>Das Stimmrecht erlischt, wenn die Beauftragung fristgerecht endet oder die beauftragte Person (z.B. bei einem Stellenwechsel) die Kirchengemeinde verlässt.</p> <p>Zu den Regelungen für Pfarrbeauftragte: <a href="#">Link Statut für die Leitung von Kirchengemeinden nach can. 517 § 2 CIC (KABl 64 [2020], 430-432)</a></p> <p>Zu den Regelungen für PAP: <a href="#">Link Pastorale Ansprechperson (Leitlinien 1)</a></p> <p>3. Die größte Gruppe der stimmberechtigten Mitglieder bilden die gewählten KGR-Mitglieder ↗ <a href="#">§ 23</a>.</p>
<p>(2) Dem Kirchengemeinderat gehören als Mitglied mit beratender Stimme an:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. die für den Dienst in der Kirchengemeinde bestellten Priester, Diakone, Gemeinde- und Pastoralreferent/inn/en und Gemeinde- und Pastoralassistent/inn/en,</li><li>2. der/die Kirchenpfleger/in; sofern ein/e Gesamtkirchenpfleger/in für mehrere Kirchengemeinden ernannt ist, kann er/sie sich durch eine/n Mitarbeiter/in seiner Verwaltung in der Sitzung vertreten lassen,</li></ol>	<p><b>Zuletzt geändert: 17.08.2022</b></p> <p>Absatz 2 nennt vollständig und abschließend die Mitglieder <u>mit beratender Stimme</u>:</p> <p>Unter <b>Nummer 1 und 2</b> sind Personen genannt, die beratende Mitglieder kraft Amtes sind, weil sie haupt- oder nebenamtlich für die Kirchengemeinde beauftragt sind. Ständige Diakone in Ausbildung sind nicht genannt.</p> <p>Ausdrücklich nicht genannt sind auch Personen, die als „Weitere Berufe im Kirchlichen Dienst“ angestellt sind. Im Unterschied zu den im Text</p>



3. ein/e Vertreter/in der ausländischen Kirchengemeindemitglieder, wenn

a) der Anteil ausländischer Kirchengemeindemitglieder mindestens 10 % beträgt und

b) ein ausländisches Kirchengemeindemitglied nicht in den Kirchengemeinderat gewählt wurde (Absatz 1 Nummer 3). Vertreter/in ist dasjenige Kirchengemeindemitglied, das bei der Kirchengemeinderatswahl kandidiert und, sofern mehrere ausländische Kirchengemeindemitglieder kandidiert haben, unter diesen die meisten Stimmen erhalten hat. Hat kein ausländisches Kirchengemeindemitglied kandidiert, wird der/die Vertreter/in durch die für den Bereich der Kirchengemeinde zuständigen Gemeinden für Katholiken anderer Muttersprache einvernehmlich benannt. Der/Die Vertreter/in muss für den Kirchengemeinderat, für den er/sie benannt wird, wählbar sein. Erfolgt keine Benennung, soll der Kirchengemeinderat ein ausländisches Kirchengemeindemitglied als beratendes Mitglied berufen.

4. zwei Jugendliche oder junge Erwachsene (im Alter von 16 bis 27 Jahren), wenn nicht schon zwei Kandidat/inn/en aus dieser Altersgruppe in den Kirchengemeinderat gewählt wurden. Sofern nur ein/e Kandidat/in aus dieser Altersgruppe gewählt wurde, ist ein weiteres beratendes Mitglied zu berufen. Mitglied ist/Mitglieder sind der/die junge/n Erwachsene/n, der/die bei der Kirchengemeinderatswahl kandidierte/n und, sofern mehrere kandidiert haben, unter diesen die meisten Stimmen erhalten hat/haben. Hat kein/e junge/r Erwachsene/r kandidiert, soll der Kirchengemeinderat in Absprache mit allen Gruppierungen der

genannten pastoralen Diensten, deren Anstellungsträger die Diözese ist, sind diese Personen in der Regel von der Kirchengemeinde angestellt und können nicht Mitglied des Leitungsgremiums der Kirchengemeinde sein. Geprüft werden kann eine Berufung als beratende:r Teilnehmer:in ([↗ § 51 Absatz 3](#)).

Unter **Nummer 3 und 4** sind Personen benannt, die unter der Bedingung, dass die jeweilige Personengruppe nicht als Gewählte Mitglieder im Gremium vertreten sind, vom KGR als beratende Mitglieder zu berufen sind (weitere Bedingungen s. Text):

- Vertretung ausländischer Kirchengemeindemitglieder
- Zwei Jugendvertreter:innen

Beratende Mitglieder stehen nicht in der Haftung für gefasste Beschlüsse, da sie naturgemäß kein Stimmrecht haben. Jugendvertreter:innen, die gemäß Nummer 4 berufen werden, müssen deshalb nicht zwingend volljährig sein (was Bedingung für die Wählbarkeit ist [↗ § 26 Absatz 1a](#)), sondern können ab 16 Jahren (Mindestalter für die Wahlberechtigung [↗ § 25 Absatz 1](#)) berufen werden.

## II LEITUNG UND VERTRETUNG

<p>Jugend zwei Jugendliche oder junge Erwachsene der Kirchengemeinde als beratendes Mitglied berufen. Dabei sollen männliche und weibliche Jugendliche und junge Erwachsene – nach Möglichkeit – paritätisch vertreten sein.</p> <p>5. Die Vorsitzenden der Sachausschüsse (§ 37 Absatz 2 Satz 4), sofern sie nicht schon dem Kirchengemeinderat angehören.</p>	<p>Unter <b>Nummer 5</b> sind die Vorsitzenden der Sachausschüsse genannt, die, falls sie nicht bereits gewähltes Mitglied im Gremium sind, aufgrund ihrer Wahl zum/zur Vorsitzenden beratendes Mitglied werden, unabhängig von ihrer Konfessions- oder Religionszugehörigkeit. Sie müssen nicht vom KGR berufen werden.</p>
<p>(3) Die nach Absatz 1 Nummer 3 zu wählenden Mitglieder werden von den Kirchengemeindemitgliedern durch allgemeine, unmittelbare, freie, gleiche und geheime Wahl bestimmt. Das Nähere regelt die Wahlordnung (WahlO).</p>	<p><i>Zuletzt geändert: 23.04.2020</i></p> <p>Link: <a href="#">Wahlordnung</a> (Ordnung für die Wahl von Kirchengemeinderäten und Pastoralräten).</p>
<p>(4) Kandidaten und Kandidatinnen, die nicht gewählt wurden, können als ständig beratende Teilnehmer/innen (siehe § 51 Absatz 3) zu den öffentlichen Sitzungen hinzugebeten werden.</p>	<p><i>Zuletzt geändert: 23.04.2020</i></p>

## Zusammensetzung des Kirchengemeinderates<sup>1</sup>/Pastoralrates<sup>2</sup> § 21 KGO

### Mitglieder<sup>3</sup> mit beschließender Stimme (§ 21 Absatz 1)

#### Stimmrecht, Antragsrecht und Rederecht

- der Pfarrer = *Vorsitzender kraft Amtes*
- Wenn vom Bischof für diese Kirchengemeinde beauftragt:  
Pastorale Ansprechperson oder
  - Pfarrbeauftragte/r nach can. 517 § 2 CIC
- Gewählte Mitglieder  
Anzahl entspr. der Größe der Kirchengemeinde (§ 23 KGO)  
aus ihnen wird vom KGR *der/die Gewählte Vorsitzende und dessen/deren Stellvertreter/innen* gewählt (§ 20 KGO)  
Höchstens 2/5 der zu wählenden Mitglieder dürfen aus einer anderen Kirchengemeinde sein (§ 26 Absatz 1b KGO); diese haben eingeschränktes Stimmrecht

### Mitglieder<sup>3</sup> mit beratender Stimme (§ 21 Absatz 2)

#### Antragsrecht und Rederecht

- die für den Dienst in der Kirchengemeinde bestellten Pastoralen Mitarbeiter/innen: Priester, Diakone, Gemeinde- und Pastoralreferent/inn/en, Gemeinde- und Pastoralassistent/inn/en
- der/die Kirchenpfleger/in (*entfällt im Pastoralrat*)
- eine Vertretung der ausländischen Gemeindemitglieder (falls nicht unter den Gewählten; *entfällt im Pastoralrat*)
- zwei Jugendliche oder junge Erwachsene (falls nicht unter den Gewählten)
- die Vorsitzenden der Sachausschüsse (falls nicht unter den Gewählten)

### Ständig beratende Teilnehmer/innen<sup>4</sup> (§ 51 Absatz 3 KGO)

#### Rederecht

Bestimmte Personen, z.B. nicht gewählte Kandidierende (§ 21 Absatz 4) können vom KGR zu den öffentlichen Sitzungen hinzugebeten werden

<sup>1</sup> Leitungsgremium in Kirchengemeinden

<sup>2</sup> Leitungsgremium in Gemeinden für Katholiken anderer Muttersprache

<sup>3</sup> Alle Mitglieder müssen fristgerecht und mit entsprechender Tagesordnung eingeladen werden (§ 45 KGO), damit eine Sitzung ordnungsgemäß stattfinden kann. Alle Mitglieder erhalten das Protokoll.

<sup>4</sup> Ständig beratende Teilnehmerinnen erhalten die Einladung und das Protokoll zu den öffentlichen Sitzungen bzw. Sitzungsteilen.

**§ 22 Stellvertreter des Pfarrers**

Stellvertreter des Pfarrers ist der zu seiner Vertretung in den pfarramtlichen Funktionen berufene Priester.

**Zuletzt geändert: 04.05.2021**

Ein Stellvertreter des Pfarrers wird vom Bischof ernannt

- in einer Vakanz als Administrator (vgl. can 539 CIC)
- bei Verhinderung (Krankheit, längere Abwesenheit etc.) des Pfarrers

Bis zur Ernennung eines Administrators vertritt im Falle einer (länger andauernden) Erkrankung des Pfarrers o.Ä. der dienstälteste Pfarrvikar den Pfarrer (vgl. can 541 § 1 CIC).

**§ 23 Zahl der zu wählenden Mitglieder**

(1) Die Zahl der zu wählenden Mitglieder (§ 21 Absatz 1 Nummer 3) des Kirchengemeinderates beträgt in Kirchengemeinden

mit bis zu 1.200 Katholiken	mindestens 4 Mitglieder,
mit 1.201 bis 2.500 Katholiken	mindestens 6 Mitglieder,
mit 2.501 bis 4.000 Katholiken	mindestens 8 Mitglieder,
mit 4.001 bis 6.000 Katholiken	mindestens 10 Mitglieder,
mit mehr als 6.000 Katholiken	mindestens 12 Mitglieder.

Der Anteil der nach § 26 Absatz 1 b gewählten Mitglieder darf höchstens zwei Fünftel der Gesamtzahl betragen.

Der amtierende Kirchengemeinderat muss für die folgende Amtsperiode die Zahl der zu wählenden Mitglieder innerhalb des vorgegebenen Rahmens bestimmen. Für die Feststellung der Zahl der zu vergebenden Sitze ist die sechs Monate vor dem Wahltermin amtlich mitgeteilte Zahl der Kirchengemeindemitglieder zugrunde zu legen.

*Zuletzt geändert: 17.08.2022*

Der Paragraph nennt bewusst eine Mindestanzahl von zu wählenden Mitgliedern, auf die Nennung einer Höchstzahl wird verzichtet. Trotzdem ist zu beachten, dass das Gremium handlungsfähig bleibt und sich nicht durch zu viele oder zu wenige Sitze selbst blockiert.

Alle Details zur Wahl regelt die gültige [Wahlordnung](#) (Ordnung für die Wahl von Kirchengemeinderäten und Pastoralräten).

Ansprechpartner für die Wahlen: Die jeweilige Dekanatsgeschäftsstelle

Da der Kirchengemeinderat sowohl in seiner Funktion als Kirchensteuervertretung als auch als Pastoralrat nach CIC einen engen Bezug zur Kirchengemeinde und zu den auf deren Territorium lebenden Personen aufweisen soll, muss die Mehrheit der gewählten Mitglieder auch dort ihren Wohnsitz haben (und dadurch Mitglied der Kirchengemeinde sein [↗ § 5 Absatz 4](#)). Die nach [§ 26 Absatz 1 b](#) Gewählten haben deshalb eingeschränktes Stimmrecht [↗ § 71 Absatz 1](#); [§ 73 Absatz 1](#) und [§ 18 Absatz 9](#).

Berechnung des Quorums von Zwei-Fünftel:

- Bei 4 Mitgliedern: max. 1 Person
- Bei 6 Mitgliedern: max. 2 Personen
- Bei 8 Mitgliedern: max. 3 Personen
- Bei 10 Mitgliedern: max. 4 Personen
- Bei 12 Mitgliedern: max. 5 Personen

(2) In Kirchengemeinden mit mehreren Orten (mehreren bürgerlichen Gemeinden oder Teilen mehrerer bürgerlicher Gemeinden) und

*Zuletzt geändert: 29.05.2020*

Eine unechte Teilortswahl kann z.B. beschlossen werden, wenn die Kir-

## II LEITUNG UND VERTRETUNG

in Kirchengemeinden mit größeren Wohngebieten kann der Kirchengemeinderat für die nächste Wahl die Durchführung einer unechten Teilortswahl beschließen. Dabei muss aus jedem Ort oder größerem Wohngebiet eine dem Verhältnis der Zahl der Kirchengemeindemitglieder entsprechende Anzahl von Vertretern innerhalb der Gesamtzahl gewählt werden. Es können auch mehrere Orte oder größere Wohngebiete zu einem Stimmbezirk vereinigt werden. Die Bewerber/innen müssen im Stimmbezirk wohnen. Dies gilt nicht für wahlberechtigte Kirchengemeindemitglieder anderer Kirchengemeinden (siehe § 26 Absatz 1 b).

chengemeinde aus mehreren Ortsteilen besteht, die sehr unterschiedlich groß sind, um abzusichern, dass auch die Interessen einer kleineren Einheit im Gremium angemessen vertreten werden.

Bei einer unechten Teilortswahl hat jeder Teilort eine garantierte Zahl von Sitzen im Gremium, die mit Personen aus dem eigenen Teilort besetzt werden. Außerdem bestimmen durch die Modalitäten der Wahl die Wählerinnen und Wähler eines Teilortes wesentlich mit, welche Kandidierenden als Vertretung ihres Teilortes gewählt werden.

Alle Details zur Wahl regelt die gültige [Wahlordnung](#) (Ordnung für die Wahl von Kirchengemeinderäten und Pastoralräten).

<p><b>§ 24 Amtszeit, Ersatzmitglieder</b></p> <p>(1) Die Amtszeit des Kirchengemeinderates beträgt fünf Jahre. Nach Ablauf der Amtszeit versehen die Mitglieder des Kirchengemeinderates ihr Amt bis zur Einführung der neu gewählten Mitglieder weiter. Bei neu gebildeten Kirchengemeinden kann die Bischöfliche Aufsicht die Amtszeit nach Satz 1 bis zu zweieinhalb Jahre verlängern.</p>	<p><i>Zuletzt geändert: 23.04.2020</i></p> <p>Die Amtszeit endet grundsätzlich mit der Konstituierung des Nachfolgegremiums.</p> <p>Sollte keine Wahl zustande kommen, können alle oder einzelne Mitglieder dem Bischof als Mitglieder des Vertretungsgremiums vorgeschlagen werden. ↗ § 62 Absatz 1 <a href="#">WahlO</a></p>
<p>(2) Ersatzmitglieder treten ein, wenn ein gewähltes Mitglied (§ 21 Absatz 1 Nummer 3) sein Amt niederlegt, entlassen wird oder sonst ausscheidet. Ersatzmitglieder sind die Wahlbewerber/innen zur letzten Kirchengemeinderatswahl in der Reihenfolge der Stimmenzahl, die ihnen zugefallen ist. In den Fällen des § 23 Absatz 2 rückt bei Ausscheiden eines Mitglieds der/die Kandidat/in nach, der/die im betreffenden Stimmbezirk die nächsthöhere Stimmenzahl erreicht hat.</p>	<p><i>Zuletzt geändert: 29.05.2020</i></p> <p>Scheidet ein Mitglied in einem Gremium aus, das durch unechte Teilortswahl gewählt wurde (<a href="#">§ 23 Absatz 2</a>), ist Absatz 3 Satz 4 zu beachten.</p>
<p>(3) Ist ein Nachrücken für ein ausgeschiedenes Mitglied nicht möglich, weil die Liste der Ersatzmitglieder erschöpft ist, findet für den Rest der Amtszeit eine Neuwahl statt, wenn die Zahl der Mitglieder (§ 21 Absatz 1 Nummer 3) weniger als drei Viertel der ursprünglich gewählten Mitglieder beträgt. Beträgt die restliche Amtszeit weniger als ein Jahr, kann von der Bischöflichen Aufsicht diese Neuwahl auch für die folgende Wahlperiode als gültig erklärt werden. Kommt eine Neuwahl nicht zustande, gilt § 62 entsprechend.</p> <p>Ist bei unechter Teilortswahl (§ 23 Absatz 2) in einem Stimmbe-</p>	<p><i>Zuletzt geändert: 17.08.2022</i></p> <p>Eine Neuwahl ist zwingend, wenn die Zahl der gewählten Mitglieder durch Ausscheiden von gewählten Mitgliedern während der Amtszeit um mehr als ein Viertel sinkt, also weniger als drei Viertel der ursprünglich gewählten Personen verbleibt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Bei 4 gewählten Mitgliedern: weniger als 3 Mitglieder</li> <li>- Bei 6 gewählten Mitgliedern: weniger als 4 Mitglieder</li> <li>- Bei 8 gewählten Mitgliedern: weniger als 6 Mitglieder</li> <li>- Bei 10 gewählten Mitgliedern: weniger als 8 Mitglieder</li> <li>- Bei 12 gewählten Mitgliedern: weniger als 9 Mitglieder</li> </ul>

## II LEITUNG UND VERTRETUNG

zirk ein Nachrücken nicht mehr möglich, so beschließt der Kirchengemeinderat, ob entweder das Ersatzmitglied mit der höchsten Stimmenzahl der Gesamtkandidatenliste nachrückt oder im Stimmbezirk eine Nachwahl erfolgt; im Übrigen gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend.



**§ 25 Wahlberechtigung**

(1) Wahlberechtigt sind Kirchengemeindemitglieder (§ 5 Absatz 4), die am Wahltag das 16. Lebensjahr vollendet haben und in der Kirchengemeinde seit mindestens drei Monaten ihren Wohnsitz haben. Wer Mitglied mehrerer Kirchengemeinden ist, kann sein Wahlrecht nur in einer Kirchengemeinde ausüben. Wenn er in einer Kirchengemeinde wählen möchte, die nicht seine Hauptwohnung nach § 21 BMG ist, muss er hierüber eine Erklärung abgeben. Die Wahlberechtigung ist auf Verlangen nachzuweisen (zum Beispiel durch Ausweispapiere oder Zeugen).

**Zuletzt geändert: 23.04.2020**

Grundsätzlich hat jedes Mitglied der Kirchengemeinde ab 16 Jahren aktives Wahlrecht und ab 18 Jahren passives Wahlrecht.

↗ [§ 4 Absatz 1](#)

Begründung des Mindestalters beim aktiven Wahlrecht (16 Jahre):

- Theologisch: Mit 16 Jahren sind in unserer Diözese alle Jugendlichen (die das wollen), gefirmt.
- Analogie zum Kommunalwahlrecht: Mindestalter 16 Jahre bei Kommunalwahlen (↗ Gemeindeordnung Baden-Württemberg)

Begründung des Mindestalters beim passiven Wahlrecht (18 Jahre):

- Analogie zum Kommunalwahlrecht
- Volljährigkeit ist nach staatlichem Recht Voraussetzung für die Übernahme eines Amtes mit Entscheidungsbefugnis (Haftung!)

Eine Einschränkung von Rechten ist nur nach rechtlicher Beurteilung möglich und erlaubt bzw. vorgeschrieben.

(2) Nicht wahlberechtigt sind Kirchengemeindemitglieder, die infolge eines Gerichtsurteils das Wahlrecht nicht besitzen.

**Zuletzt geändert: 23.04.2020**

Da es um die Einschränkung von Rechten geht, ist diese Regelung wörtlich und eng auszulegen (*can 18 CIC*).

Nicht betroffen von dieser Regelung sind Personen, für die ein:e Betreuer:in bestellt ist (§ [1896 BGB](#)).

Kirchengemeindemitglieder (↗ [§ 5 Absatz 4](#)) mit psychischen Krankheiten oder körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderungen sind wahlberechtigt.

**§ 26 Wählbarkeit**

- (1) Wählbar zum Kirchengemeinderat einer Kirchengemeinde sind
- a) volljährige wahlberechtigte Kirchengemeindemitglieder,
  - b) volljährige wahlberechtigte Kirchengemeindemitglieder anderer Kirchengemeinden, die in keiner anderen Kirchengemeinde kandidieren.

*Zuletzt geändert: 17.08.2022*

Ad a) Wählbar sind nur volljährige wahlberechtigte Kirchengemeindemitglieder, d.h. Kandidierende müssen am Wahltag 18 Jahre alt sein.

Hintergrund:

Alle gewählten Mitglieder des KGR sind stimmberechtigte Mitglieder und deshalb für die gefassten Beschlüsse auch haftbar (↗ [§ 58 Absatz 2](#)). Eine solche Haftung kann aber von minderjährigen Personen nach deutschem Recht nicht übernommen werden.

Ad b) ↗ [§ 23 Absatz 1](#) und [§ 18 Absatz 9](#).

Die nach [§ 26 Absatz 1 b](#) Gewählten haben eingeschränktes Stimmrecht ↗ [§ 71 Absatz 1](#); [§ 73 Absatz 1](#) und [§ 18 Absatz 9](#)

Die Ausnahme bei der Wählbarkeit ist nicht auf Angehörige der Diözese Rottenburg-Stuttgart beschränkt.

Es ist Aufgabe des Wahlausschusses, die Wählbarkeit der Kandidat:innen festzustellen ([§ 5 WahlO](#)). Dabei hat er im Blick auf [§ 26 Absatz 2](#) sensibel vorzugehen und die Persönlichkeitsrechte strikt zu achten.

(2) Nicht wählbar ist, wer

- a) nach dem allgemeinen Kirchenrecht (CIC) an der Ausübung der allgemeinen kirchlichen Gliedschaftsrechte gehindert ist,
- b) einer Vereinigung angehört, deren Bestrebungen glaubens- oder sittenwidrig sind,
- c) gemäß § 26 KiStG den Austritt aus der katholischen Kirche erklärt hat oder
- d) durch sein Leben oder Wirken öffentliches Ärgernis erregt.

*Zuletzt geändert: 23.04.2020*

ad a):vgl. *cann 1331-1335 CIC*.

## II LEITUNG UND VERTRETUNG

(3) Kann ein Zweifel über die Wählbarkeit vom Wahlausschuss nicht behoben werden, entscheidet die Bischöfliche Aufsicht.

*Zuletzt geändert: 17.08.2022*

Der Wahlausschuss kann im Fall des Zweifels über die Wählbarkeit einer Person beim Dekan und/oder im Bischöflichen Ordinariat Beratung einholen.

Anfragen an das Bischöfliche Ordinariat sollen möglichst schriftlich formuliert werden. Ansprechpartner im Bischöflichen Ordinariat: [Hauptabteilung IV Pastorale Konzeption](#)

Kann der Zweifel durch den Wahlausschuss nicht behoben werden, ist die Angelegenheit der Bischöflichen Aufsicht schriftlich vorzulegen.

## § 27 Hinderungsgründe

Personen, die

- a) in einem Beschäftigungsverhältnis zur Kirchengemeinde oder zum Pfarrer stehen oder zum Dienst in der Kirchengemeinde bestellt sind, soweit nicht eine geringfügige Beschäftigung im Sinne der geltenden rechtlichen Regelungen vorliegt, oder
- b) Mitglieder des Kirchengemeinderates von Amts wegen oder leitende Mitarbeiter/innen des Verwaltungszentrums oder des Bischöflichen Ordinariates sind,

können keine Kirchengemeinderäte beziehungsweise Kirchengemeinderätinnen sein.

**Zuletzt geändert: 23.04.2020**

Da es um die Einschränkung von Rechten geht, ist diese Regelung wörtlich und eng auszulegen (*can 18 CIC*).

Beispiele:

zu a) Ein Hinderungsgrund liegt vor:

- Pfarramtssekretär:in der Kirchengemeinde oder Pfarrhausfrau (Ausnahme: geringfügig beschäftigt),
- Erzieher:in im Kindergarten der Kirchengemeinde (Ausnahme: der Kindergarten ist an die Gesamtkirchengemeinde delegiert),
- Kirchenmusiker:in (Ausnahme: Anstellungsträger ist die GKG)

*Nicht gemeint* sind ehrenamtlich zum Dienst in der Gemeinde bestellte Personen, wie z.B. Lektor:in, Kommunionhelfer:in.

zu b) Mitglieder des Kirchengemeinderates von Amts wegen sind die Mitglieder des Pastoralteams und der/die Kirchenpfleger:in [↗ § 21 Absatz 2 Nummern 1 und 2](#)

### **Interpretation zu § 27 KGO:**

In der Neufassung der Kirchengemeindeordnung/KGO vom 01. März 2019 werden unter § 27 Personen genannt, die nicht Kirchengemeinderäte beziehungsweise Kirchengemeinderätinnen sein können. Dazu gehören nach § 27 b auch: Mitglieder des Kirchengemeinderates von Amts wegen oder leitende Mitarbeiter/innen des Verwaltungszentrums oder des Bischöflichen Ordinariates.

Hintergrund dieser Regelung ist, dass diese Personen aufgrund ihrer Leitungsfunktion unterschiedliche Rechte und Pflichten gegenüber Beschäftigten in Kirchengemeinden haben und es zu einem Interessenkonflikt kommen könnte. Ein derartiger Interessenkonflikt ist nicht anzunehmen, wenn leitende Mitarbeiter/innen für den Kirchengemeinderat einer Kirchengemeinde kandidieren, die außerhalb ihres Zuständigkeitsgebietes liegt.

## II LEITUNG UND VERTRETUNG

Die in § 27 KGO<sup>2019</sup> definierte Einschränkung der Mitgliedschaftsrechte ist wie folgt zu interpretieren:

§ 27 b gilt im Bereich der Verwaltungszentren nur für die Leiter/innen sowie für stellvertretende Leiter/innen und bei diesen nur bezüglich der Wahrnehmung von Kirchengemeinderatsämtern in Kirchengemeinden, die im Zuständigkeitsbereich dieses Verwaltungszentrums liegen.

§ 27 b gilt im Bereich des bischöflichen Ordinariates für Hauptabteilungsleiter/innen, Abteilungsleiter/innen und stellvertretende Abteilungsleiter/innen.

Für alle Gremien, die nach der KGR-/PaR-Wahl 2015 aufgrund der zu diesem Zeitpunkt geltenden KGO<sup>2014</sup> konstituiert wurden, gilt der Grundsatz, dass diese unverändert bis zur Neuwahl bestehen bleiben. Die Regelungen des § 27 KGO<sup>2019</sup> ebenso wie die weiteren Regelungen zur Zusammensetzung (§ 21 KGO<sup>2019</sup>), zum Vorsitz (§ 20 KGO<sup>2019</sup>) und zur Arbeitsweise der Räte gelten dann für die neu konstituierten Gremien nach der Wahl 2020.

[BO-Nr. 3282 – 31.05.2019, KABI 69 \[2019\], 278-279](#)

Alle hauptamtlich bestellten pastoralen Mitarbeiter:innen können in (Kirchen-)Gemeinden, für die sie nicht bestellt sind, kandidieren.

<p><b>§ 28 Wahlanfechtung</b></p> <p>(1) Wahlanfechtungen können von jedem wahlberechtigten Kirchengemeindemitglied bis einschließlich des siebten Tages nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses beim Wahlausschuss schriftlich eingereicht werden. Sie müssen binnen weiterer sieben Tage schriftlich begründet werden.</p>	<p><i>Zuletzt geändert: 23.04.2020</i></p>
<p>(2) Gründe für die Wahlanfechtung können sein</p> <p>a) Mängel in der Person eines/einer Gewählten oder</p> <p>b) Verfahrensmängel, die für das Wahlergebnis erheblich sein können.</p>	<p><i>Zuletzt geändert: 23.04.2020</i></p> <p><i>Beispiele:</i></p> <p>Ad a) bei einem/r Kandidat:in wird ein Hinderungsgrund erst nach der Wahl bekannt</p> <p>Ad b) die Ergebnisse der Briefwahl werden vor dem Wahltag bekanntgegeben</p>
<p>(3) Nach Eingang der schriftlichen Begründung legt der Wahlausschuss diese mit seiner Stellungnahme unverzüglich über die Dekanatsgeschäftsstelle dem Geschäftsführenden Ausschuss des Dekanatsrates beziehungsweise des Stadtdekanatsrates zur Entscheidung vor. Der Geschäftsführende Ausschuss entscheidet, wie bezüglich der Wahlanfechtung zu entscheiden ist.</p>	<p><i>Zuletzt geändert: 23.04.2020</i></p> <p><a href="#">Dekanatsgeschäftsstelle</a></p> <p>Der Dekanatsrat bzw. der Geschäftsführende Ausschuss kann sich bei Fragen zur Beurteilung der Wahlanfechtung beraten lassen.</p> <p>Ansprechpartner: <a href="#">HA IV Pastorale Konzeption</a></p>
<p>(4) Gegen die Entscheidung des Geschäftsführenden Ausschusses kann innerhalb von acht Tagen nach Zustellung des Bescheides die Bischöfliche Aufsicht angerufen werden.</p>	<p><i>Zuletzt geändert: 23.04.2020</i></p> <p>Die Anrufung der Bischöflichen Aufsicht ist an folgende Adresse zu richten: <a href="#">Link: HA IV Pastorale Konzeption</a></p> <p>Das Schreiben muss handschriftlich unterschrieben sein.</p> <p>Rechtskräftig für ungültig erklärt wird eine Wahl durch den Geschäftsführenden Ausschuss des Dekanatsrates bzw. die <a href="#">Bischöfliche Aufsicht</a>.</p>

## II LEITUNG UND VERTRETUNG

(5) Wird die Wahl rechtskräftig für ungültig erklärt, ist innerhalb von drei Monaten eine Neuwahl vorzunehmen.

*Zuletzt geändert: 23.04.2020*

<p><b>§ 29 Amtsantritt</b></p> <p>(1) Der Pfarrer beruft als Vorsitzender kraft Amtes den Kirchengemeinderat spätestens acht Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses zur konstituierenden Sitzung ein, wenn keine Wahlanfechtung vorliegt.</p>	<p><i>Zuletzt geändert: 23.04.2020</i></p>
<p>(2) Verpflichtung</p> <p>a) Die gewählten Mitglieder des Kirchengemeinderates werden vom Pfarrer nach ihrer Wahl auf die Erfüllung ihrer Aufgaben mit folgendem Versprechen verpflichtet: „Versprechen Sie, Ihr Amt im Kirchengemeinderat gewissenhaft zu erfüllen und am gemeinsamen Heilsauftrag unserer Kirchengemeinde nach Kräften mitzuwirken?“ Hierauf reichen die zu Verpflichtenden dem Pfarrer die Hand und antworten: „Ich verspreche es.“</p> <p>b) Diese Verpflichtung soll in einem Gottesdienst vor Beginn der konstituierenden Sitzung erfolgen.</p> <p>c) Über die erfolgte Verpflichtung ist ein Protokoll anzufertigen. Dieses ist von den Verpflichteten zu unterzeichnen und vom Pfarrer zu beurkunden.</p>	<p><i>Zuletzt geändert: 17.08.2022</i></p> <p>Die Verpflichtung der gewählten Mitglieder ist Leitungsaufgabe des Pfarrers und nicht delegierbar. Ist ein Pfarrer für mehrere Kirchengemeinden investiert, kann die Verpflichtung auch in einem gemeinsamen Gottesdienst mit allen gewählten Vertretern geschehen. Die einzelnen Gremien werden dann jeweils als Gruppe verpflichtet. Die konstituierenden Sitzungen erfolgen jeweils getrennt direkt im Anschluss oder zu einem späteren Zeitpunkt. Hier braucht es ggf. eine Vereinbarung, wer im Auftrag des Pfarrers die Wahl des/der Gewählten Vorsitzenden leitet. Danach kann diese:r im Auftrag des Pfarrers die Sitzungsleitung übernehmen.</p> <p>Es empfiehlt sich, spätestens anlässlich der Verpflichtung jedem Mitglied des Kirchengemeinderates eine Ausfertigung der Kirchengemeindeordnung/KGO zu übergeben.</p>
<p>(3) In der konstituierenden Sitzung oder in der darauf folgenden Sitzung werden die Arbeitsweise des Kirchengemeinderates und des Verwaltungsausschusses besprochen und die Wahlen für den/die Gewählte/n Vorsitzende/n, dessen/deren Stellvertreter/innen, den/die Schriftführer/in, dessen/deren Stellvertreter/in, die Mitglieder des Verwaltungsausschusses, deren Ersatzmitglieder und gegebenenfalls für die Mitglieder sonstiger Ausschüsse</p>	<p><i>Zuletzt geändert: 23.04.2020</i></p> <p>Die Arbeitsweise des Kirchengemeinderates soll in einer Geschäftsordnung festgehalten werden (§ 63 KGO). Mustervorlage: ↗ <a href="#">Homepage der Kirchenentwicklung</a></p> <p>§ 20 Absatz 2 eröffnet die Möglichkeit, durch die Wahl von zwei Stellvertreter:innen im Gewählten Vorsitz ein Team zu bilden und die Aufgaben</p>



sowie des Pastoralausschusses vorgenommen.

in Ansprache mit dem gesamten Gremium auf Dauer zu verteilen.

Geregelt werden muss in jedem Fall die Krankheits- und Verhinderungsververtretung zwischen dem/der Gewählten Vorsitzenden und den Stellvertreter:inne/n.

Aufgaben, die verbindlich aufgeteilt werden können, sind unter anderem:

- Einberufung der Sitzungen ↗ [§ 45 Absätze 1 bis 4](#) und [§ 51 Absatz 4](#)
- Leitung der Sitzung ↗ [§ 46](#)
- Geschäftsführung ↗ [§ 47](#)
- Eilentscheidungen ↗ [§ 53 Absatz 1](#)
- Rechtsgeschäftliche Erklärungen ↗ [§ 57](#)
- Pastoralausschuss ↗ [§ 34 Absatz 4 Nummer 3](#)
- Verwaltungsausschuss ↗ [§ 36 Absatz 1 Nummer 3](#)
- Sachausschüsse ↗ [§ 37 Absätze 4 und 5](#)
- Gemeindeversammlung ↗ [§ 42](#)
- Repräsentationsaufgaben
- Anwaltschaft für bestimmte Themen (z.B. Pastoral, Ökumene ...)

Wichtig: neben der Besetzung der Ausschüsse sind auch die Außenvertretungen (Vertretung im Dekanatsrat etc.) zu bestimmen.

Die Aufgabenverteilung sowie die Ergebnisse der Wahlen werden im Protokoll der entsprechenden Sitzung festgehalten, um für Rechtssicherheit zu sorgen.

**§ 30 Bekanntgabe**

Die Namen der Mitglieder des Kirchengemeinderates, des/der Gewählten Vorsitzenden und der Stellvertreter/innen, der Mitglieder des Pastoralausschusses, des Verwaltungsausschusses, des Gemeinsamen Ausschusses und gegebenenfalls der Vorsitzenden der Sachausschüsse sind in ortsüblicher Weise bekannt zu geben.

Diese Namen sind, ebenso wie alle Änderungen während der Amtszeit, der Dekanatsgeschäftsstelle mitzuteilen.

Die Dekanatsgeschäftsstelle leitet die Namen des/der Gewählten Vorsitzenden und dessen/deren Stellvertreter/innen sowie Änderungen während der Amtszeit an das Bischöfliche Ordinariat weiter.

*Zuletzt geändert: 23.04.2020*

Die Weitergabe der genannten Daten durch die Dekanatsgeschäftsstelle an das Bischöfliche Ordinariat dient der Erfüllung der Aufgaben des Bischöflichen Ordinariats.

Notwendig ist eine entsprechende Einverständniserklärung.

**§ 31 Rechtsstellung der Mitglieder**

Die Mitglieder des Kirchengemeinderates sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten für ihre Tätigkeit keine Vergütung; notwendige Auslagen werden auf Nachweis ersetzt.

*Zuletzt geändert: 23.04.2020*

[Link](#) Beschluss des Diözesanrats vom 24. 09.1994 [KABl 1994 S. 256-257](#).

2. KIRCHENGEMEINDERAT IN GESAMTKIRCHENGEMEINDEN

<p><b>§ 32 Gesamtkirchengemeinderat</b></p> <p>(1) Die Beratung und Beschlussfassung von gemeinsamen Angelegenheiten obliegt im Bereich der Gesamtkirchengemeinde dem Gesamtkirchengemeinderat.</p>	<p><i>Zuletzt geändert: 23.04.2020</i></p> <p>↗ <a href="#">§ 6 Absätze 1 bis 3 und 5.</a></p>
<p>(2) Die Zusammensetzung des Gesamtkirchengemeinderates regelt die Ortssatzung.</p>	<p><i>Zuletzt geändert: 23.04.2020</i></p> <p>Mustervorlage: ↗ <a href="#">Orga-Handbuch</a></p>
<p>(3) Trifft die Ortssatzung keine abweichende Regelung, gehören dem Gesamtkirchengemeinderat mit beschließender Stimme an:</p> <p>1. Aufgrund ihres Amtes: die Vorsitzenden von Amts wegen der Kirchengemeinderäte der an der Gesamtkirchengemeinde beteiligten Kirchengemeinden oder deren Stellvertreter.</p> <p>2. Aufgrund einer Wahl: ein Viertel der gewählten stimmberechtigten Mitglieder (§ 21 Absatz 1 Nummer 3) jedes Kirchengemeinderates der an der Gesamtkirchengemeinde beteiligten Kirchengemeinden. Würde dabei die Zahl von 30 Mitgliedern überschritten, wählt jeder Kirchengemeinderat ein Fünftel oder erforderlichenfalls ein Sechstel. Bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds wird das nachfolgende Mitglied neu gewählt.</p>	<p><i>Zuletzt geändert: 23.04.2020</i></p> <p>In Analogie zu § <a href="#">23 Absatz 1</a> in Verbindung mit § 18 Absatz 9 können dem Gesamtkirchengemeinderat, insofern er den Haushaltsplan für die Gesamtkirchengemeinde beschließt, maximal Zwei-Fünftel Mitglieder angehören, die nicht auf dem Gebiet der beteiligten Kirchengemeinden wohnen. Im Sinne der Gleichberechtigung und der Beteiligung aller Kirchengemeinden an Entscheidungen soll keine Kirchengemeinde mehr als Zwei-Fünftel Mitglieder entsenden, die nicht auf dem genannten Gebiet wohnen.</p>
<p>(4) Trifft die Ortssatzung keine abweichende Regelung, gehören dem Gesamtkirchengemeinderat mit beratender Stimme an:</p> <p>1. Aufgrund ihres Amtes:</p> <p>a) die mit überpfarrlicher Seelsorge im Bereich der Gesamtkir</p>	<p><i>Zuletzt geändert: 23.04.2020</i></p>

## II LEITUNG UND VERTRETUNG

<p>chengemeinde beauftragten Personen,</p> <p>b) der/die Gesamtkirchenpfleger/in.</p> <p>2. Aufgrund einer Wahl des Gesamtkirchengemeinderates:</p> <p>bis zu drei Vertreter/innen aus den beratenden Mitgliedern der einzelnen Kirchengemeinderäte (§ 21 Absatz 2 Nummern 1, 3 und 4).</p> <p>3. Bis zu jeweils zwei aufgrund einer Wahl entsandte Vertreter/innen der Pastoralräte der Gemeinden für Katholiken anderer Muttersprache (§ 3), die sich auf dem Gebiet der Gesamtkirchengemeinde befinden.</p>	<p>Zu Punkt 2: Die einzelnen Kirchengemeinderäte haben hier ein Vorschlagsrecht.</p> <p>Zu Punkt 3: Die Vertreter:innen der Gemeinden für Katholiken anderer Muttersprache werden vom jeweiligen Pastoralrat gewählt und dann entsandt. In der Ortssatzung wird die genaue Anzahl der Vertreter:innen geregelt.</p>
<p>(5) Die regelmäßigen Geschäfte des Gesamtkirchengemeinderates werden einem Geschäftsführenden Ausschuss übertragen. Seine Mitglieder werden von den einzelnen Kirchengemeinderäten durch Wahl aus ihren jeweiligen Vertreter/inne/n im Gesamtkirchengemeinderat je für ihre Amtszeit berufen. Das Nähere hierüber und über die Feststellung der Zahl der Mitglieder des Geschäftsführenden Ausschusses bestimmt die Ortssatzung. Dem Geschäftsführenden Ausschuss gehören der Vorsitzende und der/die Gewählte Vorsitzende des Gesamtkirchengemeinderates sowie mit beratender Stimme der/die Gesamtkirchenpfleger/in an. Der Geschäftsführende Ausschuss berichtet dem Gesamtkirchengemeinderat in regelmäßigen Abständen über seine Tätigkeit.</p>	<p><b>Zuletzt geändert: 23.04.2020</b></p>
<p>(6) Der Aufgabenkreis und die Zuständigkeit des Gesamtkirchengemeinderates, Geschäftsführenden Ausschusses und des/der Gesamtkirchenpflegers/in werden durch die Ortssatzung bestimmt.</p>	<p><b>Zuletzt geändert: 23.04.2020</b></p>

## II LEITUNG UND VERTRETUNG

<p>Die Ortssatzung und deren Änderungen bedürfen der Zustimmung aller zur Gesamtkirchengemeinde gehörenden Kirchengemeinden, vertreten durch ihren jeweiligen Kirchengemeinderat.</p>	<p>Zu Satz 2: Die Zustimmung erfolgt durch getrennte Beschlüsse im jeweiligen Kirchengemeinderat.</p>
<p>(7) Die Ortssatzung muss als gemeinsame Aufgaben mindestens festlegen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Wahrnehmung gemeinsamer seelsorgerlicher Aufgaben,</li> <li>2. die Schaffung oder Übernahme überpfarrlicher pastoraler Einrichtungen (für die Jugend-, Bildungs- und Caritasarbeit und andere),</li> <li>3. die gemeinsame Verwaltung des örtlichen kirchlichen Vermögens und der Finanzwirtschaft, insbesondere Beratung und Beschlussfassung eines gemeinsamen Haushaltsplanes sowie die Feststellung des gemeinsamen Jahresabschlusses,</li> <li>4. die Deckung des Bedarfs der angeschlossenen Kirchengemeinden und Kirchenpflegen, soweit deren Einnahmen nicht ausreichen,</li> <li>5. den Bau neuer Kirchen und Pfarrhäuser, soweit andere nicht einzutreten haben,</li> <li>6. die Planung und Entscheidung über den Bau sonstiger kirchlicher Gebäude und Einrichtungen,</li> <li>7. die Tragung des persönlichen und sächlichen Aufwandes der Gesamtkirchengemeinde,</li> <li>8. die Wahl des Gesamtkirchenpflegers/der Gesamtkirchenpflegerin.</li> </ol>	<p><i>Zuletzt geändert: 23.04.2020</i></p>
<p>(8) Die Ortssatzung, deren Änderungen sowie Abweichungen von den Mindestfestlegungen (Absatz 7 Nummern 1 bis 8) bedürfen der Genehmigung der Bischöflichen Aufsicht.</p>	<p><i>Zuletzt geändert: 23.04.2020</i></p>

## II LEITUNG UND VERTRETUNG

<p><b>§ 33 Arbeitsweise und Vorsitz im Gesamtkirchengemeinderat</b></p> <p>(1) Für die Arbeitsweise und Geschäftsführung des Gesamtkirchengemeinderates gelten, soweit die Ortssatzung nicht anderes vorsieht, die Regelungen der §§ 43 bis 63 analog.</p>	<p><i>Zuletzt geändert: 23.04.2020</i></p>
<p>(2) Der Gesamtkirchengemeinderat wählt aus den Pfarrern und Administratoren der beteiligten Kirchengemeinden einen Vorsitzenden und, soweit möglich, dessen Stellvertreter sowie aus seinen Laienmitgliedern eine/n Gewählte/n Vorsitzende/n und seinen/ihren Stellvertreter oder seine/ihre Stellvertreterin.</p> <p>Die Regelungen der §§ 17 und 20 gelten analog.</p> <p>Diese Regelung gilt auch, wenn eine Gesamtkirchengemeinde deckungsgleich mit einer Seelsorgeeinheit ist, und es noch mehrere investierte Pfarrer beziehungsweise Administratoren gibt.</p> <p>Die Namen der Gewählten sowie alle Änderungen während der Amtszeit sind über die Dekanatsgeschäftsstelle dem Bischöflichen Ordinariat mitzuteilen.</p>	<p><i>Zuletzt geändert: 23.04.2020</i></p> <p>Ist die Gesamtkirchengemeinde deckungsgleich mit einer Seelsorgeeinheit und nur ein investierter Pfarrer Mitglied des Gesamtkirchengemeinderates (↗ <a href="#">§ 32 Absatz 3 Nummer 1</a>), ist keine Wahl notwendig. Die Wahl eines Stellvertreters ist in diesem Fall nicht möglich.</p>



### 3. AUSSCHÜSSE UND AUFTRÄGE AN EINZELNE PERSONEN

<p><b>§ 34 Pastoralausschuss</b></p> <p>(1) Der Pastoralausschuss wird vom Kirchengemeinderat gebildet und ist diesem gegenüber verantwortlich. Seine Amtszeit ist an die des Kirchengemeinderates gebunden. Er ist in der Regel in jeder Kirchengemeinde einzurichten. Der Kirchengemeinderat kann auf die Einrichtung verzichten, wenn er sichergestellt sieht, dass er selbst die Aufgaben des Pastoralausschusses erfüllen kann.</p>	<p><i>Zuletzt geändert: 23.04.2020</i></p> <p>Der Pastoralausschuss ist nach Absatz 1 zu bilden. Er kann über die hier beschriebenen Funktionen hinaus als pastorales Entwicklungsgremium, Vordenkergruppe oder Innovationskreis gestaltet werden, um die in <a href="#">§ 18 Absätze 1 und 3 bis 5</a> beschriebenen Aufgaben des KGR erfüllen zu können. Dann ist es sinnvoll, Personen in diesen Ausschuss zu berufen, die sich besonders in den Bereichen Kirchenentwicklung und pastorale Grundsatzfragen engagieren wollen, aber (noch) nicht zum engsten Kreis der Kirchengemeinde gehören.</p> <p>Der Pastoralausschuss kann gegebenenfalls auch anders benannt werden.</p> <p>Sollte der Kirchengemeinderat unter den genannten Voraussetzungen keinen Pastoralausschuss bilden wollen, so hat er dies in der konstituierenden Sitzung zu beschließen und im Protokoll festzuhalten.</p> <p>Siehe Kommentar zu <a href="#">§ 37</a> Bildung von Sachausschüssen</p>
<p>(2) Aufgabe des Pastoralausschusses ist es, den Kirchengemeinderat zu unterstützen, insbesondere bei der Ausführung der Beschlüsse, bei der Koordinierung der pastoralen Aufgaben und bei der Förderung von Kommunikation und Austausch.</p>	<p><i>Zuletzt geändert: 23.04.2020</i></p>
<p>(3) Nach Anhörung des Pastoralausschusses legt der Kirchengemeinderat geeignete Formen der gegenseitigen Information und der Kooperation fest.</p>	<p><i>Zuletzt geändert: 17.08.2022</i></p> <p>Dies geschieht in der Geschäftsordnung (<a href="#">§ 63</a>). Mustervorlage: ↗ <a href="#">Homepage der Kirchenentwicklung</a></p> <p>Sitzungen der Sachausschüsse sind generell nicht öffentlich. Die Öffent-</p>

II LEITUNG UND VERTRETUNG

	<p>lichkeit kann vom jeweiligen Gremium für eine konkrete Sitzung oder Sitzungsteile beschlossen werden (↗ § <a href="#">63 Absatz 3</a>). Wenn Gäste eingeladen werden, muss vorher Öffentlichkeit beschlossen werden.</p>
<p>(4) Dem Pastoralausschuss gehören pastorale Mitarbeiter/innen nach § 19 Absatz 1 Satz 5 und ehrenamtlich tätige Mitarbeiter/innen an. Über die Zusammensetzung des Pastoralausschusses beschließt der Kirchengemeinderat. Grundsätzlich besteht er aus:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. dem Pfarrer als Vorsitzendem des Pastoralausschusses,</li> <li>2. den pastoralen Mitarbeiter/inne/n je nach Auftrag,</li> <li>3. dem/der Gewählten Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des Kirchengemeinderates, das von ihm beauftragt ist,</li> <li>4. den dafür benannten Mitgliedern bestimmter Sachausschüsse beziehungsweise den Verantwortlichen verschiedener Seelsorgebereiche (zum Beispiel der für die Grunddienste eingerichteten) sowie einer Person, die den Bereich Jugendseelsorge/Jugendarbeit vertritt.</li> </ol> <p>§ 51 gilt entsprechend.</p>	<p><i>Zuletzt geändert: 23.04.2020</i></p>
<p>(5) Der Pfarrer kann sich im Pastoralausschuss durch eine/n pastorale/n Mitarbeiter/in vertreten lassen.</p>	<p><i>Zuletzt geändert: 17.08.2022</i></p> <p>Die Letztverantwortung des Pfarrers nach § <a href="#">19</a> ist davon unberührt.</p> <p>Die Vereinbarung zur Vertretung ist im KGR-Protokoll (↗ § <a href="#">56</a>) festzuhalten.</p>

<p><b>§ 35 Verwaltungsausschuss</b></p> <p>(1) Für die Verwaltung des örtlichen Kirchenvermögens bildet der Kirchengemeinderat einen Verwaltungsausschuss. In Kirchengemeinden bis zu 1.500 Katholiken kann der Kirchengemeinderat beschließen, dass die Aufgaben des Verwaltungsausschusses vom Kirchengemeinderat als Ganzem wahrgenommen werden. Dieser Beschluss ist dem Bischöflichen Ordinariat mitzuteilen. Bei Gesamtkirchengemeinden legt die Ortssatzung fest, ob ein Verwaltungsausschuss eingerichtet wird oder dessen Aufgaben vom Geschäftsführenden Ausschuss wahrgenommen werden.</p>	<p><i>Zuletzt geändert: 23.04.2020</i></p> <p>Sollte der Kirchengemeinderat unter den genannten Voraussetzungen keinen Verwaltungsausschuss bilden wollen, so hat er dies in der konstituierenden Sitzung zu beschließen und im Protokoll (↗ § <a href="#">56</a>) festzuhalten.</p>
<p>(2) Der Verwaltungsausschuss hat über für die Finanzen und das Vermögen der Kirchengemeinde relevante Themen zu beraten und Beschlussfassungen für den Kirchengemeinderat vorzubereiten.</p>	<p><i>Zuletzt geändert: 23.04.2020</i></p> <p>Zu beachten:</p> <p>Sitzungen der Sachausschüsse sind generell nicht öffentlich. Die Öffentlichkeit kann vom jeweiligen Gremium für eine konkrete Sitzung oder Sitzungsteile beschlossen werden (↗ § <a href="#">63 Absatz 3</a>). Wenn Gäste eingeladen werden, muss vorher Öffentlichkeit beschlossen werden.</p>
<p>(3) Der Kirchengemeinderat ist jedoch zuständig für:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Verabschiedung des Haushaltsplanes mit Stellenplan sowie Feststellung des Jahresabschlusses gemäß § 73,</li> <li>2. Schuldaufnahmen, soweit sie nicht im Haushaltsplan enthalten sind,</li> <li>3. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,</li> <li>4. Neubau oder Erweiterung von Gebäuden der Kirchengemeinde,</li> <li>5. bedeutende Instandsetzungen von Gebäuden und deren Aus-</li> </ol>	<p><i>Zuletzt geändert: 23.04.2020</i></p>

II LEITUNG UND VERTRETUNG

<p>stattung, 6. Einstellung, Ernennung und Entlassung von Mitarbeiter/inne/n.</p> <p>Die Beschlussfassung in Angelegenheiten der Nummern 3 bis 5 kann vom Kirchengemeinderat beziehungsweise Gesamtkirchengemeinderat dem Verwaltungsausschuss und Sachausschüssen ganz oder teilweise übertragen werden.</p> <p>Angelegenheiten der Nummer 6 können ganz oder teilweise dem Verwaltungsausschuss übertragen werden. Der Kirchengemeinderat kann die Entscheidung über die Einstellung und Ernennung für bestimmte Personalstellen, die keine Leitungsstellen sind, auch an drei Personen übertragen, die an den Bewerbungsgesprächen teilnehmen können. Der Kirchengemeinderat kann für diese Zuständigkeit einer dieser drei Personen das Recht auf Eilentscheidung nach § 53 übertragen.</p> <p>Die Grundsatzentscheidungen bleiben dem Kirchengemeinderat beziehungsweise Gesamtkirchengemeinderat vorbehalten. § 45 Absatz 3 Sätze 3 bis 5 und Absatz 4 gelten entsprechend.</p>	<p>Satz 4 nennt keine Bedingungen für die Personen. Die Sätze 4 und 5 ermöglichen z.B. die Übertragung von Personalentscheidungen im Kindergartenbereich (außer der Leitungsstelle) an den Kindergartenausschuss. Eine derartige Delegation ist schriftlich zu formulieren (↗ <a href="#">Freiräume gewinnen durch Delegation</a> – Leitlinien zur Aufgabenübertragung) und im Protokoll festzuhalten.</p>
<p>(4) Der Verwaltungsausschuss und bei Delegation die Sachausschüsse sind an den Haushaltsplan und die in Absatz 2 genannten Beschlüsse des Kirchengemeinderates gebunden und haben sie durchzuführen.</p>	<p><i>Zuletzt geändert: 23.04.2020</i></p>
<p>(5) Der Verwaltungsausschuss entscheidet im Rahmen der Steuerordnung über Widersprüche gegen die Steuerschuld, über Stundungs- und Erlassgesuche sowie über die Niederschlagung rückständiger Kirchensteuern.</p>	<p><i>Zuletzt geändert: 23.04.2020</i></p>

## II LEITUNG UND VERTRETUNG

<p>(6) Der Verwaltungsausschuss führt, soweit diese Ordnung nicht anderes bestimmt, im Rahmen seiner Zuständigkeit die Geschäfte der Kirchengemeinde und Kirchenpflege; dies gilt auch für die sonstigen kirchlichen Stiftungen (§ 14), wenn nicht deren Satzungen besondere Organe vorsehen.</p> <p>Der Geschäftsführende Ausschuss und gegebenenfalls der Verwaltungsausschuss des Gesamtkirchengemeinderates führen, soweit diese Ordnung nicht anderes bestimmt, im Rahmen ihrer Zuständigkeit die Geschäfte der Gesamtkirchengemeinde.</p>	<p><i>Zuletzt geändert: 23.04.2020</i></p>
<p>(7) Der Verwaltungsausschuss berichtet dem Kirchengemeinderat in regelmäßigen Abständen über seine Tätigkeit.</p>	<p><i>Zuletzt geändert: 17.08.2022</i></p> <p>Die Art und Weise der Information wird in der Geschäftsordnung (§ 63) geregelt. Mustervorlage: ↗ <a href="#">Homepage der Kirchenentwicklung</a></p>

<p><b>§ 36 Zusammensetzung des Verwaltungsausschusses</b></p> <p>(1) Dem Verwaltungsausschuss gehören an:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. der Pfarrer als Vorsitzender des Verwaltungsausschusses,</li> <li>2. die vom Bischof für die Kirchengemeinde bestellte Pastorale Ansprechperson oder der/die Pfarrbeauftragte nach can. 517 § 2 CIC,</li> <li>3. der/die Gewählte Vorsitzende des Kirchengemeinderates,</li> <li>4. zwei bis fünf vom Kirchengemeinderat aus seinen in § 21 Absatz 1 Nummer 3 genannten Mitgliedern gewählte Personen, und zwar in Kirchengemeinden             <table style="margin-left: 20px; border: none;"> <tr> <td style="padding-right: 20px;">mit bis zu 2.500 Katholiken</td> <td>2 bis 3 Personen,</td> </tr> <tr> <td>mit bis zu 6.000 Katholiken</td> <td>3 bis 4 Personen,</td> </tr> <tr> <td>mit mehr als 6.000 Katholiken</td> <td>4 bis 5 Personen,</td> </tr> </table> </li> <li>5. der/die Kirchenpfleger/in mit beratender Stimme; in Gesamtkirchengemeinden kann der/die Gesamtkirchenpfleger/in zu den einzelnen Sitzungen eine/n Vertreter/in delegieren.</li> </ol>	mit bis zu 2.500 Katholiken	2 bis 3 Personen,	mit bis zu 6.000 Katholiken	3 bis 4 Personen,	mit mehr als 6.000 Katholiken	4 bis 5 Personen,	<p><i>Zuletzt geändert: 23.04.2020</i></p>
mit bis zu 2.500 Katholiken	2 bis 3 Personen,						
mit bis zu 6.000 Katholiken	3 bis 4 Personen,						
mit mehr als 6.000 Katholiken	4 bis 5 Personen,						
<p>(2) Für die in Absatz 1 Nummer 4 genannten Mitglieder des Verwaltungsausschusses sind in gleicher Anzahl Ersatzmitglieder zu wählen. § 24 Absatz 2 Satz 1 ist entsprechend anzuwenden.</p>	<p><i>Zuletzt geändert: 23.04.2020</i></p>						
<p>(3) Der Pfarrer kann für die laufende Amtsperiode den Vorsitz im Verwaltungsausschuss abgeben. In diesem Fall wählt der Verwaltungsausschuss aus der Mitte der stimmberechtigten Mitglieder eine/n Vorsitzende/n und eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n. Der/Die Stellvertreter/in tritt bei Verhinderung des/der Vorsitzenden ein. Darüber hinaus kann der/die Vorsitzende im Ein-</p>	<p><i>Zuletzt geändert: 23.04.2020</i></p> <p>Stimmberechtigte Mitglieder sind die nach <a href="#">§ 21 Absatz 1 Nummer 3</a> gewählten Mitglieder des KGR.</p> <p>Die Letztverantwortung des Pfarrers nach <a href="#">§ 19</a> bleibt davon unberührt.</p> <p>Die Ergebnisse der Wahlen sind im Protokoll (<a href="#">↗ § 56</a>) festzuhalten.</p>						

## II LEITUNG UND VERTRETUNG

<p>vernehmen mit dem Ausschuss einzelne Aufgaben auf Dauer seinem/seiner beziehungsweise ihrem/ihrer Stellvertreter/in übertragen. Die Mitgliedschaft des Pfarrers im Verwaltungsausschuss bleibt davon unberührt.</p>	
<p>(4) Nach Amtsantritt eines neuen Pfarrers entscheidet dieser erneut über den Vorsitz. Dies gilt auch für eine laufende Wahlperiode.</p>	<p><i>Zuletzt geändert: 23.04.2020</i></p>

### § 37 Bildung von Sachausschüssen

(1) Der Kirchengemeinderat kann für bestimmte Angelegenheiten, Sachgebiete oder Teilorte (zum Beispiel Weiler, Stadtteile) Sachausschüsse bilden.

*Zuletzt geändert: 17.08.2022*

Pastoralausschuss und Verwaltungsausschuss sollen von jedem Kirchengemeinderat eingerichtet werden [↗ § 34 Absatz 1](#) und [§ 35 Absatz 1](#). Erfahrungsgemäß werden in Kirchengemeinden unter anderem folgende weitere Ausschüsse gebildet:

- Caritas
- Jugend
- Kindertagesstätten/Kindergarten
- Erwachsenenbildung
- Bauen
- Ökumene
- Frieden, Gerechtigkeit und Bewahrung der Schöpfung
- Kirchenmusik
- Festausschuss

Der/die Vorsitzende eines Ausschusses muss nicht zwingend gewähltes Mitglied des Kirchengemeinderates sein. Er/sie ist dann nach [§ 21 Absatz 2 Nummer 5](#) beratendes Mitglied.

Bei der Bildung von Ausschüssen sollte jeweils geprüft werden, welche Ebene sinnvoll ist: die Kirchengemeinde, die Seelsorgeeinheit, die Gesamtkirchengemeinde.

Der KGR/PaR bildet Sachausschüsse auf der Ebene der Kirchengemeinde; der Gemeinsame Ausschuss auf Ebene der Seelsorgeeinheit, der Gesamtkirchengemeinderat auf Ebene der Gesamtkirchengemeinde.

Auf der Ebene der Seelsorgeeinheit ist die Art und Weise des Austausches und der gegenseitigen Information zu vereinbaren (öffentlich-rechtliche Kooperationsvereinbarung [↗ § 9 Absatz 1](#)). Dies kann z.B. durch die beratende Teilnahme des Ausschussvorsitzenden an den Sitzungen



## II LEITUNG UND VERTRETUNG

	<p>des Gemeinsamen Ausschusses geschehen.</p> <p>Bei bestimmten Themen, z.B. Ökumene, sind auch andere Kooperationspartner denkbar.</p> <p>Die Einbindung des/der Ehrenamtskoordinators:in in die Arbeit und Vernetzung der Sachausschüsse ist empfehlenswert.</p>
<p>(2) Über ihre Zusammensetzung, Aufgaben, Umfang der Entscheidungsbefugnisse und Arbeitsweise entscheidet der Kirchengemeinderat. In die Ausschüsse können auch sachkundige Frauen und Männer berufen werden, die dem Kirchengemeinderat nicht angehören. § 31 gilt entsprechend. Jeder Ausschuss wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n.</p>	<p><b>Zuletzt geändert: 17.08.2022</b></p> <p>Zu beachten:</p> <p>Sitzungen der Sachausschüsse sind generell nicht öffentlich. Die Öffentlichkeit kann vom jeweiligen Gremium für konkrete Sitzungen oder Sitzungsteile beschlossen werden (↗ § 63 Absatz 3). Wenn Gäste eingeladen werden, muss vorher Öffentlichkeit beschlossen werden.</p>
<p>(3) Zu den Ausschüssen sollen die Mitglieder der Kirchengemeinde beigezogen werden, die sich mit den entsprechenden Aufgaben des Ausschusses kraft ihrer Anstellung oder ihres besonderen Auftrages befassen. § 51 gilt entsprechend.</p>	<p><b>Zuletzt geändert: 23.04.2020</b></p>
<p>(4) Der Vorsitzende und der/die Gewählte Vorsitzende des Kirchengemeinderates sind berechtigt, an den Sitzungen der Ausschüsse mit Stimmrecht teilzunehmen.</p>	<p><b>Zuletzt geändert: 23.04.2020</b></p>
<p>(5) Die Ausschüsse berichten in regelmäßigen Abständen dem Kirchengemeinderat über ihre Tätigkeit; über Beschlüsse fertigen die Ausschüsse ein Protokoll, das dem Vorsitzenden kraft Amtes und dem/der Gewählten Vorsitzenden des Kirchengemeinderates zuzuleiten ist.</p>	<p><b>Zuletzt geändert: 23.04.2020</b></p> <p>Näheres regelt die Geschäftsordnung (§ 63). Mustervorlage: ↗ <a href="#">Homepage der Kirchenentwicklung</a></p> <p>Sitzungen der Sachausschüsse sind generell nicht öffentlich. Die Öffentlichkeit kann vom jeweiligen Gremium für eine konkrete Sitzung oder Sitzungsteile beschlossen werden (↗ § 63 Absatz 3). Wenn Gäste eingela-</p>

## II LEITUNG UND VERTRETUNG

den werden, muss vorher Öffentlichkeit beschlossen werden.

**§ 38 Dialog im Bereich Jugendarbeit**

Der Kirchengemeinderat trifft sich mindestens einmal jährlich mit den Verantwortlichen und Vertreter/innen der Jugendarbeit in der Kirchengemeinde, um Fragen der Jugendarbeit und der Kirchengemeinde zu besprechen.

*Zuletzt geändert: 23.04.2020*

Dieser Dialog im Bereich Jugendarbeit kann auch als gemeinsame Sitzung der Kirchengemeinderäte einer Seelsorgeeinheit sinnvoll sein.

Zu dieser Sitzung sollten die Kooperationspartner im Bereich Jugendarbeit (z.B. Ökumene, Kommune, Schulen, Jugendspirituelles Zentrum, Jugendreferat, Ehrenamtskoordinator:in) eingeladen werden.

**§ 39 Aufträge an einzelne Personen**

Der Kirchengemeinderat kann einzelnen Mitgliedern des Kirchengemeinderates sowie anderen Personen von Fall zu Fall oder für längere Dauer bestimmte Aufgaben übertragen. Der Umfang der Entscheidungsbefugnisse und etwaige Bevollmächtigungen sind genau festzulegen und im Protokoll festzuhalten. Die beauftragte Person erhält bei Bedarf eine schriftliche Auftragserteilung. § 57 ist hierbei zu beachten. Sie informiert in regelmäßigen Abständen den Kirchengemeinderat über ihre Tätigkeit.

*Zuletzt geändert: 17.08.2022*

Für bestimmte Aufgaben kann der Kirchengemeinderat zu seiner Entlastung Beauftragte ernennen und Vollmachten erteilen. Die bevollmächtigte Person kann, muss aber nicht dem Kirchengemeinderat angehören.

Durch eine Beauftragung wird die Aufgabe nicht aus der Gesamtverantwortung des Kirchengemeinderats herausgenommen. Im Gegenteil: Der/die Beauftragte muss dem Kirchengemeinderat regelmäßig berichten, was in seinem/ihrem Zuständigkeitsbereich geschehen ist, was er/sie veranlasst hat und welche Fragen anstehen. Dabei ist er/sie an Entscheidungen des Kirchengemeinderats gebunden und muss diese ausführen. Wenn eine Vollmacht an eine externe Person erteilt worden ist, die nicht Mitglied im Kirchengemeinderat ist, sollte diese als Gast zu den Kirchengemeinderatssitzungen eingeladen werden, in denen Fragen aus ihrem Bereich erörtert werden.

*Beispiele:*

- Für gerichtliche Auseinandersetzungen wird in der Regel ein:e externer: Rechtsanwalt/Rechtsanwältin bevollmächtigt.
- Aufgaben zur Umsetzung von Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz
- Ansprechperson für die Sozialstation in kirchlicher Trägerschaft

Übertragbar ist neben einzelnen Aufgaben auch die Weisungsbefugnis gegenüber Beschäftigten der Kirchengemeinde. Die Delegation der Weisungsbefugnis hat ausdrücklich durch den Kirchengemeinderat zu erfolgen und ist den Beschäftigten schriftlich mitzuteilen.

*Beispiel:*

- Die Weisungsbefugnis gegenüber einer Reinigungskraft kann z.B. an

## II LEITUNG UND VERTRETUNG

den/die Kirchenpfleger:in übertragen werden.

Zu unterscheiden ist zwischen der Beauftragung und der Bevollmächtigung:

- Wer beauftragt ist, hat innerhalb des Kirchengemeinderats die Zuständigkeit für eine bestimmte Aufgabe übernommen (faktische Übernahme einer Aufgabe).
- Wer eine Vollmacht hat, kann die Kirchengemeinde im Rechtsverkehr wirksam vertreten (rechtliche Vertretungsmacht).

Üblicherweise wird beides zusammen erteilt: Einer Person wird durch Beauftragung eine bestimmte Zuständigkeit übertragen und zugleich durch Bevollmächtigung die Möglichkeit gegeben, im Rahmen dieser Zuständigkeit Rechtsgeschäfte abzuschließen. Die Bevollmächtigung kann auch mit einer Wertgrenze verbunden werden.

Der Kirchengemeinderat kann aber auch beim ersten Schritt stehen bleiben: Möchte er z. B. einem Kirchengemeinderatsmitglied (lediglich) den Auftrag erteilen, für eine Reparaturmaßnahme verschiedene Handwerker:innen-Angebote einzuholen, über die Auftragsvergabe aber selbst entscheiden, entfällt die Bevollmächtigung für die Auftragsvergabe, und der Auftrag wird durch den Kirchengemeinderat erteilt.

**§ 40 Besonderes Verwaltungsorgan**

Zur Verwaltung besonderer kirchlicher Anstalten, Stiftungen oder sonstiger kirchlicher Einrichtungen mit selbstständiger Wirtschaftsführung kann der Kirchengemeinderat ein eigenes Verwaltungsorgan bilden. Der Beschluss und die Satzung bedürfen der Genehmigung der Bischöflichen Aufsicht. Dieses Verwaltungsorgan tritt an die Stelle des Kirchengemeinderates und des Verwaltungsausschusses. Es ist dem Kirchengemeinderat und dem Verwaltungsausschuss gegenüber rechenschaftspflichtig. Auf dieses Verwaltungsorgan ist die Kirchengemeindeordnung entsprechend anzuwenden.

*Zuletzt geändert: 23.04.2020*

#### 4. GEMEINDEVERSAMMLUNG

<p><b>§ 41 Zweck, Zuständigkeit</b></p> <p>(1) Die Gemeindeversammlung soll das allgemeine Interesse am Leben und der Entwicklung der Kirchengemeinde fördern und deren Gemeinschaft pflegen.</p>	<p><i>Zuletzt geändert: 23.04.2020</i></p> <p>Die Gemeindeversammlung ist eine wichtige Plattform für Information, Austausch und Resonanz zu aktuellen Themen und Grundsatzfragen der Gemeindeentwicklung sein.</p> <p>Zur Durchführung kann beim <a href="#">Institut für Fort- und Weiterbildung</a> Unterstützung beantragt werden.</p>
<p>(2) Sie kann Anregungen und Vorschläge für die künftige Arbeit abgeben, die von den zuständigen Organen der Kirchengemeinde zu behandeln sind.</p>	<p><i>Zuletzt geändert: 23.04.2020</i></p> <p>Die Gemeindeversammlung hat kein Beschlussrecht, es sei denn, sie fungiert als Vertretung der Kirchengemeinde nach § <a href="#">62 Absatz 5</a>.</p>

**§ 42 Einladung, Vorsitz**

Zu einer Gemeindeversammlung soll der Kirchengemeinderat in der Regel mindestens alle zwei Jahre die Mitglieder der Kirchengemeinde einladen. Außerdem ist zu einer Gemeindeversammlung einzuladen, wenn sieben Prozent aller Mitglieder der Kirchengemeinde dies mit ihrer Unterschrift verlangen. Der Vorsitzende kraft Amtes oder in seinem Auftrag der/die Gewählte Vorsitzende des Kirchengemeinderates leitet die Gemeindeversammlung. Zeit, Ort und Tagesordnung der Gemeindeversammlung sind rechtzeitig ortsüblich bekannt zu geben.

*Zuletzt geändert: 23.04.2020*



### § 43 Tätigkeitsbericht des Kirchengemeinderates

Der Kirchengemeinderat hat der Gemeindeversammlung einen Tätigkeitsbericht abzugeben und denselben mit der Gemeindeversammlung zu erörtern. Darüber hinaus sollen auch wichtige Fragen des Gemeindelebens besprochen werden.

*Zuletzt geändert: 23.04.2020*

Zu einer Gemeindeversammlung soll - unbeschadet des zweijährigen Turnus (↗ § 42 Satz 1) - dann eingeladen werden, wenn wichtige pastorale Weichenstellungen in der Kirchengemeinde geboten oder geplant sind.

Wenn der Anlass für die Gemeindeversammlung konflikthaft ist, ist eine externe Moderation ratsam. Auch bei großen Teilnehmerzahlen oder grundsätzlichen Fragen ist erfahrungsgemäß eine externe Moderation hilfreich. Antrag beim [Institut für Fort- und Weiterbildung](#).

Ansprechpartner: Zuständige Dekanatsgeschäftsstelle

5. ARBEITSWEISE

<p><b>§ 44 Schriftführer/in und Stellvertreter/in</b></p> <p>(1) Der Kirchengemeinderat wählt eine/n Schriftführer/in und dessen/deren Stellvertreter/in. Die Schriftführung kann einem Mitglied des Kirchengemeinderates oder einem nicht dem Kirchengemeinderat angehörenden Kirchengemeindemitglied ehrenamtlich übertragen werden.</p>	<p><i>Zuletzt geändert: 23.04.2020</i></p> <p>Die Wahl eines/einer Schriftführers/in und eines/r Stellvertreters/in ist eine Vorgabe, von der erfahrungsgemäß nur in sehr begründeten Fällen abgewichen werden sollte, um die gleichbleibende Qualität der Protokolle zu sichern.</p> <p>Gehört der/die Schriftführer:in und sein:e ihr:e Stellvertreter:in nicht dem Kirchengemeinderat an, so sind sie vor Antritt ihres Amtes auf die erforderliche Verschwiegenheit (§ 59) zu verpflichten.</p> <p>Falls der/die Pfarrsekretär:in als Schriftführer:in beauftragt wird, ist zu klären, ob dies in seinem/ihrem Dienstauftrag oder ehrenamtlich geschieht.</p>
<p>(2) Eine Abwahl ist möglich. Der Beschluss bedarf der Zwei-Drittel-Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder des Kirchengemeinderates.</p>	<p><i>Zuletzt geändert: 23.04.2020</i></p> <p><b>Achtung:</b> Zur Abwahl notwendig ist die Zwei-Drittel-Mehrheit <u>aller</u> stimmberechtigten Mitglieder (§ 21 Absatz 1), nicht die der <u>anwesenden</u> stimmberechtigten Mitglieder!</p> <p>Beispiel:</p> <p>Bei 11 stimmberechtigten Mitgliedern (10 gewählte Mitglieder + Pfarrer) bedarf es zur Abwahl 8 Ja-Stimmen.</p>

**§ 45 Einberufung der Sitzungen**

(1) Der Kirchengemeinderat ist vom Pfarrer jeweils im Einvernehmen mit dem/der Gewählten Vorsitzenden mit einer Frist von mindestens einer Woche, in dringenden Fällen mit einer Frist von wenigstens drei Tagen, zu einer Sitzung einzuladen, sooft es die Aufgaben erfordern.

Der Pfarrer legt gemeinsam mit dem/der Gewählten Vorsitzenden und gegebenenfalls mit den Vorsitzenden der Ausschüsse die Tagesordnung fest.

*Zuletzt geändert: 17.08.2022*

Eine Sitzung ist dann ordnungsgemäß einberufen, wenn alle Mitglieder ([7§ 21 Absatz 1 und 2](#)) fristgerecht die Einladung bekommen haben, die Zeit und Ort der Sitzung sowie eine Tagesordnung enthält.

Mit der fristgerechten Einladung ist eine aussagekräftige Tagesordnung zu versenden.

„Aussagekräftig“ bedeutet:

- die Themen sind klar benannt und notwendige Informationen als Anlage beigefügt
- es ist bei den einzelnen Tagesordnungspunkten benannt, ob es um Information, Beratung und/oder Beschlussfassung geht
- falls notwendig, sind Tagesordnungspunkte als „nichtöffentlich“ gekennzeichnet ([§ 49 Absatz 3 und 4](#))
- eingeladene Gäste werden namentlich genannt
- der Tagesordnung ist eine Zeitstruktur zu entnehmen.

Andere als die bekanntgegebenen Verhandlungsgegenstände können nachträglich, spätestens zu Beginn der Sitzung, als eigener Besprechungspunkt auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn keines der anwesenden Mitglieder widerspricht. Eine Beschlussfassung ist in diesem Fall nur möglich, wenn alle Mitglieder anwesend sind und der Beschlussfassung zustimmen.

Unter dem Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ können keine Beschlüsse gefasst werden.

(2) In dringenden Fällen kann der/die Gewählte Vorsitzende eine Sitzung einberufen und diese leiten, wenn der Pfarrer verhindert ist. Eine Beschlussfassung ist nur möglich, wenn es sich um unaufschiebbare Angelegenheiten handelt und das Einvernehmen des Pfarrers nicht erforderlich ist (siehe § 19 Absatz 1 Satz 5).

*Zuletzt geändert: 23.04.2020*

## II LEITUNG UND VERTRETUNG

<p>(3) Leitet ein Pfarrer mehrere Kirchengemeinden, kann der/die Gewählte Vorsitzende im Einvernehmen mit dem Pfarrer zu den Kirchengemeinderatssitzungen einberufen und diese auch in Abwesenheit des Pfarrers leiten. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.</p> <p>Der Kirchengemeinderat kann bei diesen Sitzungen auch in Angelegenheiten beraten und beschließen, bei denen das Einvernehmen mit dem Pfarrer erforderlich ist. Diese Beschlüsse werden rechtswirksam mit schriftlicher Zustimmung des Pfarrers. Diese kann durch einen Zustimmungsvermerk des Pfarrers auf dem Protokoll erteilt werden.</p>	<p><i>Zuletzt geändert: 23.04.2020</i></p>
<p>(4) Über sämtliche Beschlüsse ist der Pfarrer unverzüglich von dem/der Gewählten Vorsitzenden zu unterrichten. Für den Beginn der in § 19 Absätze 4 und 5 genannten Fristen ist nicht der Zeitpunkt der Beschlussfassung maßgebend, sondern der Zeitpunkt, zu dem der Pfarrer Kenntnis des Protokolls erlangt.</p>	<p><i>Zuletzt geändert: 23.04.2020</i></p> <p>Die Zustellung des Protokolls sollte vermerkt werden (Datumsangabe).</p>
<p>(5) Die Mitglieder sind in der Regel schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.</p>	<p><i>Zuletzt geändert: 23.04.2020</i></p> <p>Alle Mitglieder des KGR/PaR (§ 21 Absätze 1 und 2) sind einzuladen.</p> <p>Eine Einladung per E-Mail gemäß § 45 Absatz 5 ist freilich unwirksam, wenn das einzuladende Mitglied des Kirchengemeinderats über keine E-Mail-Adresse verfügt oder diese für Einladungen nicht zur Verfügung stellt. In diesem Falle sind dem betreffenden Mitglied des Kirchengemeinderats die Unterlagen in Schriftform zuzustellen.</p> <p>Bei Versand per E-Mail sind die <a href="#">datenschutzrechtlichen Bestimmungen</a> zu beachten.</p>
<p>(6) Der Kirchengemeinderat muss einberufen werden, wenn dies ein Drittel der Mitglieder unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes schriftlich beantragt. Die Sitzung ist unverzüglich, spätestens innerhalb von drei Wochen abzuhalten.</p>	<p><i>Zuletzt geändert: 23.04.2020</i></p>

## II LEITUNG UND VERTRETUNG

(7) Eine Sitzung kann auch vom Dekan oder seinem Stellvertreter (§ 84) oder der Bischöflichen Aufsicht (§ 87) angeordnet werden. Der Dekan oder sein Stellvertreter oder ein/e Vertreter/in der Bischöflichen Aufsicht ist befugt, die Sitzungsleitung zu übernehmen.

*Zuletzt geändert: 23.04.2020*

<p><b>§ 46 Leitung der Sitzung</b></p> <p>(1) Die Sitzungen werden vom Pfarrer, in den Fällen des § 45 Absätze 2 und 3 von dem/der Gewählten Vorsitzenden, eröffnet, geleitet und geschlossen. Der Pfarrer kann die Sitzungsleitung dem/der Gewählten Vorsitzenden oder im Einvernehmen mit dem/der Gewählten Vorsitzenden einem anderen gewählten Mitglied des Kirchengemeinderates übertragen.</p>	<p><i>Zuletzt geändert: 23.04.2020</i></p> <p>Es ist zwischen Sitzungsleitung und Moderation zu unterscheiden. Die Sitzungsleitung als solche ist Aufgabe des Pfarrers und kann von ihm an die genannten Personen delegiert werden.</p> <p>Die Moderation von Tagesordnungspunkten kann jedem Mitglied übertragen werden, das entsprechende Kompetenzen besitzt.</p> <p>Sitzungsleitung und Moderation können auch in einer Hand liegen.</p> <p>In besonderen Fällen kann auch eine externe Moderation beauftragt werden. Ansprechpartner: Zuständige Dekanatsgeschäftsstelle</p> <p>Ist der/die Sitzungsleiter:in oder der/die Moderator:in bei einem Tagesordnungspunkt persönlich beteiligt oder fachlich engagiert, so ist die Sitzungsleitung bzw. die Moderation gemäß <a href="#">§ 45 Absatz 1</a> einem anderen Mitglied des Kirchengemeinderats zu übertragen.</p>
<p>(2) Die Person, die die Sitzung leitet, handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus. Im Falle eines pflichtwidrigen oder ungebührlichen Verhaltens eines Mitglieds ist er/sie befugt, zu ermahnen, zur Ordnung zu rufen, das Wort zu entziehen, ein Mitglied aus der Sitzung zu verweisen und nötigenfalls die Sitzung aufzuheben.</p>	<p><i>Zuletzt geändert: 23.04.2020</i></p> <p>Bei Störungen in öffentlichen Sitzungen kann der/die Sitzungsleiter:in einzelne Zuhörer:innen nach vorheriger Ermahnung zum Verlassen des Raumes auffordern; auf Beschluss des Kirchengemeinderats kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.</p>
<p>(3) Bei wiederholten Ordnungswidrigkeiten kann der Kirchengemeinderat ein Mitglied für mehrere, höchstens für fünf Sitzungen ausschließen.</p>	<p><i>Zuletzt geändert: 23.04.2020</i></p>
<p>(4) Entsprechendes gilt für Personen, die nach § 51 Absätze 1 und 2 zur Beratung zugezogen werden.</p>	<p><i>Zuletzt geändert: 23.04.2020</i></p>

**§ 47 Geschäftsführung**

Der Pfarrer und der/die Gewählte Vorsitzende führen außerhalb der Sitzungen die Geschäfte des Kirchengemeinderates. Sie können die Geschäftsführung nach Anhörung des Kirchengemeinderates auf ein anderes Mitglied des Kirchengemeinderates übertragen. Entsprechendes gilt für die Ausschüsse des Kirchengemeinderates.

*Zuletzt geändert: 23.04.2020*

Die Geschäftsführung beinhaltet die Vorbereitung und Durchführung entsprechender Beschlüsse des KGR, die Anleitung und Beaufsichtigung der Mitarbeiter:innen und die Koordination der Gesamtarbeit.

Bei der Umsetzung der Beschlüsse sind Pfarrer und Gewählte:r Vorsitzende:r an die Beschlüsse des KGR gebunden.

Beschlüsse sind präzise zu fassen, um die Umsetzung zu erleichtern und Konflikte zu vermeiden.

**§ 48 Informationspflicht**

Der Kirchengemeinderat hat die Kirchengemeinde über seine Tätigkeit zu informieren.

**Zuletzt geändert: 23.04.2020**

Näheres regelt die Geschäftsordnung (§ 63) Mustervorlage: ↗ [Homepage der Kirchenentwicklung](#).



<p><b>§ 49 Öffentlichkeit der Sitzungen</b></p> <p>(1) Die Sitzungen des Kirchengemeinderates sind öffentlich. Der Kirchengemeinderat kann für einzelne Sitzungen beziehungsweise für einzelne Tagesordnungspunkte die Nichtöffentlichkeit beschließen.</p>	<p><i>Zuletzt geändert: 18.11.2020</i></p> <p>Wenn aufgrund staatlicher Vorgaben, z.B. Einschränkungen der Kontaktmöglichkeiten, die Durchführung als öffentliche Sitzung nicht möglich ist, kann die Vorgabe in Satz 1 nicht erfüllt werden. Die Kirchengemeinde ist entsprechend zu informieren, dass der KGR derzeit in Form von Hybrid-Veranstaltungen oder reinen Video- bzw. Telefonkonferenzen tagt. Die Informationspflicht des KGR gemäß <a href="#">§ 48</a> ist dann besonders sorgfältig zu erfüllen.</p>
<p>(2) Über den Haushaltsplan und die Erhebung der Ortskirchensteuer ist stets in öffentlicher Sitzung zu beraten und zu beschließen.</p>	<p><i>Zuletzt geändert: 09.11.2020</i></p> <p><i>Aktuelle Regelung während Corona-Pandemie (Schreiben der HA IV Pastorale Konzeption an Dekanatsgeschäftsstellen vom 09.11.2020)</i></p> <p>Da aktuell nicht absehbar ist, ob die Haushaltsplansitzungen 2021 ohne Beschränkungen durch Vorgaben der Landesregierung stattfinden können, empfehlen wir für Haushaltssitzungen unter Corona-Bedingungen folgende Vorgehensweise:</p> <p>Die Sitzung findet als Hybrid-Veranstaltung oder als Video-Konferenz des KGR statt.</p> <p>Kirchengemeindemitglieder bekommen die Möglichkeit, sich als Zuschauer per Video oder Telefon zur Sitzung hinzu zu schalten.</p> <p>Im Protokoll der Sitzung sollten die Beschlussfassung, die Einführung der Verwaltung zu wesentlichen Punkten des Haushaltsplans sowie die Fragestellungen und Ergebnisse der Beratung festgehalten werden.</p> <p>Zusammen mit dem Haushaltsplan wird nach der Genehmigung (<a href="#">§ 71 Absatz 4</a>) der entsprechende Protokoll-Auszug zur Einsicht ausgelegt. Die Kirchengemeindemitglieder werden rechtzeitig vor der Sitzung über diese Vorgehensweise informiert.</p>
<p>(3) Personalangelegenheiten sind nichtöffentlich zu verhandeln. Ebenso ist nichtöffentlich zu verhandeln, wenn es das Wohl der</p>	<p><i>Zuletzt geändert: 23.04.2020</i></p>

## II LEITUNG UND VERTRETUNG

Kirchengemeinde oder berechtigte Interessen Einzelner erfordern.	
(4) Über Anträge aus der Mitte des Kirchengemeinderates, einen Verhandlungsgegenstand entgegen der Tagesordnung in öffentlicher oder nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln, wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden.	<i>Zuletzt geändert: 23.04.2020</i>
(5) Zeit, Ort und Tagesordnung öffentlicher Sitzungen sind rechtzeitig ortsüblich bekannt zu geben.	<i>Zuletzt geändert: 23.04.2020</i>

<p><b>§ 50 Beschlussfähigkeit</b></p> <p>(1) Der Kirchengemeinderat kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen und geleiteten Sitzung beraten und beschließen.</p>	<p><b>Zuletzt geändert: 23.04.2020</b></p> <p>Alle Mitglieder nach <a href="#">§ 21 Absätze 1 und 2</a> sind fristgerecht einzuladen. Der Einladung ist die Tagesordnung beizufügen ↗ <a href="#">§ 45</a>.</p> <p>Die Sitzung muss ordnungsgemäß geleitet werden ↗ <a href="#">§ 46</a>.</p>
<p>(2) Der Kirchengemeinderat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder eingeladen sind und mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.</p> <p><b>Gesetz zur Änderung der Vorschriften des § 50 Absatz 2, § 52 Absatz 2 und des § 54 der Ordnung für die Kirchengemeinden und örtlichen kirchlichen Stiftungen - Kirchengemeindeordnung/KGO - zum Zwecke der Anpassung an die besonderen Gegebenheiten aufgrund der Corona-Pandemie, befristet vom 15.06.2020 bis 01.01.2021 (KABI 64 [2020], 183); Wirkungsdauer verlängert bis 01.01.2022 (KABI 64 [2020], 581), Wirkungsdauer erneut verlängert bis 31.12.2022 (KABI 65 [2021], 502:</b></p> <p>Der Kirchengemeinderat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder eingeladen sind und mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.</p> <p><i>Kann die Sitzung ohne eine Gefährdung der Gesundheit oder des Lebens nicht durch die körperliche Anwesenheit eines oder mehrerer Mitglieder durchgeführt werden, kann die Teilnahme einzel-</i></p>	<p><b>Zuletzt geändert: 17.08.2022</b></p> <p>„sämtliche Mitglieder“ meint alle Mitglieder nach <a href="#">§ 21 Absatz 1 und 2</a></p> <p>Zu beachten:</p> <p>Beim Beschluss des Haushalts (<a href="#">§ 71 Absatz 1</a>), des Jahresabschlusses (<a href="#">§ 73 Absatz 1</a>) und des Ortskirchensteuerbeschlusses (<a href="#">§ 18 Absatz 9</a>), zählen die nach <a href="#">§ 26 Absatz 1 b</a> Gewählten nicht zu den stimmberechtigten Mitgliedern.</p> <p>Bei der Feststellung der zur Beschlussfähigkeit notwendigen Zahl von stimmberechtigten Mitgliedern ist von aufgerundeten Zahlen auszugehen.</p> <p>ZUR BEFRISTETEN GESETZESÄNDERUNG: Diese ergänzt die Regelung der KGO<sup>2020</sup>.</p>

## II LEITUNG UND VERTRETUNG

<p><i>ner oder aller Mitglieder an der Sitzung auch mittels neuer Informations- und Kommunikationstechnologien erfolgen, wenn sichergestellt ist, dass die Vertraulichkeit der Sitzung sowie die Regelungen des § 49 Absatz 3 gewahrt bleiben.</i></p> <p><i>Im Hinblick auf die Beschlussfähigkeit und die Beschlussfassung gemäß § 52 gelten die an der Sitzung virtuell teilnehmenden Mitglieder als anwesend.</i></p>	
<p>(3) Bei Beschlussunfähigkeit ist zu einer zweiten Sitzung einzuladen. Bei dieser Wiederholungssitzung ist der Kirchengemeinderat beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.</p> <p>In der Einladung ist auf die Wiederholung der Sitzung und die Folge für die Beschlussfassung hinzuweisen.</p>	<p><b>Zuletzt geändert: 23.04.2020</b></p> <p>s. Absatz 2.</p>

## II LEITUNG UND VERTRETUNG

<p><b>§ 51 Beratende Mitwirkung, Gäste</b></p> <p>(1) Zu den Sitzungen des Kirchengemeinderates sollen kirchliche Mitarbeiter/innen oder Vertreter/innen kirchlicher Gruppen und Verbände bei Verhandlungen über Gegenstände ihres Wirkungskreises als beratende Teilnehmer/innen hinzugezogen werden.</p> <p>Ebenso können Sachverständige mit ihren Gutachten gehört und zur Beratung zugezogen werden.</p>	<p><i>Zuletzt geändert: 23.04.2020</i></p> <p>Sachverständige haben keine Rechte in der Sitzung. Der/die Sitzungsleiter:in erteilt ihnen das Wort für eine Stellungnahme/Präsentation etc.</p> <p>Sie dürfen sich an der Beratung beteiligen, wenn dies ausdrücklich erlaubt wird und solange die Sitzung öffentlich ist.</p>
<p>(2) Der Dekan oder sein Stellvertreter kann an den Sitzungen beratend teilnehmen. Eine beabsichtigte Teilnahme ist rechtzeitig mitzuteilen.</p>	<p><i>Zuletzt geändert: 23.04.2020</i></p> <p>Der Dekan oder sein Stellvertreter soll – außer in dringenden Fällen - seine beabsichtigte Teilnahme mindestens eine Woche vor der Sitzung mitteilen.</p>
<p>(3) Der Kirchengemeinderat kann ständig beratende Teilnehmer/innen berufen. Sie haben Rederecht, aber kein Antrags- und Stimmrecht.</p>	<p><i>Zuletzt geändert: 08.11.2021</i></p> <p>Beratende Teilnehmer:innen sind eindeutig zu unterscheiden von den beratenden Mitgliedern <a href="#">↗ § 21 Absatz 4.</a></p> <p>Sie dürfen ausschließlich an öffentlichen Sitzungen bzw. Sitzungsteilen teilnehmen, erhalten hierzu die Einladung und das Protokoll.</p> <p>Die Sitzung ist auch dann ordnungsgemäß einberufen, wenn die beratenden Teilnehmer:innen nicht eingeladen wurden.</p>
<p>(4) Der Pfarrer kann im Einvernehmen mit dem/der Gewählten Vorsitzenden zu den Sitzungen Gäste einladen.</p>	<p><i>Zuletzt geändert: 08.11.2021</i></p> <p>Gäste haben keine Rechte. Der/die Sitzungsleiter:in kann ihnen das Wort erteilen für eine Stellungnahme/Präsentation etc.</p> <p>Sie dürfen sich an der Beratung beteiligen, wenn dies ausdrücklich erlaubt wird und solange die Sitzung öffentlich ist.</p>

## § 52 Beschlussfassung, Wahlen

(1) Der Kirchengemeinderat fasst seine Beschlüsse, wenn nicht anderes bestimmt ist, mit mehr als der Hälfte aller abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen und werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

**Zuletzt geändert: 23.04.2020**

In der Regel wird die Zahl der abgegebenen Stimmen im Verhältnis zur Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern gerechnet.

**Zur Beschlussfassung ist in dieser Ordnung anderes bestimmt:**

- Zur Abwahl des/der Gewählten Vorsitzenden (§ 20 Absatz 4), des/der Kirchenpfleger:in (§ 67 Absatz 7) und der/der Schriftführers/in (§ 44 Absatz 2) ist die Zwei-Drittel-Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder (§ 21 Absatz 1) notwendig, nicht die der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder!
- Beim Beschluss des Haushalts (§ 71 Absatz 1), des Jahresabschlusses (§ 73 Absatz 1) und des Ortskirchensteuerbeschlusses (§ 18 Absatz 9), zählen die nach § 26 Absatz 1 b Gewählten nicht zu den stimmberechtigten Mitgliedern.  
Es bedarf der Mehrheit der anwesenden in den genannten Fällen stimmberechtigten Mitglieder (↗ Absatz 3).
- Bei Wahlen ist Absatz 5 zu beachten.
- Beim Beschluss einer Entlassung aus dem Kirchengemeinderat ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder erforderlich ↗ § 60 Absatz 3

Bei der Feststellung der zur Beschlussfähigkeit notwendigen Zahl von stimmberechtigten Mitgliedern ist von aufgerundeten Zahlen auszugehen.

Zu beachten: Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen

Beispiele:

- 10 Stimmen werden abgegeben, drei sind Ja-Stimmen, zwei Nein-Stimmen, 5 Enthaltungen. Der Antrag ist angenommen.
- 10 Stimmen werden abgegeben, zwei sind Ja-Stimmen, drei Nein-Stimmen, 5 Enthaltungen. Der Antrag ist abgelehnt.

(2) Die Abstimmung erfolgt offen. Auf Antrag eines Mitglieds muss jedoch geheim abgestimmt werden. Bei geheimer Abstimmung gilt die Abgabe eines unbeschriebenen Zettels als Stimmenthaltung.

Ein Stimmzettel ist als ungültig zu werten, wenn er durchgerissen, durchgestrichen oder mit Bemerkungen versehen oder der Wille des Abstimmenden nicht klar erkennbar ist. Ebenso ist ein Stimmzettel bei geheimen Wahlen als ungültig zu werten, wenn die Gesamtzahl der zu Wählenden überschritten ist oder die Namen der zu Wählenden nicht eindeutig lesbar sind.

Gesetz zur Änderung der Vorschriften des § 50 Absatz 2, § 52 Absatz 2 und des § 54 der Ordnung für die Kirchengemeinden und örtlichen kirchlichen Stiftungen - Kirchengemeindeordnung/KGO - zum Zwecke der Anpassung an die besonderen Gegebenheiten aufgrund der Corona-Pandemie, befristet vom 15.06.2020 bis 01.01.2021 (KABI 64 [2020], 183); Wirkungsdauer verlängert bis 01.01.2022 (KABI 64 [2020], 581), Wirkungsdauer erneut verlängert bis 31.12.2022 (KABI 65 [2021], 502:

*Die Abstimmung in einer Sitzung mittels neuer Informations- und Kommunikationstechnologie erfolgt offen. Beantragt ein Mitglied eine geheime Abstimmung ist diese online nicht möglich. Die geheime Abstimmung erfolgt bei einer zeitnah einzuberufenden physischen Sitzung unter Einladung aller Mitglieder des Kirchengemeinderates. Bei der Durchführung der Sitzung sind die aktuell gültigen Hygiene- und Abstandsregelungen einzuhalten.*

(3) Der Haushaltsplanbeschluss bedarf der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Kirchengemeinderates. Zu beachten ist § 18 Absatz 9.

**Zuletzt geändert: 17.12.2021**

Findet eine Sitzung ohne virtuelle Beteiligung statt, gelten die Regelungen der KGO<sup>2020</sup>.

ZUR BEFRISTETEN GESETZESÄNDERUNG:

Diese ergänzt die Regelung der KGO<sup>2020</sup>.

**Zuletzt geändert: 23.04.2020**

Beispiel:

8 Mitglieder sind beim Haushaltsplanbeschluss stimmberechtigt; davon sind 6 Personen anwesend.

- Der Haushaltsbeschluss gilt als angenommen, wenn mindestens vier Mitglieder mit Ja stimmen (unabhängig von der Zahl der Nein-Stimmen und der Enthaltungen).

## II LEITUNG UND VERTRETUNG

	<p>- Der Haushaltsbeschluss ist abgelehnt bei nur drei Ja-Stimmen, (unabhängig von der Zahl der Nein-Stimmen und der Enthaltungen).</p> <p>Zu beachten:          Beim Beschluss des Haushalts (§ <a href="#">71 Absatz 1</a>), des Jahresabschlusses (§ <a href="#">73 Absatz 1</a>) und des Ortskirchensteuerbeschlusses (§ <a href="#">18 Absatz 9</a>), zählen die nach § <a href="#">26 Absatz 1 b</a> Gewählten nicht zu den stimmberechtigten Mitgliedern.</p>
<p>(4) Bei Personalentscheidungen, bei denen mehrere Bewerber/innen zur Verfügung stehen, muss die Beschlussfassung durch Wahl erfolgen.</p>	<p><b>Zuletzt geändert: 23.04.2020</b></p> <p>Eine Wahl setzt grundsätzlich eine Auswahl voraus. Das Gremium ist anhand eines Bewerberspiegels (↗ <a href="#">Orga-Handbuch: Formulare</a>) über das Auswahlverfahren zu informieren.</p>
<p>(5) Wahlen werden geheim mit Stimmzettel vorgenommen. Offen kann nur gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht. Gewählt ist die Person, die im ersten Wahlgang mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhält. Beim weiteren Wahlgang ist der/die gewählt, der/die die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.</p>	<p><b>Zuletzt geändert: 17.08.2022</b></p> <p>Wahlberechtigt sind grundsätzlich die stimmberechtigten Mitglieder des Kirchengemeinderates.</p> <p>Beispiel zu den notwendigen Stimmzahlen:          8 Mitglieder stimmberechtigt; davon sind 6 Personen anwesend.          Im ersten Wahlgang ist gewählt, wer mindestens vier Ja-Stimmen erhält (unabhängig von der Zahl der Nein-Stimmen und Enthaltungen).          Im weiteren Wahlgang ist eine Person gewählt mit zwei Ja-Stimmen, einer Nein-Stimme und drei Enthaltungen.</p> <p>In virtuellen Sitzungen sind keine geheimen Wahlen möglich.</p>



**§ 53 Eilentscheidungen**

(1) Der Pfarrer entscheidet anstelle des Kirchengemeinderates in dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung des Kirchengemeinderates aufgeschoben werden kann. Er soll zuvor möglichst den/die Gewählte/n Vorsitzende/n hören.

Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung der Eilentscheidung hat er unverzüglich dem Kirchengemeinderat mitzuteilen. Unter den Voraussetzungen des § 45 Absatz 2 steht das Recht zur Eilentscheidung auch dem/der Gewählten Vorsitzenden zu.

*Zuletzt geändert: 17.08.2022*

Sollte der Pfarrer verhindert sein, kommt das Recht zur Eilentscheidung dem/der Gewählten Vorsitzenden zu ([§ 45 Absatz 2](#)).

Eine Haftung ist auf vorsätzliche und grobfahrlässige Pflichtverletzungen beschränkt und tritt somit nur bei einem krassen und bewussten Fehlverhalten ein ([↗ § 58](#)).

(2) Im Rahmen der ihnen übertragenen Zuständigkeit steht den Ausschussvorsitzenden das Recht zur Eilentscheidung gemäß Absatz 1 zu.

*Zuletzt geändert: 23.04.2020*

In dringenden Angelegenheiten, die keinen Aufschub erlauben, kann der/die Ausschussvorsitzende im Rahmen der Zuständigkeiten des Ausschusses Eilentscheidungen treffen.

Eine Haftung ist auf vorsätzliche und grobfahrlässige Pflichtverletzungen beschränkt und tritt somit nur bei einem krassen und bewussten Fehlverhalten ein ([↗ § 58](#)).

## § 54 Beschlussfassung im Umlauf

In einfach gelagerten Fällen, die eine Beratung nicht unbedingt erforderlich erscheinen lassen, kann die Beschlussfassung schriftlich im Umlauf oder per E-Mail erfolgen. Ein Antrag ist angenommen, wenn innerhalb einer Frist von einer Woche kein Mitglied widerspricht. Der Beschluss ist in der nächsten Sitzung bekannt zu geben und in das Protokoll (§ 56) einzutragen.

Gesetz zur Änderung der Vorschriften des § 50 Absatz 2, § 52 Absatz 2 und des § 54 der Ordnung für die Kirchengemeinden und örtlichen kirchlichen Stiftungen - Kirchengemeindeordnung/KGO - zum Zwecke der Anpassung an die besonderen Gegebenheiten aufgrund der Corona-Pandemie, befristet vom 15.06.2020 bis 01.01.2021 (KABI 64 [2020], 183); Wirkungsdauer verlängert bis 01.01.2022 (KABI 64 [2020], 581), Wirkungsdauer erneut verlängert bis 31.12.2022 (KABI 65 [2021], 502:

*Für alle Gegenstände kann die Beschlussfassung schriftlich im Umlauf oder per E-Mail erfolgen, wenn die Beschlussfassung in einer Sitzung ohne eine Gefährdung der Gesundheit oder des Lebens nicht möglich erscheint. Wird im schriftlichen Verfahren oder per E-Mail beschlossen, so ist sicherzustellen, dass sich die Mitglieder vor der Beschlussfassung innerhalb von 14 Tagen ausreichend über den Gegenstand informieren und je zur Kenntnis der anderen Mitglieder äußern können. Das Recht, eine mündliche Beratung zu ver-*

**Zuletzt geändert: 17.12.2021**

Soll ein Beschluss im Umlauf gefasst werden, muss jedes angeschriebene Mitglied Rückmeldung geben, dass es den Beschlussantrag zur Kenntnis erhalten hat. Erst wenn das Mitglied den Beschlussantrag zur Kenntnis erhalten hat, beginnt die Nutzfrist von einer Woche. Beim Versand per E-Mail ist die automatische Lesebestätigung ausreichend.

↗Can 201 § 2 CIC (Nutzfrist).

Bei Versand per E-Mail sind die [datenschutzrechtlichen Bestimmungen](#) zu beachten.

Es sind alle Mitglieder anzuschreiben (§ [21 Absatz 1 und 2](#)), da auch ein beratendes Mitglied dem Verfahren widersprechen und/oder von seinem Antragsrecht Gebrauch machen und eine Beratung und Beschlussfassung in einer (Sonder-)Sitzung beantragen könnte.

Die Beschlussfassung im Umlauf und das Ergebnis sind in der nächsten Sitzung bekannt zu machen und im Protokoll zu dokumentieren.

ZUR BEFRISTETEN GESETZESÄNDERUNG:

Diese ergänzt die Regelung der KGO<sup>2020</sup>.

## II LEITUNG UND VERTRETUNG

*langen, ist in diesem Fall ausgeschlossen. Für die Beschlussfassung gilt die Regelung gemäß § 52. Für die Beschlussfähigkeit findet die Regelung gemäß § 50 Anwendung. Der Beschluss ist in das Protokoll (§ 56) einzutragen.*

## § 55 Befangenheit

(1) Ein Mitglied des Kirchengemeinderates ist von der Beratung und Entscheidung einer Angelegenheit ausgeschlossen, bei der er/sie persönlich beteiligt, mit dem/der persönlich Beteiligten verheiratet oder mit dem/der persönlich Beteiligten bis zum zweiten Grad der geraden oder der Seitenlinie verwandt oder verschwägert ist (bürgerliche Zählung) oder es sich um die Angelegenheit einer von ihm/ihr kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person handelt.

Dies gilt entsprechend auch für beratende Teilnehmer/innen.

**Zuletzt geändert: 21.07.2020**

Es geht um die Vermeidung eines Konflikts zwischen den persönlichen Interessen des Mitglieds und den Interessen der von ihm/ihr im Gremium vertretenen Allgemeinheit, also der Kirchengemeinde.

Befangenheit ist anzunehmen, wenn der Beschluss der Person selbst oder einem nahen Angehörigen einen unmittelbaren persönlichen Vorteil oder Nachteil bringen könnte.

Beispiele für Befangenheit:

- Beratung und Beschluss zu einer Bausache: ein KGR-Mitglied bewirbt sich (als Architekt oder Handwerker) selbst um einen Auftrag
- Beratung und Beschluss im Rahmen einer Stellenbesetzung: ein KGR-Mitglied oder sein/ihr Ehepartner zählt zu den Bewerbern
- Berufung von Kommunionhelfer:innen: ein KGR-Mitglied gehört zu den vorgeschlagenen Personen

Beispiel, in dem keine Befangenheit vorliegt:

- Beratung und Beschluss in einer Personalangelegenheit: die Kirchengemeinde beschäftigt zwei Pfarramtssekretärinnen. Eine der beiden Stellen ist neu zu besetzen. Ein KGR-Mitglied ist mit der anderen Stelleninhaberin verheiratet. Es liegt keine Befangenheit vor. Allerdings wird dieser Punkt nicht-öffentlich beraten und beschlossen (↗ [§ 49 Absatz 3](#)). Der Ehemann ist an die Schweigepflicht (↗ [§ 59](#)) gebunden und darf seiner Frau nichts aus der Sitzung berichten, was nicht öffentlich bekanntgemacht wurde.

Verwandschaftsgrade bis zum zweiten Grad:

- In der geraden Linie sind dies Großeltern und Enkel
- In der Seitenlinie sind dies Geschwister

In der Seitenlinie Verschwägte sind Schwager und Schwägerin, also Ehepartner der Geschwister.

Diese Regelungen gelten – in Anlehnung an [§ 18 Absatz 3 Satz 2 der ba-](#)

## II LEITUNG UND VERTRETUNG

	<p><a href="#">den-württembergischen Gemeindeordnung</a> - nicht, wenn es um die Wahl in eine ehrenamtlich ausgeführte Aufgabe geht (z.B. Wahl des/der Gewählten Vorsitzenden)</p>
<p>(2) Mitglieder, die Vertretungsorganen von Vereinigungen oder Körperschaften angehören, sind bei diese betreffenden Angelegenheiten für befangen zu erklären, wenn in geheimer Abstimmung wenigstens ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder für Befangenheit stimmt. Diese Vorschrift gilt nicht, wenn die Entscheidung nur die gemeinsamen Interessen einer Berufs- oder Bevölkerungsgruppe berührt.</p>	<p><b>Zuletzt geändert: 23.04.2020</b></p> <p>Der KGR muss die Frage einer möglichen Befangenheit prüfen und ggf. diese durch Beschluss feststellen.</p>
<p>(3) Das Mitglied des Kirchengemeinderates, bei dem ein Sachgrund vorliegt, der Befangenheit zur Folge haben kann, hat dies vor Beginn der Beratung über diesen Gegenstand dem Pfarrer oder dem/der Gewählten Vorsitzenden des Kirchengemeinderates mitzuteilen.</p>	<p><b>Zuletzt geändert: 23.04.2020</b></p>
<p>(4) Ob ein Sachgrund der Befangenheit vorliegt, entscheidet in Zweifelsfällen in Abwesenheit des/der Betroffenen bei Mitgliedern des Kirchengemeinderates sowie bei beratenden Teilnehmer/inne/n der Kirchengemeinderat.</p>	<p><b>Zuletzt geändert: 23.04.2020</b></p>
<p>(5) Das befangene Mitglied beziehungsweise der/die befangene beratende Teilnehmer/in darf vor der Beratung und Entscheidung zu den Gründen der Befangenheit Stellung nehmen und seine/ihre Auffassung zur Sache darlegen.</p> <p>Während der Beratung und Entscheidung muss das befangene Mitglied beziehungsweise der/die befangene Teilnehmer/in die Sitzung verlassen.</p>	<p><b>Zuletzt geändert: 23.04.2020</b></p> <p>„Die Sitzung verlassen“ bedeutet:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Bei öffentlicher Sitzung muss sich das befangene Mitglied in den Zuhörerraum begeben (d.h. den Sitzungstisch verlassen).</li> <li>- Bei nichtöffentlicher Sitzung muss das befangene Mitglied den Raum verlassen.</li> </ul> <p>Sieht sich der Kirchengemeinderat außerstande, den Gegenstand in Anwesenheit des befangenen Mitglieds bzw. einer befangenen Person im Zuhörerraum öffentlich zu beraten, kann Nichtöffentlichkeit beantragt</p>

## II LEITUNG UND VERTRETUNG

	<p>und beschlossen werden. Sollte Nichtöffentlichkeit beschlossen werden, hat das befangene Mitglied zusammen mit allen Personen, die nicht als Mitglied dem Kirchengemeinderat angehören (§ <a href="#">21 Absätze 1 und 2</a>), zu verlassen.</p>
<p>(6) Sind so viele Mitglieder des Kirchengemeinderates wegen Befangenheit in einer Angelegenheit verhindert, dass Beschlussfähigkeit eintritt, vertritt in dieser Angelegenheit die Bischöfliche Aufsicht die Kirchengemeinde oder die betreffende kirchliche Stiftung anstelle des Kirchengemeinderates.</p>	<p><i>Zuletzt geändert: 23.04.2020</i></p>

<p><b>§ 56 Protokoll</b></p> <p>(1) Über den wesentlichen Inhalt der Sitzungen des Kirchengemeinderates ist ein Protokoll zu fertigen; es muss insbesondere die Zahl der Anwesenden und die Namen der abwesenden Mitglieder, die Gegenstände der Verhandlung, die Anträge, die Abstimmungs- und Wahlergebnisse und den Wortlaut der Beschlüsse enthalten.</p> <p>Der Pfarrer und jedes Mitglied können verlangen, dass ihre Erklärung oder ihr Votum im Protokoll festgehalten wird.</p>	<p><i>Zuletzt geändert: 02.09.2020</i></p> <p>Es muss gewährleistet sein, dass in jeder Sitzung ein Protokoll erstellt wird, auch wenn der/die gewählte Schriftführer:in und der/die Stellvertreter:in (<a href="#">↗ § 44 Absatz 1</a>) verhindert sind.</p> <p>Im Protokoll muss zwischen öffentlichen und nicht öffentlichen Sitzungen bzw. Sitzungsteilen sorgfältig unterschieden werden, um eine entsprechende Dokumentation und Ablage sowie die Einsichtnahme durch Mitglieder der Kirchengemeinde zu ermöglichen (s. Absatz 5).</p> <p>Regelungen zum Protokoll <a href="#">↗ Führung eines Niederschriftenbuchs</a> KABl 1976,67-68)</p>
<p>(2) Das Protokoll ist von dem/der Sitzungsleiter/in und von dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen. Es ist spätestens in der nächsten Sitzung den Mitgliedern zur Kenntnis zu bringen. Über die hierbei vorgebrachten Einwendungen entscheidet der Kirchengemeinderat.</p>	<p><i>Zuletzt geändert: 23.04.2020</i></p>
<p>(3) Die schriftliche Ausfertigung der Beschlüsse und die Beglaubigung der Auszüge aus dem Protokoll oder sonstigen Akten des Kirchengemeinderates obliegt dem Pfarrer. Seiner Unterschrift ist das Dienstsiegel beizufügen.</p>	<p><i>Zuletzt geändert: 23.04.2020</i></p>
<p>(4) Bei lose geführten Protokollen sind die einzelnen Blätter fortlaufend zu nummerieren und nach Bedarf in Buchform zu binden.</p>	<p><i>Zuletzt geändert: 23.04.2020</i></p>
<p>(5) Das Protokoll ist im zuständigen Pfarramt aufzubewahren.</p>	<p><i>Zuletzt geändert: 02.09.2020</i></p> <p>Mitglieder der Kirchengemeinde haben das Recht, das Protokoll einer öffentlichen Sitzung einzusehen. Sie haben kein Recht, die Aushändigung einer Kopie zu verlangen.</p>

**§ 57 Rechtsgeschäftliche Erklärungen**

(1) Rechtsgeschäftliche Erklärungen gegenüber Dritten und Vollmachten werden namens der vom Kirchengemeinderat verwalteten kirchlichen Rechtspersonen für den Kirchengemeinderat oder den Verwaltungsausschuss vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter sowie von dem/der Gewählten Vorsitzenden oder seinem/ihrer Stellvertreter beziehungsweise seiner/ihrer Stellvertreterin unterzeichnet; dadurch wird Dritten gegenüber die Gesetzmäßigkeit der Beschlussfassung festgestellt.

Entsprechendes gilt für die Gesamtkirchengemeinden.

*Zuletzt geändert: 23.04.2020*

↗ § 22 Stellvertreter des Pfarrers

↗ § 20 Absatz 2 Verteilung der Aufgaben des/der Gewählten Vorsitzenden im Team

(2) Der Kirchengemeinderat kann beschließen, dass der Pfarrer oder sein Stellvertreter, der/die Gewählte Vorsitzende oder sein/e beziehungsweise ihr/e Stellvertreter/in oder der/die Kirchenpfleger/in oder der/die zur Besorgung der Verwaltungsgeschäfte Beauftragte im Rahmen der laufenden Verwaltung bis zu einem Betrag von 10.000 € und zur Umsetzung eines Beschlusses des Kirchengemeinderates bis zu einem Höchstbetrag von 50.000 € Rechtsgeschäfte alleinvertretungsberechtigt tätigen kann.

*Zuletzt geändert: 23.04.2020*

Insbesondere Beschlüsse dieser Art sind im Protokoll (↗ § 56) festzuhalten, um Rechtssicherheit zu gewährleisten.



<p><b>§ 58 Verantwortung und Haftung</b></p> <p>(1) Der Vorsitzende, der Kirchenpfleger und alle Mitglieder des Kirchengemeinderates, des Verwaltungsausschusses sowie alle Personen, welche beauftragt wurden, im Namen der Kirchengemeinde zu handeln, sind im Rahmen ihrer Zuständigkeit für die ordnungsgemäße Verwaltung der ortskirchlichen Rechtspersonen und des örtlichen Kirchenvermögens verantwortlich.</p>	<p><i>Zuletzt geändert: 23.04.2020</i></p>
<p>(2) Bei Verletzung der sich hieraus ergebenden Pflichten haften die in Absatz 1 genannten Personen für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit unbeschadet einer weitergehenden Haftungspflicht aus beamten- oder arbeitsrechtlichen Regelungen.</p> <p>Dies gilt insbesondere, wenn</p> <p>a) Ausgaben angeordnet oder Zahlungen geleistet werden, deren Deckung nicht gewährleistet ist,</p> <p>b) Verbindlichkeiten eingegangen werden, die im Haushaltsplan nicht oder nicht in dieser Höhe vorgesehen sind und deren Finanzierung nicht gesichert ist, oder</p> <p>c) für vorgenannte Maßnahmen eine vorgeschriebene Genehmigung nicht eingeholt worden ist.</p> <p>Erforderlichenfalls ist die Bischöfliche Aufsicht befugt, Ersatzverbindlichkeiten im Namen der geschädigten kirchlichen Rechtspersonen zu verfolgen.</p>	<p><i>Zuletzt geändert: 17.08.2022</i></p> <p>Eine Haftung ist auf vorsätzliche und grobfahrlässige Pflichtverletzungen beschränkt und tritt somit nur bei einem krassen und bewussten Fehlverhalten ein.</p>

**§ 59 Schweigepflicht**

(1) Über Angelegenheiten, die ihnen in ihrer amtlichen Stellung bekannt geworden sind und deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich ist, haben die Mitglieder des Kirchengemeinderates Verschwiegenheit zu wahren. Das Gleiche gilt, wenn die Geheimhaltung vom Kirchengemeinderat beschlossen wird oder von den kirchlichen Aufsichtsbehörden oder den zuständigen Staatsbehörden vorgeschrieben ist, sowie für Gegenstände, die von der Sitzungsleitung oder von demjenigen/derjenigen, der/die gemäß § 47 die Geschäfte des Kirchengemeinderates führt, als vertraulich bezeichnet werden. Insbesondere haben sie amtliche Mitteilungen der bürgerlichen Behörden in gleicher Weise wie diese geheim zu halten. Dies gilt vor allem für Akten, in die sie bei Feststellung der Grundlagen der kirchlichen Besteuerung und bei der Aufstellung der Wählerlisten Einsicht erhalten.

*Zuletzt geändert: 23.04.2020*

Tagesordnungspunkte, die die genannten Themen betreffen, sind grundsätzlich in nichtöffentlicher Sitzung (↗ § 49) zu behandeln.

Die geltenden [Datenschutzbestimmungen](#) sind einzuhalten.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für die weiteren Mitglieder des Pastoralausschusses (§ 34) und der Sachausschüsse (§ 37), für einzeln beauftragte Personen (§ 39), für die Schriftführer/innen (§ 44) und für die zur Beratung hinzugezogenen Personen (§ 51 Absatz 1).

*Zuletzt geändert: 23.04.2020*

Zu beachten:

Sitzungen der Sachausschüsse sind generell nicht öffentlich. Die Öffentlichkeit kann vom jeweiligen Gremium beschlossen werden (↗ § [63 Absatz 3](#)). Wenn Gäste eingeladen werden, muss vorher Öffentlichkeit beschlossen werden.

<p><b>§ 60 Ausscheiden, Entlassung von gewählten Mitgliedern</b></p> <p>(1) Ein Mitglied scheidet aus dem Kirchengemeinderat und dem Ausschuss/den Ausschüssen aus, dem/denen es gegebenenfalls angehört, wenn es</p> <p>a) die Wählbarkeit verliert; dies gilt nicht bei Wohnsitzwechsel in eine andere Kirchengemeinde während der Amtszeit (siehe § 23 Absatz 1 in Verbindung mit § 26 Absatz 1), wenn der Kirchengemeinderat einem Antrag des betreffenden Mitglieds auf Verbleib im Kirchengemeinderat zustimmt;</p> <p>b) sein Amt niederlegt.</p> <p>Der Kirchengemeinderat kann (bei Wohnsitzwechsel oder Amtsniederlegung) auf Antrag des ausgeschiedenen Mitglieds beschließen, dass es in dem Ausschuss/den Ausschüssen, dem/denen es angehörte, verbleiben kann.</p>	<p><i>Zuletzt geändert: 23.04.2020</i></p> <p>Sollte ein gewähltes Mitglied während der Amtszeit aus der Kirchengemeinde wegziehen und der Kirchengemeinderat seinem Antrag, dem Kirchengemeinderat weiter anzugehören, zustimmen, behält dieses Mitglied sein Stimmrecht auch bei Beschlüssen, die den Haushalt, den Jahresabschluss und den Ortskirchensteuerbeschluss betreffen.</p> <p>Begründung: Dieses Mitglied war zum Zeitpunkt der Wahl Kirchengemeindeglied, so dass § 26 Absatz 1 b nicht zutrifft. Der KGR behält dadurch seine Handlungsfähigkeit.</p>
<p>(2) Eine Entlassung kann verfügt werden, wenn ein Mitglied des Kirchengemeinderates seinen Verpflichtungen nicht mehr nachkommen kann, ferner wegen grober und fortdauernder Pflichtverletzung oder mehrfachen unentschuldigter Fernbleibens von den Sitzungen oder aus einem sonstigen wichtigen Grund.</p>	<p><i>Zuletzt geändert: 23.04.2020</i></p> <p>Als grobe Pflichtverletzung ist unter anderem anzusehen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- andauerndes störendes Verhalten in der Sitzung trotz Ermahnung durch die Sitzungsleitung</li> <li>- anhaltende Missachtung der vereinbarten Sitzungsregeln trotz Ermahnung durch die Sitzungsleitung</li> <li>- Bruch der vereinbarten Schweigepflicht (↗ § 59)</li> <li>- persönliches Verhalten, das zur Spaltung der Gemeinde führt</li> </ul> <p>Mehrfach unentschuldigtes Fehlen in der Sitzung: mind. vier Mal</p> <p>Vor einer Entscheidung muss die betroffene Person die Möglichkeit haben, sich zu den Vorwürfen zu äußern („audiator et altera pars“).</p>
<p>(3) Über die Entlassung entscheidet der Kirchengemeinderat. Der Beschluss bedarf der Zwei-Drittel-Mehrheit aller stimmberechtig-</p>	<p><i>Zuletzt geändert: 23.04.2020</i></p> <p><b>Achtung:</b> Zur Entlassung notwendig ist die Zwei-Drittel-Mehrheit <u>aller</u></p>

## II LEITUNG UND VERTRETUNG

<p>ten Mitglieder des Kirchengemeinderates. Die Entlassung ist dem betroffenen Mitglied zeitnah schriftlich mitzuteilen.</p>	<p>stimmberechtigten Mitglieder (<a href="#">§ 21 Absatz 1</a>), nicht die der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder!</p> <p>Beispiel: Bei 11 stimmberechtigten Mitgliedern (10 gewählte Mitglieder + Pfarrer) bedarf es zur Abwahl 8 Ja-Stimmen</p> <p>Empfehlenswert ist eine Mitteilung per Einschreiben mit Rückschein, um den Lauf der Frist nach Absatz 4 belegen zu können.</p> <p>In der Rechtsmittelbelehrung ist auf Absatz 4 zu verweisen.</p>
<p>(4) Gegen eine Entlassung kann der/die Betroffene innerhalb von zwei Wochen, nachdem ihm/ihr die Entscheidung zugegangen ist, Einspruch beim Pfarrer einlegen. Falls der Kirchengemeinderat dem Einspruch nicht innerhalb von vier Wochen stattgibt, kann das betroffene Mitglied den Einspruch dem zuständigen Dekan zur Entscheidung vorlegen. Gibt dieser dem Einspruch nicht statt, kann der/die Betroffene innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der ablehnenden Entscheidung Beschwerde bei der Bischöflichen Aufsicht einreichen.</p>	<p><b>Zuletzt geändert: 23.04.2020</b></p> <p>Sollten Kirchengemeinderat bzw. Dekan innerhalb der genannten Frist nicht handeln, bleibt der Beschluss in Kraft und der/die Betroffene kann sich an den hierarchisch Oberen wenden.</p> <p>Satz 2 verweist auf den Dekan als Schlichtungsstelle, näheres regelt die <a href="#">Dekanatsordnung</a>.</p>
<p>(5) Die Entlassung kann auch von der Bischöflichen Aufsicht nach Anhörung des/der Betroffenen und des Kirchengemeinderates verfügt werden.</p>	<p><b>Zuletzt geändert: 23.04.2020</b></p>
<p>(6) Die Bischöfliche Aufsicht kann auf Antrag des Kirchengemeinderates oder aus eigener Initiative das Ruhen des Mandats anordnen, wenn Gründe vorliegen, die zur Entlassung aus dem Amt führen können.</p>	<p><b>Zuletzt geändert: 23.04.2020</b></p> <p>Das „Ruhen des Mandats“ muss angeordnet werden und bedeutet:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Person bleibt weiter Mitglied</li> <li>- Die Person darf ihre Rechte und Pflichten als Mitglied nicht ausüben – dies hat u.a. Auswirkungen auf die Zahl der Stimmberechtigten im Gremium!</li> <li>- Die Person erhält zur Information die Tagesordnung und das Protokoll, damit ist Beschlussfähigkeit (<a href="#">§ 50 Absatz 1</a>) gegeben</li> </ul>

## II LEITUNG UND VERTRETUNG

	<p>Die Anordnung dient u.a. der Klärung und zielt auf eine Befriedung der Situation.</p> <p>Davon zu unterscheiden ist eine längere Phase des entschuldigtes Fehlens eines Mitglieds, z.B. wegen Krankheit. In diesem Fall bleiben alle Rechte erhalten.</p>
--	--

**§ 61 Auflösung des Kirchengemeinderates**

Die Bischöfliche Aufsicht kann einen Kirchengemeinderat, der beharrlich die Erfüllung seiner Aufgaben und Pflichten vernachlässigt oder verweigert, auflösen und eine Neuwahl anordnen. Vor der Auflösung sind der betroffene Kirchengemeinderat und der Dekan anzuhören.

Beträgt die restliche Amtszeit weniger als ein Jahr, kann von der Bischöflichen Aufsicht diese Neuwahl auch für die nächste Wahlperiode für gültig erklärt werden.

Unter denselben Voraussetzungen kann die Bischöfliche Aufsicht einen Verwaltungsausschuss auflösen.

*Zuletzt geändert: 23.04.2020*

Die [Bischöfliche Aufsicht](#) handelt aufgrund eines Antrags.

Zu beachten: [§ 85 Absatz 1](#)

Kriterien für eine Auflösung sind, dass der Kirchengemeinderat beharrlich seine (auch pastoralen) Aufgaben und Pflichten vernachlässigt oder verweigert.

<p><b>§ 62 Vertretung der Kirchengemeinde in besonderen Fällen</b></p> <p>(1) Die Bischöfliche Aufsicht bestellt eine Vertretung, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) eine Wahl des Kirchengemeinderates nicht zustande gekommen ist,</li> <li>b) eine Auflösung des Kirchengemeinderates nach § 61 vorgenommen wurde oder</li> <li>c) sich so viele der gewählten Mitglieder weigern, das Amt zu übernehmen, dass der Kirchengemeinderat nicht mehr beschlussfähig ist.</li> </ul> <p>Dieser Vertretung kommen sämtliche Befugnisse des Kirchengemeinderates zu, wenn vom Bischöflichen Ordinariat nicht anderes bestimmt wird.</p>	<p><i>Zuletzt geändert: 23.04.2020</i></p> <p>Ad a) Es ist Aufgabe des Wahlausschusses, der Bischöflichen Aufsicht mitzuteilen, dass eine Wahl nicht möglich ist (§ 5 Absatz 2 <a href="#">WahlO</a>).</p> <p>Ad c) Diese Regelung betrifft eine Situation nach der konstituierenden Sitzung, d.h. während der Amtszeit eines Kirchengemeinderates.</p> <p>Zu beachten ist <a href="#">§ 24 Absatz 3</a>.</p>
<p>(2) Die Vertretung besteht in Kirchengemeinden</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>mit bis zu 2.500 Katholiken aus mindestens 3 Personen,</li> <li>mit bis zu 6.000 Katholiken aus mindestens 4 Personen,</li> <li>mit mehr als 6.000 Katholiken aus mindestens 5 Personen.</li> </ul>	<p><i>Zuletzt geändert: 23.04.2020</i></p>
<p>(3) Die Amtstätigkeit der Vertretung dauert solange, bis der Kirchengemeinderat durch eine binnen eines Jahres anzuberaumende Neuwahl wieder gebildet ist.</p> <p>In begründeten Ausnahmefällen kann die interimswise erfolgende Amtstätigkeit bis zur nächsten regulären Wahl festgelegt werden.</p>	<p><i>Zuletzt geändert: 23.04.2020</i></p>
<p>(4) Entsteht eine Kirchengemeinde aus der Vereinigung mehrerer Kirchengemeinden, werden die Mitglieder der bisherigen Kirchengemeinderäte dieser Kirchengemeinden bis zum Ende der Amtsperiode als Vertretung eingesetzt.</p>	<p><i>Zuletzt geändert: 23.04.2020</i></p>

(5) Kann eine Vertretung nicht bestellt werden, tritt die Gemeindeversammlung an die Stelle des Kirchengemeinderates, bis eine Vertretung bestellt wurde oder sich ein neu gewählter Kirchengemeinderat konstituiert hat.

Die Einladung zur Gemeindeversammlung erfolgt durch Vermeldung sowie durch Anschlag oder Veröffentlichung im Gemeindeblatt. Die Gegenstände der Tagesordnung sind in der Einladung anzugeben. Für die Arbeitsweise gelten die §§ 43 bis 60 entsprechend.

Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn, abgesehen von den anwesenden Mitgliedern des bisherigen Kirchengemeinderates, wenigstens so viele wahlberechtigte Mitglieder erschienen sind, wie durch die Kirchengemeinde Vertreter/innen in den Kirchengemeinderat zu wählen sind (§ 23 Absätze 1 und 3).

Alle wahlberechtigten Kirchengemeindemitglieder sind in der Gemeindeversammlung stimmberechtigt.

Bei Beschlussunfähigkeit der Gemeindeversammlung beraten und entscheiden diejenigen, die aufgrund ihres Amtes dem Kirchengemeinderat angehören würden.

Es ist eine entsprechende Anzahl von Personen aus der Gemeindeversammlung zu wählen, die als Vertreter/innen der Kirchengemeinde in den Gesamtkirchengemeinderat entsandt werden, sofern ein solcher besteht.

Über nichtöffentliche Angelegenheiten darf in der Gemeindeversammlung nicht beraten und entschieden werden. In diesen Fällen muss die Gemeindeversammlung ein aus drei Personen bestehendes Gremium wählen, das über die Angelegenheit entscheidet.

**Zuletzt geändert: 23.04.2020**

Bevor Absatz 5 greift, bedarf es zur Rechtssicherheit für die Gemeindeversammlung eines Bescheides der Bischöflichen Aufsicht (↗§§ [87-89](#)).



## II LEITUNG UND VERTRETUNG

<p><b>§ 63 Geschäftsordnung, Arbeitsweise der Ausschüsse</b></p> <p>(1) Der Kirchengemeinderat soll sich im Rahmen der Kirchengemeindeordnung eine Geschäftsordnung geben.</p>	<p><i>Zuletzt geändert: 23.04.2020</i></p> <p>Inhalt der Geschäftsordnung können folgende Punkte sein:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Aufgabenverteilung im Team der (stellvertretenden) Gewählten Vorsitzenden (§ <a href="#">20 Absatz 2</a>)</li><li>- Festlegen eines festen Sitzungstages, Beginn und Ende der Sitzung</li><li>- Vereinbarungen zum Erstellen der Tagesordnung</li><li>- Modalitäten der Ladung und des Versands des Protokolls (E-Mail mit Lesebestätigung)</li><li>- Regelungen zu Sitzungsleitung und Moderation</li><li>- Regelungen zur Protokollführung</li></ul> <p>Mustervorlage: ↗ <a href="#">Homepage der Kirchenentwicklung</a></p>
<p>(2) Die Arbeitsweise der Ausschüsse richtet sich nach den §§ 33, 44 bis 47 und 50 bis 62 und der Geschäftsordnung des Kirchengemeinderates.</p>	<p><i>Zuletzt geändert: 23.04.2020</i></p>
<p>(3) Die Sitzungen der Ausschüsse (§§ 34, 35, 37) und des besonderen Verwaltungsorganes (§ 40) sind nicht öffentlich. Die Öffentlichkeit kann vom jeweiligen Gremium beschlossen werden.</p>	<p><i>Zuletzt geändert: 23.04.2020</i></p> <p>Wenn Gäste eingeladen werden sollen, muss vorher Öffentlichkeit beschlossen werden.</p>

6. BESORGUNG DER VERWALTUNGSGESCHÄFTE

<p><b>§ 64 Leitung der Kirchengemeindeverwaltung</b></p> <p>(1) Als Leiter der Kirchengemeinde (§ 19 Absatz 1) obliegt dem Pfarrer die Leitung der Kirchengemeindeverwaltung unter Berücksichtigung der Zuständigkeit des Kirchengemeinderates, des Verwaltungsausschusses und des Kirchenpflegers/der Kirchenpflegerin nach dieser Ordnung.</p>	<p><i>Zuletzt geändert: 23.04.2020</i></p>
<p>(2) Der Pfarrer ist Dienstvorgesetzter der Beschäftigten der Kirchengemeinde.</p>	<p><i>Zuletzt geändert: 23.04.2020</i></p>
<p>(3) Der Pfarrer kann – unbeschadet seiner Letztverantwortung - Aufgaben der Leitung der Kirchengemeindeverwaltung an die in Absatz 2 genannten Personen oder an andere geeignete Personen übertragen.</p> <p>Diese Aufgaben werden schriftlich definiert.</p> <p>Die Auswahl der zu beauftragenden Personen erfolgt im Einvernehmen mit dem Kirchengemeinderat beziehungsweise Verwaltungsausschuss.</p> <p>Der Auftrag wird schriftlich erteilt.</p>	<p><i>Zuletzt geändert: 23.04.2020</i></p> <p>Letztverantwortung“ des Pfarrers ist im Sinne der „Hirtenverantwortung“ zu verstehen. Sie verweist im Falle der Delegation von Aufgaben auf die Notwendigkeit klarer und transparenter Regelungen in schriftlicher Form. Sie entbindet nicht von der Verpflichtung, Vorgänge im Sinne der Letztverantwortung im Blick zu behalten.</p>

<p><b>§ 65 Aufbau und Aufgaben der Verwaltungszentren</b></p> <p>(1) In der Diözese Rottenburg-Stuttgart nehmen Verwaltungszentren als Einrichtungen der mittleren Verwaltungsebene insbesondere Aufgaben für Kirchengemeinden, Dekanate und die Diözese Rottenburg-Stuttgart wahr.</p>	<p><i>Zuletzt geändert: 23.04.2020</i></p>
<p>(2) Jede Kirchengemeinde und jedes Dekanat ist einem Verwaltungszentrum zur Betreuung zugeordnet. Eine Änderung der bisherigen Zuordnung erfolgt nach Anhörung der Betroffenen und Beschluss der Bischöflichen Aufsicht.</p>	<p><i>Zuletzt geändert: 23.04.2020</i></p> <p>Übersicht zu den <a href="#">Verwaltungszentren</a></p>
<p>(3) Die Verwaltungszentren nehmen insbesondere in folgenden Bereichen Aufgaben wahr:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Finanzwesen,</li> <li>2. Personalwesen,</li> <li>3. Bauwesen und Liegenschaften,</li> <li>4. Kindertagesstätten, Familienzentren und sonstige Einrichtungen,</li> <li>5. weitere laufende Verwaltungsgeschäfte (ohne Pastoral- und Pfarramtsbereich).</li> </ol> <p>Näheres kann die Bischöfliche Aufsicht in einer Ordnung regeln.</p>	<p><i>Zuletzt geändert: 23.04.2020</i></p>
<p>(4) Verwaltungszentren unterstützen und ergänzen die Arbeit der Kirchengemeinden und setzen deren Anforderungen unter Beachtung staatlicher und innerkirchlicher Regelungen verbindlich um. Sie sind dabei für die Wahrung der Rechtmäßigkeit verantwortlich und beraten die Kirchengemeinden in Fragen der Zweckmäßigkeit.</p>	<p><i>Zuletzt geändert: 23.04.2020</i></p>
<p>(5) Die Diözese Rottenburg-Stuttgart ist als Trägerin für die Rege-</p>	<p><i>Zuletzt geändert: 23.04.2020</i></p>

## II LEITUNG UND VERTRETUNG

lung ordnungsgemäßer Abläufe und die Organisation sowie für die sachgerechte Finanzierung verantwortlich.

<p><b>§ 66 Aufgaben des Kirchenpflegers/der Kirchenpflegerin</b></p> <p>(1) In der Diözese Rottenburg-Stuttgart nehmen Kirchenpflegen als Einrichtungen der örtlichen kirchlichen Ebene Aufgaben für die Kirchengemeinden wahr. Der/Die Kirchenpfleger/in unterstützt den Pfarrer, den Kirchengemeinderat beziehungsweise den Verwaltungsausschuss bei der Wahrnehmung der örtlichen Verwaltung.</p>	<p><i>Zuletzt geändert: 23.04.2020</i></p>
<p>(2) Der/Die Kirchenpfleger/in ist für die ordnungsgemäße Ausführung der Verwaltung des örtlichen Kirchenvermögens verantwortlich und an rechtmäßige Weisungen und Beschlüsse des Kirchengemeinderates gebunden. Er/Sie führt im Rahmen seiner/ihrer Zuständigkeit den Schriftverkehr selbstständig.</p>	<p><i>Zuletzt geändert: 23.04.2020</i></p> <p>Es geht um die Ausführung rechtmäßiger Beschlüsse.</p>

II LEITUNG UND VERTRETUNG

<p><b>§ 67 Stellung des Kirchenpflegers/der Kirchenpflegerin</b></p> <p>(1) Die Aufgaben des Kirchenpflegers/der Kirchenpflegerin werden in der Regel von dem/der nebenberuflichen Kirchenpfleger/in wahrgenommen. In größeren Kirchengemeinden, bei Gesamtkirchengemeinden, gemeinschaftlichen Kirchenpflegen für eine Seelsorgeeinheit oder wenn der Geschäftsanfall es erfordert, können Kirchenpfleger/innen hauptberuflich bestellt werden.</p>	<p><i>Zuletzt geändert: 23.04.2020</i></p>
<p>(2) Der/Die nebenberufliche Kirchenpfleger/in wird bei der ersten Wahl für die Dauer von drei Jahren, bei der Wiederwahl für die Dauer von längstens sechs Jahren gewählt.</p> <p>Er/Sie muss über die zur fachgemäßen Erledigung der Verwaltungsgeschäfte erforderliche Eignung und Zuverlässigkeit verfügen.</p>	<p><i>Zuletzt geändert: 23.04.2020</i></p>
<p>(3) Wählbar ist, wer vom Wohnsitz abgesehen die Voraussetzungen der Wählbarkeit in den Kirchengemeinderat erfüllt und bei dem kein Hinderungsgrund nach § 27 vorliegt. Aus der Mitte des Kirchengemeinderates können nur die gewählten Mitglieder gemäß § 21 Absatz 1 Nummer 3 zum Kirchenpfleger/zur Kirchenpflegerin bestellt werden. § 25 Absatz 2 gilt entsprechend.</p>	<p><i>Zuletzt geändert: 23.04.2020</i></p>
<p>(4) Für seine/ihre Tätigkeit erhält der/die Kirchenpfleger/in eine Entschädigung. Näheres regelt die entsprechende Ausführungsverordnung.</p>	<p><i>Zuletzt geändert: 23.04.2020</i></p>
<p>(5) Die Wahl oder Wiederwahl eines Bewerbers/einer Bewerberin, der/die das 70. Lebensjahr vollendet hat, bedarf der Genehmigung der Bischöflichen Aufsicht.</p>	<p><i>Zuletzt geändert: 23.04.2020</i></p>
<p>(6) Der/Die Kirchenpfleger/in scheidet aus dem Amt aus, wenn er/sie die Wählbarkeit für den Kirchengemeinderat (gemäß § 26) ver-</p>	<p><i>Zuletzt geändert: 23.04.2020</i></p> <p>Aus dem Amt scheidet ein:e Kirchenpfleger:in z. B. durch Kirchenaustritt</p>

II LEITUNG UND VERTRETUNG

liert.	gemäß § 26 KiStG wegen des damit verbundenen Verlustes der Mitgliedsrechte ( <a href="#">↗ § 5 Absatz 6</a> ).
<p>(7) Eine Abwahl des haupt- oder nebenberuflichen Kirchenpflegers/der haupt- oder nebenberuflichen Kirchenpflegerin ist unabhängig von einem etwaigen Fortbestand des der Tätigkeit zugrunde liegenden Dienstverhältnisses möglich. Der Beschluss bedarf der Zwei-Drittel-Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder des Kirchengemeinderates. Gegen diesen Beschluss ist binnen einer Ausschlussfrist von zwei Wochen Beschwerde an die Bischöfliche Aufsicht zulässig. Diese kann im Falle der Zulässigkeit und Begründetheit der Beschwerde Maßnahmen bis hin zur Aufhebung des Beschlusses treffen und die Wiedereinsetzung in das Amt des Kirchenpflegers/der Kirchenpflegerin erwirken.</p>	<p><b>Zuletzt geändert: 23.04.2020</b></p> <p><b>Achtung:</b> Zur Abwahl notwendig ist die Zwei-Drittel-Mehrheit <u>aller</u> stimmberechtigten Mitglieder (<a href="#">↗ § 21 Absatz 1</a>), nicht die der <u>anwesenden</u> stimmberechtigten Mitglieder!</p> <p>Beispiel: Bei 11 stimmberechtigten Mitgliedern (10 gewählte Mitglieder + Pfarrer) bedarf es zur Abwahl 8 Ja-Stimmen.</p> <p><a href="#">↗ § 90 Beschwerde</a></p>
<p>(8) Die Einrichtung einer hauptberuflichen Kirchenpflegerstelle bedarf der Genehmigung der Bischöflichen Aufsicht. Der/Die hauptberufliche Kirchenpfleger/in muss entsprechend dem festgelegten Stellenprofil über die notwendige fachliche Eignung verfügen. Der/Die hauptberufliche Kirchenpfleger/in wird vom Kirchengemeinderat aus einer im Einvernehmen mit der Bischöflichen Aufsicht erstellten Kandidatenliste gewählt. Das Nähere regelt eine Verfahrensordnung.</p> <p>Die Wahl bedarf der Genehmigung durch die Bischöfliche Aufsicht.</p>	<p><b>Zuletzt geändert: 23.04.2020</b></p>
<p>(9) Die Besetzung jeder Kirchenpflegerstelle mit Ausnahme von Absatz 10 ist öffentlich auszuschreiben.</p>	<p><b>Zuletzt geändert: 23.04.2020</b></p>
<p>(10) Zur zweckmäßigen Verwaltung können abweichend von Absatz 2 und 3 durch Vereinbarung die Aufgaben des Kirchenpflegers/der Kirchenpflegerin auf kirchliche Verwaltungszentren übertragen werden. Die Vereinbarung enthält mindestens die</p>	<p><b>Zuletzt geändert: 23.04.2020</b></p>

## II LEITUNG UND VERTRETUNG

<p>Regelung, wer in der Funktion des Kirchenpflegers/der Kirchenpflegerin beratendes Mitglied kraft Amtes im Kirchengemeinderat ist. Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung der Bischöflichen Aufsicht.</p>	
<p>(11) Der/Die Kirchenpfleger/in ist in einer Sitzung des Kirchengemeinderates mit folgendem Versprechen in Pflicht zu nehmen: „Versprechen Sie, das Ihnen übertragene Amt gewissenhaft nach den kirchlichen Gesetzen und Anordnungen zu erfüllen, insbesondere das Ihnen anvertraute Kirchenvermögen sorgfältig zu verwalten?“ Hierauf reicht der/die zu Verpflichtende dem Pfarrer die Hand und antwortet: „Ich verspreche es.“</p> <p>§ 29 Absatz 2 c gilt auch hier.</p>	<p><i>Zuletzt geändert: 23.04.2020</i></p>



**§ 68 Gesamtkirchenpfleger/in**

Der/Die Kirchenpfleger/**in** einer Gesamtkirchengemeinde ist zugleich Kirchenpfleger/**in** der zur Gesamtkirchengemeinde gehörigen Kirchengemeinden und Kirchenpflegen. Der Gesamtkirchengemeinderat kann in besonderen Fällen mit Genehmigung der Bischöflichen Aufsicht Abweichendes regeln.

*Zuletzt geändert: 23.04.2020*

**§ 69 Gemeinschaftliches Kirchenpflegeamt**

Benachbarte Kirchengemeinden können zur zweckmäßigen Verwaltung ein gemeinschaftliches Kirchenpflegeamt mit einem/**einer** Kirchenpfleger/**in** einrichten. Für die Anstellung des Kirchenpflegers/der Kirchenpflegerin findet § 67 entsprechende Anwendung. Die Tragung des Aufwandes wird durch Vereinbarung bestimmt. Die Einrichtung eines gemeinschaftlichen Kirchenpflegeamtes und die Vereinbarung hierüber bedürfen der Genehmigung der Bischöflichen Aufsicht.

*Zuletzt geändert: 23.04.2020*

### III VERWALTUNG DES ÖRTLICHEN KIRCHENVERMÖGENS UND FINANZWIRTSCHAFT

Die Neuregelungen der KGO zur kirchlichen Doppik gemäß §§ 70 bis 76 treten für Kirchengemeinden, Gesamtkirchengemeinden und Dekanate sowie kirchliche Zweckverbände, die bis 1. März 2019 keine doppelte Buchführung (kirchliche Doppik) eingeführt haben, ab dem Zeitpunkt der Anwendung der doppelten Buchführung in Kraft. Zum selben Zeitpunkt treten die Vorschriften der Kirchengemeindeordnung zur Vermögensverwaltung und Finanzwirtschaft gemäß §§ 66 bis 87 KGO in der Fassung vom 1. Juli 2002 (BO-Nr. A 1661 - 20.06.02, KABI 47 [2002] 113-136, und BO-Nr. A 2133 - 20.08.02, KABI 47 [2002] 175-176) mit Änderungen, zuletzt vom 12. Dezember 2016 (BO-Nr. 6288 - 12.12.16, KABI 61 [2017] 86-87), außer Kraft. ↗ § [94 Absatz 2](#)

#### 1. ALLGEMEINES

<p><b>§ 70 Allgemeine Haushaltsgrundsätze</b></p> <p>(1) Das örtliche Kirchenvermögen dient den Aufgaben der Kirche. Zur stetigen Erfüllung der Aufgaben der Kirche ist bei der Verwaltung des örtlichen Kirchenvermögens und der Haushaltsführung der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ebenso zu beachten wie ein nachhaltiger Einsatz von Ressourcen unter sozialen und ökologischen Gesichtspunkten.</p>	<p><b>Zuletzt geändert: 23.04.2020</b></p> <p>Vgl. <i>can. 1257 § 1 CIC, can. 1284 § 2 CIC</i></p> <p>Der Begriff des „örtlichen Kirchenvermögens“ ist umfassend zu verstehen und umfasst neben Sach- und Finanzvermögen auch alle Rechte, deren Nutzung den örtlichen kirchlichen Rechtspersonen zusteht. (↗ § 62 HKO).</p> <p>Der Wirtschaftlichkeits- und Sparsamkeitsgrundsatz soll die stetige Aufgabenerfüllung der Kirche sicherstellen. Dazu gehört auch die Bewahrung der Schöpfung durch einen nachhaltigen Einsatz von Ressourcen. Auf langfristige Sicht soll beim Umgang mit dem örtlichen Kirchenvermögen eine optimale Abwägung von Kosten und Nutzen erreicht werden</p>
<p>(2) Die Finanzwirtschaft erfolgt nach Maßgabe dieser Ordnung und nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung. Die Verwaltungsvorfälle sowie die Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage sind in der Form der doppelten Buchführung (kirchliche Doppik) darzustellen. Bei der Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes gelten die Grundsätze von Transparenz und Partizipation.</p>	<p><b>Zuletzt geändert: 23.04.2020</b></p> <p>Die kirchliche Doppik ist eine Abwandlung der kommunalen Doppik und berücksichtigt kirchliche Besonderheiten (z.B. katholisch-kirchliche Begriffe, besondere Bewertungsvorschriften, etc.).</p> <p>Die Transparenz und die Partizipation bei der Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes verweisen auf den Umgang mit Kirchensteuern. Dieser Grundsatz wird in § <a href="#">71 Absätze 1 und 4</a> bzw. § <a href="#">73 Absatz 3</a> noch konkretisiert.</p>

## 2. HAUSHALTSWESEN

Die Neuregelungen der KGO zur kirchlichen Doppik gemäß §§ 70 bis 76 treten für Kirchengemeinden, Gesamtkirchengemeinden und Dekanate sowie kirchliche Zweckverbände, die bis 1. März 2019 keine doppelte Buchführung (kirchliche Doppik) eingeführt haben, ab dem Zeitpunkt der Anwendung der doppelten Buchführung in Kraft. Zum selben Zeitpunkt treten die Vorschriften der Kirchengemeindeordnung zur Vermögensverwaltung und Finanzwirtschaft gemäß §§ 66 bis 87 KGO in der Fassung vom 1. Juli 2002 (BO-Nr. A 1661 - 20.06.02, KABI 47 [2002] 113-136, und BO-Nr. A 2133 - 20.08.02, KABI 47 [2002] 175-176) mit Änderungen, zuletzt vom 12. Dezember 2016 (BO-Nr. 6288 - 12.12.16, KABI 61 [2017] 86-87), außer Kraft. ↗ § [94 Absatz 2](#)

<p><b>§ 71 Haushaltsplan, Kirchensteuer</b></p> <p>(1) Der Kirchengemeinderat berät und beschließt für jedes Haushaltsjahr in öffentlicher Sitzung für die in seiner Verwaltung stehenden kirchlichen Rechtspersonen einen Haushaltsplan. Die nach § 26 Absatz 1 b gewählten Mitglieder sind beim Haushaltsplanbeschluss nicht stimmberechtigt. Der Haushaltsplan kann für zwei Haushaltsjahre – nach Jahren getrennt – beschlossen werden. Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.</p>	<p><i>Zuletzt geändert: 23.04.2020</i></p> <p>Der Kirchengemeinderat hat das Haushaltsrecht inne. Mit dem Haushaltsplan legt der Kirchengemeinderat fest, welche Aufgaben der Kirche mit den zur Verfügung stehenden Steuermitteln erfüllt werden sollen. Da der Kirchengemeinderat als Kirchensteuervertretung auf dem Gebiet der eigenen Kirchengemeinde fungiert, sind nach ↗ § <a href="#">26 Absatz 1b</a> gewählte Mitglieder beim Haushaltsplanbeschluss nicht stimmberechtigt.</p> <p>Neben dem Haushaltsplan für ein Kalenderjahr kann der Haushaltsplan auch für zwei Kalenderjahre – nach Jahren getrennt – beschlossen werden. Unter Berücksichtigung, dass die Festlegungen zur Zuweisung der Kirchensteuer in der Regel für zwei Jahre getroffen werden, wird aus verwaltungsökonomischer Sicht die Aufstellung eines Doppel-Haushaltsplans, also für zwei Kalenderjahre, empfohlen, sofern keine Gründe dagegen sprechen.</p>
<p>(2) Der Haushaltsplanbeschluss umfasst die Festsetzung</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. des Ergebnishaushalts und des Finanzhaushalts jeweils unter Angabe des Gesamtbetrags der Erträge und Aufwendungen sowie Einzahlungen und Auszahlungen,</li> <li>2. des Gesamtbetrags</li> </ol>	<p><i>Zuletzt geändert: 23.04.2020</i></p>

III VERWALTUNG DES ÖRTLICHEN KIRCHENVERMÖGENS UND FINANZWIRTSCHAFT

<p>a) der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) und  b) der vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen und  3. des Höchstbetrags der Kassenkredite sowie  4. des Stellenplanes.  Mit dem Haushaltsplanbeschluss erfolgt die Feststellung des Zuweisungsbescheids gemäß der geltenden Verteilungssatzung.</p>	
<p>(3) Der Haushaltsplan ist nach Maßgabe dieser Ordnung für die Haushaltsführung verbindlich. Ansprüche und Verbindlichkeiten werden durch ihn weder begründet noch aufgehoben.</p>	<p><i>Zuletzt geändert: 23.04.2020</i></p> <p>Der Haushaltsplan mit seinen Bestandteilen bindet alle mit der Ausführung der Festlegungen berechtigten Personen (z.B. Kirchenpfleger, Kindergartenleitung, Kirchenmusiker, pastorale Mitarbeiter). Diese müssen die Haushaltsplanansätze insbesondere der Höhe nach beachten. Externe Dritte können daraus aber keine Ansprüche oder Verbindlichkeiten ableiten.</p>
<p>(4) Der Haushaltsplan ist der Aufsicht zur Genehmigung vorzulegen und nach Genehmigung für die Dauer von zwei Wochen öffentlich aufzulegen sowie ortsüblich bekannt zu machen.</p>	<p><i>Zuletzt geändert: 23.04.2020</i></p> <p>Die Genehmigung wird vom Dekan (↗§ 84 Absatz 4) oder von der Bischöflichen Aufsicht bei einer Kirchengemeinde des Dekans (↗ § 86) unter Berücksichtigung der Haushaltsausgleichs nach § 24 HKO erteilt.</p>
<p>(5) Die Kirchengemeinden erhalten Zuweisungen nach Maßgabe der geltenden Kirchensteuerordnung.</p>	<p><i>Zuletzt geändert: 23.04.2020</i></p> <p><a href="#">Kirchensteuerordnung</a></p>

### III VERWALTUNG DES ÖRTLICHEN KIRCHENVERMÖGENS UND FINANZWIRTSCHAFT

Die Neuregelungen der KGO zur kirchlichen Doppik gemäß §§ 70 bis 76 treten für Kirchengemeinden, Gesamtkirchengemeinden und Dekanate sowie kirchliche Zweckverbände, die bis 1. März 2019 keine doppelte Buchführung (kirchliche Doppik) eingeführt haben, ab dem Zeitpunkt der Anwendung der doppelten Buchführung in Kraft. Zum selben Zeitpunkt treten die Vorschriften der Kirchengemeindeordnung zur Vermögensverwaltung und Finanzwirtschaft gemäß §§ 66 bis 87 KGO in der Fassung vom 1. Juli 2002 (BO-Nr. A 1661 - 20.06.02, KABI 47 [2002] 113-136, und BO-Nr. A 2133 - 20.08.02, KABI 47 [2002] 175-176) mit Änderungen, zuletzt vom 12. Dezember 2016 (BO-Nr. 6288 - 12.12.16, KABI 61 [2017] 86-87), außer Kraft. ↗ § [94 Absatz 2](#)

<b>§ 72 Vorläufige Haushaltsführung, Nachtragshaushalt</b>	<i>Zuletzt geändert: 23.04.2020</i>
(1) Ist der Haushaltsplan bei Beginn des Haushaltsjahres noch nicht beschlossen, erfolgt eine vorläufige Haushaltsführung.	Die Besonderheiten einer vorläufigen Haushaltsführung werden in § 8 HKO dargestellt.
(2) Unter besonderen Voraussetzungen kann ein Nachtragshaushaltsplan beschlossen werden. Es gelten die Vorschriften für den Haushaltsplan entsprechend.	<i>Zuletzt geändert: 23.04.2020</i> Die Besonderheiten eines Nachtragshaushalts werden in § 7 HKO dargestellt.

### III VERWALTUNG DES ÖRTLICHEN KIRCHENVERMÖGENS UND FINANZWIRTSCHAFT

Die Neuregelungen der KGO zur kirchlichen Doppik gemäß §§ 70 bis 76 treten für Kirchengemeinden, Gesamtkirchengemeinden und Dekanate sowie kirchliche Zweckverbände, die bis 1. März 2019 keine doppelte Buchführung (kirchliche Doppik) eingeführt haben, ab dem Zeitpunkt der Anwendung der doppelten Buchführung in Kraft. Zum selben Zeitpunkt treten die Vorschriften der Kirchengemeindeordnung zur Vermögensverwaltung und Finanzwirtschaft gemäß §§ 66 bis 87 KGO in der Fassung vom 1. Juli 2002 (BO-Nr. A 1661 - 20.06.02, KABI 47 [2002] 113-136, und BO-Nr. A 2133 - 20.08.02, KABI 47 [2002] 175-176) mit Änderungen, zuletzt vom 12. Dezember 2016 (BO-Nr. 6288 - 12.12.16, KABI 61 [2017] 86-87), außer Kraft. ↗ § [94 Absatz 2](#)

<p><b>§ 73 Jahresabschluss</b></p> <p>(1) Für die in der Verwaltung des Kirchengemeinderates stehenden kirchlichen Rechtspersonen ist ein Jahresabschluss aufzustellen und nach örtlicher Prüfung dem Kirchengemeinderat zur Feststellung vorzulegen. Der Jahresabschluss besteht aus Ergebnisrechnung, Finanzrechnung und Bilanz.</p> <p>Die nach § 26 Absatz 1 b gewählten Mitglieder sind bei der Feststellung des Jahresabschlusses nicht stimmberechtigt.</p>	<p><i>Zuletzt geändert: 23.04.2020</i></p> <p>Der Jahresabschluss ist die Rechnungslegung zur Darstellung und Entwicklung der Vermögensgegenstände, der Schulden und Rückstellungen, der Erträge und Aufwendungen und Einzahlungen und Auszahlungen eines Haushaltsjahres zum Ende des Haushaltsjahres.</p> <p>Vor der Feststellung durch den Kirchengemeinderat soll der Jahresabschluss durch ein Mitglied des Kirchengemeinderates geprüft werden. Dabei soll insbesondere die Ausführung des Haushaltsplanes entsprechend dem Haushaltsplanbeschluss festgestellt werden. Weitere Ausführungen werden in § 82 HKO dargestellt.</p>
<p>(2) Der Jahresabschluss ist innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Haushaltsjahres aufzustellen und vom Kirchengemeinderat festzustellen.</p>	<p><i>Zuletzt geändert: 23.04.2020</i></p>
<p>(3) Der Beschluss über die Feststellung nach Absatz 2 ist der Aufsicht mitzuteilen und für die Dauer von zwei Wochen öffentlich aufzulegen sowie ortsüblich bekannt zu machen.</p>	<p><i>Zuletzt geändert: 23.04.2020</i></p>

### 3. VERWALTUNG DES VERMÖGENS

Die Neuregelungen der KGO zur kirchlichen Doppik gemäß §§ 70 bis 76 treten für Kirchengemeinden, Gesamtkirchengemeinden und Dekanate sowie kirchliche Zweckverbände, die bis 1. März 2019 keine doppelte Buchführung (kirchliche Doppik) eingeführt haben, ab dem Zeitpunkt der Anwendung der doppelten Buchführung in Kraft. Zum selben Zeitpunkt treten die Vorschriften der Kirchengemeindeordnung zur Vermögensverwaltung und Finanzwirtschaft gemäß §§ 66 bis 87 KGO in der Fassung vom 1. Juli 2002 (BO-Nr. A 1661 - 20.06.02, KABI 47 [2002] 113-136, und BO-Nr. A 2133 - 20.08.02, KABI 47 [2002] 175-176) mit Änderungen, zuletzt vom 12. Dezember 2016 (BO-Nr. 6288 - 12.12.16, KABI 61 [2017] 86-87), außer Kraft. ↗ § 94 Absatz 2

<p><b>§ 74 Erwerb, Veräußerung und Verwaltung von Vermögen</b></p> <p>(1) Örtliches Kirchenvermögen soll nur erworben werden, wenn dies zur Erfüllung der Aufgaben der Kirche erforderlich ist.</p>	<p><b>Zuletzt geändert: 23.04.2020</b></p> <p>Der Erwerb von örtlichem Kirchenvermögen soll grundsätzlich nur erfolgen, wenn er für die unmittelbare oder auch mittelbare Erfüllung der Aufgaben der Kirche erforderlich ist. Damit ist ausgesagt, dass für die Erfüllung der Aufgaben der Kirche zunächst weitere Alternativen in Betracht gezogen werden sollen.</p> <p>Die Erfüllung vordringlicher Aufgaben darf durch den Erwerb von örtlichem Kirchenvermögen und ggf. daraus resultierenden Folgekosten nicht beeinträchtigt werden.</p> <p>Eine Umschichtung von örtlichem Kirchenvermögen durch Veräußerung und zeitnahe Schaffung von neuem gleichartigen örtlichen Kirchenvermögen (auch durch Erwerb) ist zulässig.</p>
<p>(2) Die Kirchengemeinde darf örtliches Kirchenvermögen, das sie zur Erfüllung der Aufgaben der Kirche nicht benötigt, veräußern.</p>	<p><b>Zuletzt geändert: 23.04.2020</b></p> <p>Die Veräußerung darf nur dann erfolgen, wenn das zu veräußernde örtliche Kirchenvermögen in absehbarer Zeit nicht mehr zur Erfüllung der Aufgaben der Kirche benötigt wird.</p> <p>Vermögensgegenstände dürfen in der Regel nur zu ihrem vollen Wert (Verkehrswert) veräußert werden. Damit ist der am Markt unter normalen Umständen erzielbare Verkehrswert gemeint und nicht ein etwaiger Buchwert. Eine Veräußerung unter Wert ist ausnahmsweise nur zulässig</p>



	<p>zur Erfüllung der Aufgaben der Kirche oder um einer sittlichen Pflicht oder einer auf den Anstand zu nehmenden Rücksicht zu entsprechen. Für die Überlassung der Nutzung eines Vermögensgegenstands gilt dies entsprechend. (vgl. § 63 HKO)</p> <p>Eine Umschichtung von örtlichem Kirchenvermögen durch Veräußerung und zeitnahe Schaffung von neuem gleichartigen örtlichen Kirchenvermögen (auch durch Erwerb) ist zulässig.</p>
<p>(3) Genehmigungsvorbehalte zugunsten der Bischöflichen Aufsicht (§ 88) bleiben unberührt.</p>	<p><i>Zuletzt geändert: 23.04.2020</i></p> <p><a href="#">Partikularnormen</a></p> <p>Um dem Genehmigungsverfahren bei Grundstücksgeschäften optimal zu begegnen, empfiehlt es sich in einem ersten Schritt über das <a href="#">Verwaltungszentrum</a> die Genehmigung zum beabsichtigten Grundstücksgeschäft (Beschluss des Kirchengemeinderates) zu beantragen. Erst dann wird in einem zweiten Schritt das vertragliche Grundstücksgeschäft abgewickelt und ebenfalls zur Genehmigung über das <a href="#">Verwaltungszentrum</a> beantragt.</p>
<p>(4) Das örtliche Kirchenvermögen ist pfleglich und wirtschaftlich zu verwalten und ordnungsgemäß nachzuweisen.</p>	<p><i>Zuletzt geändert: 23.04.2020</i></p> <p>Die pflegliche und wirtschaftliche Verwaltung hat insbesondere die wertmäßige Erhaltung bestimmter Vermögensgegenstände zum Ziel. In der Doppik soll dies durch Substanzerhaltungsmittel und Abschreibungen aufgezeigt werden. Das Ziel ist, sicherzustellen, dass der Bestand der vorhandenen Vermögensgegenstände nicht durch mangelnde Unterhaltung an Wert verliert und die vorhandenen Vermögensgegenstände in einem funktionsfähigen Zustand erhalten werden.</p> <p>Der Nachweis des gesamten örtlichen Kirchenvermögens wird über die</p>

	Aktivseite der doppelten Bilanz erbracht.
--	---

### III VERWALTUNG DES ÖRTLICHEN KIRCHENVERMÖGENS UND FINANZWIRTSCHAFT

Die Neuregelungen der KGO zur kirchlichen Doppik gemäß §§ 70 bis 76 treten für Kirchengemeinden, Gesamtkirchengemeinden und Dekanate sowie kirchliche Zweckverbände, die bis 1. März 2019 keine doppelte Buchführung (kirchliche Doppik) eingeführt haben, ab dem Zeitpunkt der Anwendung der doppelten Buchführung in Kraft. Zum selben Zeitpunkt treten die Vorschriften der Kirchengemeindeordnung zur Vermögensverwaltung und Finanzwirtschaft gemäß §§ 66 bis 87 KGO in der Fassung vom 1. Juli 2002 (BO-Nr. A 1661 - 20.06.02, KABI 47 [2002] 113-136, und BO-Nr. A 2133 - 20.08.02, KABI 47 [2002] 175-176) mit Änderungen, zuletzt vom 12. Dezember 2016 (BO-Nr. 6288 - 12.12.16, KABI 61 [2017] 86-87), außer Kraft. ↗ § [94 Absatz 2](#)

<p><b>§ 75 Pfarramtsgelder</b></p> <p>(1) Pfarramtsgelder sind Spenden, die zur ausschließlichen Verfügung des Pfarrers für caritative Zwecke bestimmt sind. Hierzu zählen insbesondere das Antonius-Opfer sowie pfarrcaritative Spenden.</p>	<p><i>Zuletzt geändert: 23.04.2020</i></p>
<p>(2) Alle anderen Spenden, die der Pfarrer oder pastorale Mitarbeiter erhalten, sind zu Gunsten der Kirchengemeinde zu verwenden, soweit nicht der Spender nachweisbar etwas anderes bestimmt hat. Sie sind unter Übergabe eines entsprechenden Beleges an die Kirchenpflege zur bestimmungsgemäßen Verwendung abzugeben. Erbschaften mit einer Zweckbindung für caritative Zwecke und der Anteil der Kirchengemeinde an der Caritas-Kollekte/-Sammlung gehören nicht zu den Pfarramtsgeldern.</p>	<p><i>Zuletzt geändert: 23.04.2020</i></p>
<p>(3) Für Pfarramtsgelder werden keine separaten Kassen oder Konten geführt. Sie werden als Sondervermögen durch die Kirchenpflege verwaltet. Regelungen zu Handvorschüssen bleiben hiervon unberührt.</p>	<p><i>Zuletzt geändert: 23.04.2020</i></p> <p>Die Besonderheiten der Pfarramtsgelder werden in § 79 HKO dargestellt. Handvorschüsse sind in § 39 HKO geregelt.</p>

### III VERWALTUNG DES ÖRTLICHEN KIRCHENVERMÖGENS UND FINANZWIRTSCHAFT

Die Neuregelungen der KGO zur kirchlichen Doppik gemäß §§ 70 bis 76 treten für Kirchengemeinden, Gesamtkirchengemeinden und Dekanate sowie kirchliche Zweckverbände, die bis 1. März 2019 keine doppelte Buchführung (kirchliche Doppik) eingeführt haben, ab dem Zeitpunkt der Anwendung der doppelten Buchführung in Kraft. Zum selben Zeitpunkt treten die Vorschriften der Kirchengemeindeordnung zur Vermögensverwaltung und Finanzwirtschaft gemäß §§ 66 bis 87 KGO in der Fassung vom 1. Juli 2002 (BO-Nr. A 1661 - 20.06.02, KABI 47 [2002] 113-136, und BO-Nr. A 2133 - 20.08.02, KABI 47 [2002] 175-176) mit Änderungen, zuletzt vom 12. Dezember 2016 (BO-Nr. 6288 - 12.12.16, KABI 61 [2017] 86-87), außer Kraft. ↗ § [94 Absatz 2](#)

#### **§ 76 Weitere Bestimmungen**

Weitere Bestimmungen über die Finanzwirtschaft, insbesondere zur Haushaltsplanung und Haushaltsführung, sind in der Haushalts- und Kassenordnung (HKO) geregelt; auf § 93 wird verwiesen.

*Zuletzt geändert: 23.04.2020*

## 4. BAUWESEN

### § 77 Durchführung des Bauvorhabens

Bauvorhaben bedürfen grundsätzlich der aufsichtsrechtlichen Beratung und Genehmigung.

Das Nähere regelt die Bischöfliche Bauordnung für die örtlichen kirchlichen Rechtspersonen und Dekanate in der Diözese Rottenburg-Stuttgart (BauO).

*Zuletzt geändert: 23.04.2020*

Link: [Bischöfliche Bauordnung](#)

**§ 78 Kommunale Bauleitplanung**

Die örtlichen kirchlichen Organe sollen die bauliche Entwicklung in Gemeinde und Landkreis sorgfältig beobachten und das Nötige veranlassen, damit die von kirchlicher Seite festgestellten Erfordernisse für Gottesdienst und Seelsorge bei der Aufstellung der Bauleitpläne (Flächennutzungspläne, Bebauungspläne) berücksichtigt werden. Sie sollen darauf achten, dass sie bereits bei der Aufstellung der Bauleitpläne rechtzeitig mitbeteiligt werden, und notfalls während der Frist der öffentlichen Auslegung in formell richtiger Weise ihre etwaigen Anregungen und Bedenken vorbringen.

Das Dekanat und das Bischöfliche Ordinariat sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen unverzüglich zu benachrichtigen.

*Zuletzt geändert: 23.04.2020*

**§ 79 Gestaltung und Ausstattung von Sakralräumen**

Die Gestaltung und Ausstattung von Sakralräumen soll die Würde und Bedeutung des Ortes zum Ausdruck bringen und der Feier der Liturgie, der persönlichen Frömmigkeit und der Gottesverehrung dienen.

*Zuletzt geändert: 23.04.2020*

Es sind bleibende und grundlegende Maßnahmen gemeint.

Link [HA VIIIa Referat Liturgie \(mit Kunst und Kirchenmusik\)](#)

Link [HA VIIIb Kirchliches Bauen](#)

**§ 80 Sorgfaltspflicht für kirchliche Gebäude**

Die in den §§ 5 bis 7, 11, 12, 14 und 15 genannten kirchlichen Rechtspersonen haben dafür zu sorgen, dass die kirchlichen Gebäude stets in gutem baulichen Zustand sind. Gemäß der Bischöflichen Bauordnung in der Diözese Rottenburg-Stuttgart (BauO) muss wenigstens alle fünf Jahre eine gründliche Untersuchung der Gebäude erfolgen.

*Zuletzt geändert: 23.04.2020*

[Link Formular Bauschau](#)



<p><b>§ 81 Besondere Sorgfaltspflicht für kirchliche Kulturdenkmale</b></p> <p>(1) Dem Schutz und der Erhaltung kirchlicher Kulturdenkmale, vor allem den denkmalgeschützten Kirchen und Kapellen, ist besondere Sorgfalt zu widmen.</p>	<p><i>Zuletzt geändert: 23.04.2020</i></p>
<p>(2) Dabei sind auch die aufgrund des staatlichen Denkmalschutzgesetzes erlassenen kirchlichen Vorschriften zu beachten.</p>	<p><i>Zuletzt geändert: 23.04.2020</i></p>

<p><b>§ 82 Pfarrarchive und Pfarrregistraturen</b></p> <p>(1) Jede Kirchengemeinde muss eine Registratur und ein historisches Archiv (siehe can. 535 § 4 CIC) haben, in dem alle Dokumente, die für die Pastoral, die Verwaltung und die Geschichte der Kirchengemeinde von Bedeutung sind, insbesondere aber die pfarrlichen Bücher (can. 535 § 1 CIC), sicher, dauerhaft, sorgsam und fachgerecht verwahrt werden.</p>	<p><i>Zuletzt geändert: 23.04.2020</i></p> <p>Link: Kirchliche <a href="#">Archivordnung</a></p>
<p>(2) Die Fachaufsicht über die Pfarrarchive liegt beim Diözesanarchiv. Es ist bei wichtigen Vorgängen zu konsultieren und steht auch zur Beratung der Kirchengemeinden zur Verfügung.</p>	<p><i>Zuletzt geändert: 23.04.2020</i></p> <p>Link <a href="#">Diözesanarchiv</a></p>

<p><b>§ 83 Kirchliche Friedhöfe</b></p> <p>(1) Kirchliche Friedhöfe sollen nach Möglichkeit erhalten werden, wenn sie in unmittelbarem räumlichen Zusammenhang mit einer Kirche stehen. Die Neuanlage von Friedhöfen soll in der Regel den bürgerlichen Gemeinden überlassen werden.</p> <p>Errichtung, Erweiterung, Übernahme, Übertragung und Schließung von Friedhöfen bedürfen der Genehmigung der Bischöflichen Aufsicht.</p>	<p><i>Zuletzt geändert: 23.04.2020</i></p> <p><i>Vgl. § 76 KG und Gesetz über das Friedhofs- und Leichenwesen</i></p>
<p>(2) Beim Aufwand für den Friedhof (Unterhaltung, Erneuerung, Erweiterung) ist darauf zu achten, dass auch die bürgerlichen Gemeinden ihre pflichtmäßigen Leistungen erbringen.</p>	<p><i>Zuletzt geändert: 23.04.2020</i></p>
<p>(3) Über die Benutzung der in kirchlicher Verwaltung stehenden Friedhöfe sind von den Kirchengemeinderäten Friedhofsordnungen aufzustellen. Diese sowie vertragliche Nutzungsregelungen bedürfen der Genehmigung der Bischöflichen Aufsicht.</p>	<p><i>Zuletzt geändert: 23.04.2020</i></p>

## IV AUFSICHT

## 1. DEKAN

<p><b>§ 84 Aufsicht durch den Dekan</b></p> <p>(1) Die Aufsicht über die in den §§ 3, 5 bis 7, 11, 12, 14 und 15 genannten kirchlichen Rechtspersonen übt der Dekan aus. Er hat insbesondere die Aufgabe, entsprechend den Vorschriften des allgemeinen Kirchenrechts und den besonderen Diözesanvorschriften dem Leben und Wirken der Geistlichen seines Bezirks sowie der Kirchengemeinden und ihrer Organe Aufmerksamkeit zu schenken, Anregungen zu geben und Schwierigkeiten überwinden zu helfen. Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen den örtlichen kirchlichen Organen und dem Pfarrer soll der Dekan gegebenenfalls zusammen mit dem/der Gewählten Vorsitzenden des Dekanatsrates um Ausgleich bemüht sein (§ 19 Absätze 4 und 5).</p>	<p><i>Zuletzt geändert: 23.04.2020</i></p> <p>Näheres regelt die <a href="#">Dekanatsordnung</a>.</p> <p>Vgl. <i>can 555 – Quellen im II. Vaticanum: CD 16</i></p>
<p>(2) Der Dekan hat dafür zu sorgen, dass die genannten kirchlichen Rechtspersonen die vorgeschriebenen Vertretungsorgane bilden. Er soll die örtlichen kirchlichen Organe zu einer guten sachlichen Zusammenarbeit untereinander führen.</p>	<p><i>Zuletzt geändert: 23.04.2020</i></p>
<p>(3) Der Dekan hat in einem Zeitraum von fünf Jahren nach der jeweils geltenden Ordnung der Diözese jede Kirchengemeinde seines Dekanats persönlich aufzusuchen und sich dabei über den Stand der Seelsorge, der Pfarramtsverwaltung und kirchlichen Vermögensverwaltung ein umfassendes Urteil zu bilden. Die Urteile über die einzelnen Sachgebiete sind in ein Protokoll aufzu-</p>	<p><i>Zuletzt geändert: 23.04.2020</i></p>

#### IV AUFSICHT

<p>nehmen, aus dem sich auch etwaige Beanstandungen ergeben. Der Dekan hat das Recht, in die Pfarr- und Stiftungsakten Einsicht zu nehmen und von den Pfarrern seines Bezirks Berichte anzufordern.</p>	
<p>(4) Bezüglich der örtlichen kirchlichen Vermögensverwaltung hat der Dekan folgende Aufgaben:</p> <p>a) Prüfung und Genehmigung der jährlichen Haushaltspläne, Prüfung und Genehmigung der jährlichen Ortskirchensteuerbeschlüsse, Vermittlung des Schriftverkehrs hierbei zwischen den staatlichen Behörden und den Kirchengemeinden, Erstattung des Jahresberichts an die Bischöfliche Aufsicht über die genehmigten Ortskirchensteuerbeschlüsse,</p> <p>b) Genehmigung von allen Beschlüssen über Rechtsgeschäfte mit Mitgliedern des Kirchengemeinderates, es sei denn, dass das Rechtsgeschäft ausschließlich in der Erfüllung einer Verbindlichkeit besteht.</p>	<p><i>Zuletzt geändert: 23.04.2020</i></p>

<b>§ 85 Mitteilung an die Bischöfliche Aufsicht</b>  (1) Der Dekan hat die Bischöfliche Aufsicht (§ 87) unverzüglich zu unterrichten über Maßnahmen örtlicher kirchlicher Stellen, die das Leben der Kirche, das örtliche Kirchenvermögen oder sonstige kirchliche Belange schädigen können oder geltendem Recht widersprechen.	<i>Zuletzt geändert: 23.04.2020</i>  <a href="#">↗ § 61</a>
(2) Bei Gefahr im Verzug hat der Dekan sofort die geeigneten Maßnahmen zu ergreifen. Er ist nötigenfalls auch befugt, bei Kirchenpflegen Kassenprüfungen vorzunehmen.	<i>Zuletzt geändert: 23.04.2020</i>

**§ 86 Aufsicht über die Kirchengemeinde/n des Dekans**

Die Aufsicht über die Kirchengemeinde/n des Dekans nimmt die Bischöfliche Aufsicht wahr.

Entsprechendes gilt

- a) bei der Aufsicht über eine Gesamtkirchengemeinde, wenn der Dekan Mitglied des Gesamtkirchengemeinderates ist,
- b) bei der Aufsicht über die Kirchengemeinde einer Gesamtkirchengemeinde, wenn der Dekan Mitglied des Gesamtkirchengemeinderates ist und es sich um Angelegenheiten handelt, die das Verhältnis dieser Kirchengemeinde zur Gesamtkirchengemeinde betreffen.

*Zuletzt geändert: 23.04.2020*

## 2. BISCHÖFLICHE AUFSICHT

<p><b>§ 87 Bischöfliche Aufsicht</b></p> <p>(1) Die Bischöfliche Aufsicht nimmt im Auftrag des Bischofs der Diözese Rottenburg-Stuttgart Aufsichtsrechte und -pflichten nach dieser Ordnung sowie nach geltendem kirchlichen und staatlichen Recht wahr.</p>	<p><i>Zuletzt geändert: 23.04.2020</i></p>
<p>(2) Die Bischöfliche Aufsicht ist als Rechts- und Fachaufsicht zu begreifen. Bei der Wahrnehmung der Aufsicht ist das Subsidiaritätsprinzip zu wahren.</p>	<p><i>Zuletzt geändert: 23.04.2020</i></p> <p><i>Hinweis: Zweckmäßigkeitssaufsicht; im pastoralen Bereich: lehramtlich</i></p>
<p>(3) Die Bischöfliche Aufsicht ist überdies berechtigt, auf eine dem Auftrag und den Aufgaben der Kirchengemeinde entsprechende Vermögensverwaltung hinzuwirken. Sie kann zu diesem Zweck Auskünfte und Aktenvorlagen verlangen und nötigenfalls auf Kosten der Säumigen erwirken.</p>	<p><i>Zuletzt geändert: 23.04.2020</i></p>
<p>(4) Bei beharrlicher Weigerung der örtlichen kirchlichen Organe zur Erfüllung der gemäß vorstehender Regelungen erlassenen Anordnungen ist die Bischöfliche Aufsicht zur Ersatzvornahme berechtigt.</p>	<p><i>Zuletzt geändert: 23.04.2020</i></p>



### § 88 Genehmigungsvorbehalte zugunsten der Bischöflichen Aufsicht

(1) Unbeschadet vorstehender Rechte der Bischöflichen Aufsicht sowie der in dieser Ordnung verankerten Genehmigungsvorbehalte bedürfen folgende Beschlüsse und Rechtsgeschäfte zu ihrer rechtlichen Gültigkeit der Genehmigung der Bischöflichen Aufsicht:

1. Veräußerung sowie sonstige Aufgabe des Eigentums an Gegenständen, die einen geschichtlichen, künstlerischen oder wissenschaftlichen Wert haben oder für Kult und Seelsorge bestimmt sind,
2. Annahme von Messstiftungen, bei denen von den allgemeinen Regeln abgewichen werden soll.

**Zuletzt geändert: 23.04.2020**

Genehmigungsvorbehalte sind als Unterstützungsinstrument zu verstehen, die geteilte Verantwortung als Entlastung im Sinne der Subsidiarität.

*Quelle der Partikularnormen benennen*

(2) Des Weiteren bedürfen zu ihrer rechtlichen Gültigkeit der Genehmigung der Bischöflichen Aufsicht:

1. Beschlüsse über
  - a) Aufnahme von Darlehen, Garantieerklärungen, Übernahme von Fremdverpflichtungen und Eingehen von bleibenden Verbindlichkeiten mit einem Wert von insgesamt mehr als 10.000 €,
  - b) Annahme von Schenkungen, die mit einer Verpflichtung belastet sind, sowie die Annahme und Ausschlagung von Vermächtnissen und Erbschaften sowie sonstiger Zuwendungen unter Lebenden oder von Todes wegen, die mit Lasten oder Auflagen verknüpft sind,
  - c) Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten, Erbbaurechten und sons-

**Zuletzt geändert: 23.04.2020**

Mit „Schenkungen“ sind auch Spenden gemeint.

tigen Rechten an Grundstücken sowie die Veräußerung und Belastung von Rechten Dritter, ferner Verfügungen über ein Recht an einem Grundstück,

- d) Miet-, Pacht-, Leasing- und Leihverträge, deren Nutzungsentgelt aufs Jahr gerechnet 15.000 € übersteigt,
- e) Begründung und vollständige oder teilweise Ablösung von Bau- und Unterhaltungslasten,
- f) Verträge mit bürgerlichen Gemeinden, auch solche mit der Begründung öffentlich-rechtlicher Verpflichtungen, zum Beispiel über Bau und Unterhaltung von Kindergärten sowie Erschließungsverträge,
- g) Gewährung von Schenkungen mit einem Wert von insgesamt mehr als 10.000 €,
- h) Erhebung gerichtlicher Klagen und Einlassungen auf solche sowie Erledigung der Klagen durch Anerkennung und Vergleich; ausgenommen sind Verfahren vor den Amtsgerichten. In Eilfällen kann die Genehmigung für die Einlassung auf eine Klage nachträglich eingeholt werden,
- i) Gesellschaftsbeteiligungen, Erwerb und Übertragung von Beteiligungen jeder Art sowie die Begründung von Vereinsmitgliedschaften,
- j) Errichtung, Erweiterung, Übernahme, Übertragung und Schließung von Einrichtungen sowie die vertragliche oder satzungsrechtliche Regelung ihrer Nutzung,
- k) Abtretung von Forderungen, Schuldenerlass, Schuldversprechen, Schuldanerkenntnisse gemäß §§ 780 und 781 BGB, Begründung sonstiger abstrakter Schuldverpflichtungen einschließlich wertpapierrechtlicher Verpflichtungen mit einem Wert von mehr als 10.000 €,

IV AUFSICHT

l) die Errichtung und Auflösung einer nichtrechtsfähigen kirchlichen Stiftung oder die Veränderung ihres Zwecks.

2. Rechtsgeschäfte und Rechtsakte in Verbindung mit Beschlüssen, die gemäß Ziffer 1 b, c, d, e, f, i, j, k genehmigungspflichtig sind.

**§ 89 Auszug aus dem Protokoll**

Genehmigungsersuchen an die Bischöfliche Aufsicht oder den Dekan ist ein beglaubigter Auszug aus dem Protokoll (§ 56) beizufügen.

*Zuletzt geändert: 23.04.2020*

Ein Auszug enthält:

- Angaben zur Sitzung (Datum, Nummer des Tagesordnungspunktes)
- Text des Beschlusses
- Unterschrift des Vorsitzenden mit Ortsangabe und Datum
- Dienstsiegel

## 3. RECHTSBEHELFE

<p><b>§ 90 Beschwerde</b></p> <p>Gegen Entscheidungen und Verfügungen im Rahmen der Aufsichtsführung durch den Dekan können die örtlichen kirchlichen Organe binnen eines Monats nach Zugang Beschwerde bei der Bischöflichen Aufsicht (§ 87) erheben.</p>	<p><i>Zuletzt geändert: 23.04.2020</i></p> <p>Zur Wahrung der Frist ↗ Ausführungen zu § <a href="#">87</a></p>
--	--

**§ 91 Anrufung des Bischofs**

Gegen Entscheidungen und Verfügungen der Bischöflichen Aufsicht kann Beschwerde beim Bischof eingelegt werden. Diese ist innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zustellung der Beschwerdeentscheidung zu erheben.

*Zuletzt geändert: 23.04.2020*

Zur Wahrung der Frist s. Ausführungen zu § [87](#)

**§ 92 Aufschiebende Wirkung**

Die Rechtsbehelfe gemäß §§ 91 und 92 haben aufschiebende Wirkung. Die aufschiebende Wirkung kann versagt werden, wenn die sofortige Vollziehung im überwiegenden Interesse der Kirchengemeinde liegt oder wenn sich aus der nicht sofortigen Vollziehung Nachteile für die Kirche ergeben könnten. Über die Versagung der aufschiebenden Wirkung entscheidet im Fall des § 90 die Bischöfliche Aufsicht, im Fall des § 91 der Bischof.

*Zuletzt geändert: 23.04.2020*

Zur Wahrung der Frist ↗ Ausführungen zu § [87](#)

## V SCHLUSSBESTIMMUNGEN

### § 93 Durchführungsverordnung

Zur Durchführung dieser Ordnung erlässt die Bischöfliche Aufsicht besondere Vorschriften. Dabei können auch weitere Genehmigungsvorbehalte vorgesehen werden.

### § 94 Inkrafttreten, Übergangsvorschrift, Außerkrafttreten

(1) Diese Ordnung für die Kirchengemeinden und örtlichen kirchlichen Stiftungen - Kirchengemeindeordnung/KGO - wird im Kirchlichen Amtsblatt für die Diözese Rottenburg-Stuttgart veröffentlicht und tritt mit Ausnahme der in Absatz 2 genannten Fälle, die die §§ 70 bis 76 betreffen, mit Wirkung zum 1. März 2019 in Kraft.

(2) Für Kirchengemeinden, Gesamtkirchengemeinden und Dekanate sowie kirchliche Zweckverbände, die bei der Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung keine doppelte Buchführung (kirchliche Doppik nach §§ 70 bis 76) anwenden, finden – soweit nicht anderes bestimmt ist – die Vorschriften der Kirchengemeindeordnung zur Vermögensverwaltung und Finanzwirtschaft gemäß §§ 66 bis 87 KGO in der Fassung vom 1. Juli 2002 (BO-Nr. A 1661 - 20.06.02, KABI 47 [2002] 113-136, und BO-Nr. A 2133 - 20.08.02, KABI 47 [2002] 175-176) mit Änderungen, zuletzt vom 12. Dezember 2016 (BO-Nr. 6288 - 12.12.16, KABI 61 [2017] 86-87), in Verbindung mit der Haushalts- und Kassenordnung der Diözese Rottenburg-Stuttgart in der Fassung vom 2. Juni 1986 mit Änderungen, zuletzt vom 12. Dezember 2016 (BO-Nr. 6288 - 12.12.16, KABI 61 [2017] 86-87), weiter Anwendung. Die Neuregelungen der KGO zur kirchlichen Doppik gemäß §§ 70 bis 76 treten für Kirchengemeinden, Gesamtkirchengemeinden und De-

Zuletzt geändert: 23.04.2020



kanate sowie kirchliche Zweckverbände, die bis 1. März 2019 keine doppelte Buchführung (kirchliche Doppik) eingeführt haben, ab dem Zeitpunkt der Anwendung der doppelten Buchführung in Kraft. Zum selben Zeitpunkt treten die Vorschriften der Kirchengemeindeordnung zur Vermögensverwaltung und Finanzwirtschaft gemäß §§ 66 bis 87 KGO in der Fassung vom 1. Juli 2002 (BO-Nr. A 1661 - 20.06.02, KABI 47 [2002] 113-136, und BO-Nr. A 2133 - 20.08.02, KABI 47 [2002] 175-176) mit Änderungen, zuletzt vom 12. Dezember 2016 (BO-Nr. 6288 - 12.12.16, KABI 61 [2017] 86-87), außer Kraft. Die Bischöfliche Aufsicht wird ermächtigt, bei Bedarf gesonderte Vorschriften für den Regelungsbereich der Verwaltung des örtlichen Kirchenvermögens und der Finanzwirtschaft zu erlassen.

- (3) Die bislang gültige Ordnung für die Kirchengemeinden und ortskirchlichen Stiftungen - Kirchengemeindeordnung/KGO - in der Fassung vom 1. Juli 2002 (BO-Nr. A 1661 – 20.06.02 –KABI 47 [2002] 113-136, und BO-Nr. A 2133 – 20.08.02 –KABI 47 [2002] 175-176) mit Änderungen vom 25. März 2009 (BO-Nr. A 2289 – 23.11.09, KABI 53 [2009] 349), vom 10. Februar 2010 (BO-Nr. 2703 – 20.01.10 KABI 54 [2010] 53), vom 12. März 2010 (BO-Nr. 2703 – 20.01.10, KABI 54 [2010] 53), vom 1. März 2014 (BO-Nr. 1130 – 12.03.14, KABI 58 [2014] 289-290) und vom 12. Dezember 2016 (BO-Nr. 6288 – 12.12.16 – KABI 61 [2017] 86-87) tritt generell mit Ablauf des 28. Februar 2019 außer Kraft.

## ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

- BGB Bürgerliches Gesetzbuch vom 18. August 1896 (RGBl. S. 195), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2651)
- BMG Bundesmeldegesetz vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1084, 2014 I S. 1738), zuletzt geändert durch Artikel 11 Absatz 4 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745, 2752)
- CIC CODEX IURIS CANONICI 1983 - Codex des kanonischen Rechtes von 1983.
- HKO Haushalts- und Kassenordnung für die ortskirchlichen Rechtspersonen und Dekanate (Dekanatsverbände) in der Diözese Rottenburg-Stuttgart - HKO - 2. Juni 1986 (BO-Nr. A 2750 - 23.05.86, KABI 38 [1986], 613-630), mit Änderungen, zuletzt vom 12. Dezember 2016 (BO-Nr. 6288 - 12.12.16, KABI 61 [2017] 86-87),
- KG Württembergisches Gesetz über die Kirchen (Kirchengesetz) vom 3 März 1924 (Reg.Bl. S. 93, ber. S. 482), zuletzt geändert durch Artikel 1 Nr. 12 des Gesetzes vom 30. Mai 1978 (GBl. S. 286)
- KiStG Gesetz über die Erhebung von Steuern durch öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften in Baden-Württemberg (Kirchensteuergesetz - KiStG) in der Fassung vom 15. Juni 1978 (GBl. 1978 I, S. 370), zuletzt geändert durch Art. 21 der VO vom 23. Februar 2017 (GBl. 2017, S. 99)
- KiStO Kirchensteuerordnung der Diözese Rottenburg-Stuttgart in der ab 1. Januar 1973 geltenden Fassung vom 15. Oktober 1972 (BO-Nr. A 1346 - 01.02.73, KABI 31 [1973], 233-235), zuletzt geändert am 12. März.1986 (BO-Nr. A 1404 - 12.03.86, KABI 38 [1986], 449-450)
- KiStDV Durchführungsverordnung zur Kirchensteuerordnung vom 1. Februar 1973 (BO-Nr. B 1010 - 01.02.73, KABI 31 [1973], 235-236)
- StiftG Stiftungsgesetz für Baden-Württemberg vom 4. Oktober 1977 (GBl. S. 408), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. Februar 2017 (GBl. S. 99 f)
- Verteilungssatzung  
Satzung über die Verteilung der einheitlichen Kirchensteuer aus der Lohn- und Einkommensteuer in der Diözese Rottenburg-Stuttgart in der Fassung vom 1. Januar 1997 (BO-Nr. A 2615 - 14.10.96, KABI 44 [1996], 198-201), zuletzt geändert am 19. Juni 2018 (BO-Nr. 4003 - 19.06.18, KABI 62 [2018], 238-239)

**GLOSSAR**

Ortskirche /örtlich kirchlich	„Ortskirche“ ist die Diözese Rottenburg-Stuttgart, die Kirchengemeinden, Gemeinden für Katholiken anderer Muttersprache, Gesamtkirchengemeinden und Seelsorgeeinheiten sind die örtliche kirchliche Ebene.
Rottenburger Modell	<p>Das „Rottenburger Modell“ definiert auf der örtlichen kirchlichen Ebene die kooperative und partizipative Leitung im Gremium des Kirchengemeinderates einer Kirchengemeinde bzw. des Pastoralrates in den Gemeinden für Katholiken anderer Muttersprache:</p> <p>Der Pfarrer leitet zusammen mit dem Kirchengemeinderat (§ 19 Absatz 1 KGO) – der Kirchengemeinderat leitet zusammen mit dem Pfarrer (§ 18 Absatz 1 KGO). Gemeinsam tragen die gewählten Mitglieder und der vom Bischof bestellte Pfarrer die Verantwortung für alle wesentlichen Fragen und Angelegenheiten der (Kirchen-)Gemeinde – sowohl im Bereich der Pastoral als auch im Bereich der Verwaltung und der Finanzen. Zum Gremium gehören auch beratende Mitglieder, darunter die pastoralen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (§ 21 KGO).</p> <p>Das „Rottenburger Modell“ definiert die geteilte Leitung auf allen Ebenen:</p> <p>Örtliche Ebene: im Kirchengemeinderat bzw. Pastoralrat,</p> <p>Mittlere Ebene: im Dekanatsrat</p> <p>Ebene der Ortskirche: im Diözesanrat (als Kirchensteuervertretung mit Haushaltsrecht, als Pastoralrat Beratungsgremium, als Katholikenrat eigenständig)</p>